

**Dokumente zur Fortschreibung
der Produktgruppe
07 „Blindenhilfsmittel“**

vom 12.10.2021

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Verfahrensablauf.....	3
II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	4
1 Eingegangene Stellungnahmen.....	4
2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen	115
III. Änderungen und Begründungen	119

I. Verfahrensablauf

Datum/Frist	Verfahrensschritte
10.06.2020 – 10.08.2020	Abfrage des Fortschreibungsbedarfs gemäß Abschnitt II der Verfahrensordnung
08.02.2021 – 08.05.2021	Durchführung des Stellungnahme- und Mitwirkungsverfahrens nach § 139 Absatz 11 SGB V sowie § 140f Absatz 4 SGB V
21.05.2021	Durchführung des mündlichen Verfahrens zur Ergänzung der Stellungnahmen gemäß Unterabschnitt B V.2 der Verfahrensordnung ¹
16.08.2021	Beschlussfassung über die Fortschreibung der Produktgruppe gemäß Abschnitt VI der Verfahrensordnung
12.10.2021	Bekanntgabe der Fortschreibung der Produktgruppe im Bundesanzeiger gemäß § 139 Absatz 1 SGB V

¹ Verfahrensordnung des GKV-Spitzenverbandes nach § 139 Absatz 7 SGB V zur Erstellung und Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis- und Pflegehilfsmittelverzeichnis.

II. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1 Eingegangene Stellungnahmen

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
1.	Deutscher Behindertenrat c/o Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)	18.09.2020	schriftlich	Der DBR teilte mit, dass er sich den Stellungnahmen des DBSV anschließt.
2.	Deutsche Blindenführhundsschulen e. V.	28.12.2020	schriftlich	Es wurde lediglich im Rahmen der Anfrage zum Fortschreibungsbedarf Stellung genommen.
3.	Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e. V. (BV Rehallehrer BuS)	21.04.2021	schriftlich	
		21.5.2021	mündlich	
4.	Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel e. V. (BEH)	27.04.2021	schriftlich	
		21.5.2021	mündlich	
5.	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)	06.05.2021	schriftlich	
		21.05.2021	mündlich	
6.	Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		
7.	Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

	Zur Stellungnahme aufgeforderte Organisationen	Eingang der Stellungnahme	Form der Stellungnahme	Anmerkungen
8.	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		Im Rahmen der Abfrage des Fortschreibungsbedarfes hat der vzbv mitgeteilt, sich nicht an dem Fortschreibungsverfahren beteiligen zu wollen.
9.	Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -Initiativen (BAGP)	Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.		

Von: [Siiri Doka](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Cc: [Beatrix Boehm](#)
Betreff: WG: Anhörung Fortschreibung Produktgruppe 07 "Blindenhilfsmittel"
Datum: Freitag, 7. Mai 2021 16:58:58
Anlagen: [pastedImage.png](#)
[pastedImage.png](#)
[pastedImage.png](#)
[pastedImage.png](#)
[20210507_Stellungnahme_DBR_PG_07_Blindenhilfsmittel.docx](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

ganz herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Fortschreibung der PG 07.

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zu dieser Fortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siiri Doka
Referatsleiterin Gesundheits- und Pflegepolitik

BAG SELBSTHILFE
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen
mit Behinderung, chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf

Tel.: 0211-31006-56
Fax.: 0211-31006-48
siiri.doka@bag-selbsthilfe.de



Von: Justus, Dr. Martin <Martin.Justus@gkv-spitzenverband.de>

Gesendet: Montag, 8. Februar 2021 16:04

An: verwaltung@dag-shg.de; mail@bagp.de; info@deutscher-behindertenrat.de; Beatrix Boehm

Betreff: Anhörung Fortschreibung Produktgruppe 07 "Blindenhilfsmittel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 8.05.2021 schriftlich zu dem Produktgruppenentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Justus

Abteilung Gesundheit-Hilfsmittel

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3149
Fax: 030 206288-83149
martin.justus@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes
www.gkv-90prozent.de

Dr. Martin Justus

Abteilung Gesundheit – Hilfsmittel

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3149
Fax: 030 206288-83149
martin.justus@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes
www.gkv-90prozent.de



Sekretariat des DBR: BAG SELBSTHILFE e.V.,
Mariendorfer Damm 159, 12107 Berlin, Telefon: 0211/ 31006-0,
Fax: 0211-31006-48,
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
Internet: www.deutscher-behindertenrat.de

Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zum Fortschreibungsbedarf der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“

7. Mai 2021

Ansprechpartnerinnen:

Christiane Möller, DBSV e.V.
c.moeller@dbsv.org

Tel.: 030/ 28 53 87-165

Dr. Siiri Doka, BAG SELBSTHILFE e
siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Tel: 0211/ 31006-56

Der Deutsche Behindertenrat begrüßt viele Änderungen der Fortschreibung sehr, hat jedoch an einigen Stellen noch Ergänzungsbedarfe.

1. Vorbemerkung

Insgesamt sieht der Deutsche Behindertenrat die Verwendung einer „für Sehbehinderten geeigneten Form“ zwar positiv, hält jedoch daran fest, dass der Begriff der Barrierefreiheit an sich der zielführende und sachgerechte ist. Perspektivisch sollte deswegen eine entsprechende Anpassung und eine durchgehende Verwendung des Begriffs ins Auge gefasst werden.

Sehr erfreulich ist, dass der GKV-Spitzenverband in seinem Fortschreibungsentwurf mehrere Forderungen und Anregungen des DBSV aufgegriffen hat. Besonders hervorzuheben ist hier:

- die Nutzung aktueller Begrifflichkeiten, wie "Schulungen" statt „Training oder Übungen“, "Sehvermögen" statt "Sehrest"
- die Klarstellung, dass Blindheit und hochgradige Sehbehinderung im Kontext der Hilfsmittelversorgung unabhängig von der medizinischen Ursache maßgeblich sind, also auch cerebrale Störungen mit Einfluss auf die visuelle Wahrnehmung einbezogen werden
- die Neufassung der Module A, B und C bei den Schulungen in Orientierung und Mobilität und die Klarstellung, dass diese Schulung auch als Intensivmaßnahme stattfinden kann
- viele Regelungen zur Blindenführhundversorgung, wie zur Dauer des Einarbeitungslehrganges, die Klarstellung, dass Gespannprüfungen von den Krankenkassen beauftragt werden, zum Zeitpunkt der Gespannprüfung oder zum Zeitpunkt, zu dem sich Versicherte und Krankenkasse über das Vorgehen nach „Ausmusterung“ des Blindenführhundes verständigen.

Positiv sieht der DBR letztlich, dass in der „Definition“ die Regelungen über Blindenführhunde (S. 10-12) im Abschnitt „Orientierung und Mobilität für Menschen mit Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung“ eingeordnet werden. Leider folgt dann die Gliederung der Produktuntergruppen dieser Logik nicht: Führhunde zählen - wie in der Definition (Fortschreibungsentwurf, S. 4) richtig festgestellt - zu den spezifischen Hilfsmitteln zur Orientierung und Mobilität. Als solche werden sie - genau wie Langstöcke und elektronische Hilfsmittel für O&M -

ebenfalls im Außenbereich/Straßenverkehr sowie im Innenraum eingesetzt. Die Gliederung sollte in diesem Sinne geändert werden.

Änderungsbedarf sieht der DBR am Fortschreibungsentwurf generell noch in redaktioneller Hinsicht. Die Formulierungen im Fortschreibungsentwurf einerseits und in den Änderungen und Begründungen andererseits stimmen z. B. nicht überein.

Außerordentlich kritisch bewertet der DBR demgegenüber die Erhebungsbögen in Anlage 3. Sie sind sämtlich kritisch auf die damit verbundene Absicht und die Rechtmäßigkeit der Fragen zu überprüfen. Insbesondere wird folgendes angemerkt:

- Die Frage nach der Berufstätigkeit erachten wir als irrelevant, weil die bloße Abfrage dieses Umstandes nichts über den geplanten Einsatz des Hilfsmittels aussagt. Beim Erhebungsbogen für Führhundversorgungen wird gefragt, ob der Führhund auch auf dem Arbeitsweg eingesetzt werden soll. Auch diese Frage ist irrelevant, weil damit nicht erhoben wird, ob eine ausschließliche Nutzung für die Berufstätigkeit angestrebt wird, was eine legitime Frage wäre.
- Die Frage nach dem Sehvermögen muss korrekt gestellt werden. Wenn man nach dem „Grad der Blindheit“ fragt, ist das merkwürdig, denn den gibt es nicht, höchstens den Grad der Schwerbehinderung oder man könnte nach dem Sehvermögen an sich fragen, was sich allerdings bereits aus der Verordnung ergibt. Jedenfalls kann man diese Frage dann nicht mit „ja, nein“ beantworten.
- Wenn nach „sonstigen Beeinträchtigungen“ gefragt wird, dann kann man nicht „Hörgerät“ als Antwortmöglichkeit vorgeben, sondern allenfalls „Hörminderung“, denn das Hörgerät ist ein Hilfsmittel, das die Hörminderung ausgleicht.
- Wie Erwachsene, die die Brailleschrift in der Schule gelernt haben, die Kenntnisse nachweisen sollen, erschließt sich nicht.
- Sofern eine Stellungnahme des Mobilitätstrainers zum Bedarf für einen Führhund vom Versicherten beigebracht werden soll ist anzumerken, dass der Versicherte damit das Kostenrisiko trägt. Aus Sicht des DBR haben die Krankenkassen den Bedarf zu ermitteln und die notwendigen Unterlagen einzuholen. Bei einer erfolgten O&M-Schulung liegt der Krankenkasse im Übrigen der Abschlussbericht vor.
- Die Fragen nach „Alleinlebend? Ja /nein“ und „Partner sehend oder auch blind oder hochgradig sehbehindert?“ sind kritisch zu bewerten. Für die Bedarfsermittlung ist es irrelevant, ob der Versicherte in einer Partnerschaft lebt und welchen Sehstatus die

Person hat. Das Bundessozialgericht hat im Übrigen mehrfach darauf hingewiesen, dass sich behinderte Menschen nicht auf die Unterstützung von Familienangehörigen verweisen lassen müssen, bevor sie einen Hilfsmittelanspruch haben. Eine solche Sichtweise wäre mit dem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar.

- Unter Indikation wird immer nur nach Blindheit gefragt. Dort, wo auch eine Versorgung von hochgradig sehbehinderten Versicherten mit dem Hilfsmittel erfolgen kann, sollte in den Bögen auch entsprechend differenziert werden zwischen Blindheit und Sehbehinderung.

Mitzuteilen ist schließlich, dass sich der DBR ausdrücklich den Ausführungen des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer-Innen für Orientierung und Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten anschließt und die dortigen Anmerkungen daher in der nun folgenden Darstellung nicht wiederholt.

Im Einzelnen:

Zu Pkt. 2., Produktuntergruppe: 07.50.01 Blindenlangstöcke

Hier fehlt aus der Sicht des DBR der Hinweis auf eine psychotherapeutische Begleitung.

Zudem sollten elektronische Geräte mit Bluetooth ausgestattet sein. In der heutigen Zeit verwendet man nicht mehr nur einen Kopfhöreranschluss.

Zu Anlage 2 Änderungen und Begründungen PG 07

1.Verweis

Nr. 39:

Die Begründung ist beim Verweis zu ändern in Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ und nicht Produktgruppe 09.

2.Anbieterunabhängige Angebote

Nr. 73:

Es fehlt bislang an regelmäßig stattfindenden, anbieterunabhängigen Angeboten, die inhaltlich geeignet und barrierefrei sind. („allgemein zugängliche Medien, z. B. Internet, Bücher etc. oder Schulungsangebote“ sind überwiegend nicht barrierefrei)

3. Einarbeitungslehrgang

Nr. 75:

Der DBR begrüßt die ausdrückliche Regelung, dass im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs von der Führhundeschule auch praktische und theoretische Sachkunde an die Halterin oder den Halter vermittelt werden müssen.

In der Aufzählung von Beispielen („Dazu gehören ...“) benennt allerdings nur Verpflichtungen, Informationen zu vermitteln. Um deutlicher zu machen, dass neben theoretischen Kenntnissen tatsächlich auch praktische Fertigkeiten vermittelt werden müssen, empfiehlt der DBSV, seinen aussagekräftigeren und ausführlicheren Formulierungsvorschlag (siehe DBSV 2020, Punkt 1.56) zu verwenden. Aspekte von Hunderziehung und Lernverhalten des Hundes müssen unbedingt mit einbezogen werden. Damit die oder der Versicherte die Fähigkeiten des Hundes dauerhaft nutzen kann, muss sie oder er in der Lage sein, diese immer wieder mit dem Hund zu trainieren. Wichtig ist auch, dass die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten auf Vorwissen und Lernbedingungen der Versicherten oder des Versicherten abgestimmt sein müssen. All dies wird im genannten Formulierungsvorschlag des DBSV hinreichend berücksichtigt. Je nach Umfang der zu vermittelnden Inhalte und der Auffassungsgabe der versicherten Person (oder der didaktischen Fähigkeiten des/der Trainerin) verlängert sich der Einarbeitungslehrgang möglicherweise.

4. Ahnenpass

Nr. 76:

„Ahnenpass“ ist als Begriff nicht gebräuchlich, „Ahnentafel“ ist gebräuchlich.

5.

Nr. 78 „Ziel der Versorgung mit einem Föhrhund ist es, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten mithilfe des Föhrhundes in die Lage zu versetzen, die durch die Behinderung eingeschränkte Orientierung in der Mobilität auöer Haus im Föhrhundegespann wieder zu ermöglichen, sofern eine Versorgung mit anderen Blindenhilfsmitteln zur Orientierung und Mobilität alleine im nahen Wohnumfeld nicht zweckmäöig ist.“

Der DBR sieht in der gewählten Formulierung eine Einschränkung zu Lasten der Versicherten, die mit der Rechtsprechung des BSG unvereinbar ist. Das BSG hat festgestellt, dass die Versorgung mit einem Föhrhund dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dient. Dementsprechend darf nicht nur auf die Mobilität im unmittelbaren Wohnumfeld abgestellt werden.

6.Braillezeile

Nr. 91 - Indikation für die Produktart: „07.99.03.0 Braillezeilen für den stationären Einsatz“: „Es ist zu begründen, warum eine Versorgung mit einer 40er-Braillezeile nicht ausreichend ist.“ Dieser neue Zusatz wird begründet: „Die Anforderung ist sachgerecht, da die 40er Braillezeile die in der Regel nach den praktischen Versorgungserfahrungen die zweckmäöige Versorgung darstellt.“

Die Begründung ist nicht geeignet. Es ist so, dass 40-stellige Braillezeilen in der Vergangenheit vor allem deshalb eingesetzt wurden, weil die Krankenkassen diese als maximal mögliche Versorgung angesehen haben.

Zum Fortschreibungsentwurf des GKV-Spitzenverbandes

1.Nummerierung

S. 7/8 (Modul C)

Die Nummerierung ist anzupassen.

2.Schulung

S. 7/8 (Modul C: „Schulung spezifischer Wege auöerhalb des Wohnumfeldes und Befriedigung der Grundbedürfnisse“

Die Worte „Befriedigung der Grundbedürfnisse“ sind zu streichen.
Begründung: Die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Befriedigung von

Grundbedürfnissen des täglichen Lebens – und damit auch die Schulung in deren Gebrauch - gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zum Leistungsumfang der GKV. Daher darf dieser Bereich im Modul C nicht aufgeführt werden.

3.Charakterliche Eignung

S. 94, letzter Absatz: „Die grundsätzliche charakterliche Eignung des Hundes für die Ausbildung zu einem Blindenführhund soll vor der Ausbildung durch dafür qualifizierte Tierärzte oder einen Gespannprüfer ermittelt werden.“

Diese Passage ist aus der Sicht des DBR ersatzlos zu streichen. Denn Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht automatisch durch das Tiermedizinstudium dazu qualifiziert, Hundeverhalten einzuschätzen. Die Verhaltensmedizin in der Veterinärmedizin ist eine eigene und sehr kleine Sparte. Davon dürften bis auf wenige Ausnahmen die meisten Schwierigkeiten haben, die konkreten Bedarfe an einen Führhund einzuschätzen, solange einheitliche standardisierte Tools zur Verhaltenseinschätzung und Auswahl angehender Führhunde fehlen.

4. Hörzeichen

S. 96, vierter Absatz: „Dabei muss der Blindenführhund auf die antrainierten der 40 bis 70 gängigsten verbalen Hörzeichen bzw. Signale des Führhundhalters reagieren.“

Ändern wie folgt: „Dabei muss der Blindenführhund auf die antrainierten Hörzeichen und sonstigen (Umwelt)-Signale des Führhundhalters reagieren.“ Begründung: 40 bis 70 Hörzeichen sind viel zu viel. Das können die Hunde nicht leisten. Dass der Hund zahlreiche Signale trainiert haben muss, ergibt sich schon hinreichend aus der Anforderung, dass er „die Führleistungen gemäß dem Katalog der Führleistungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV) oder entsprechender Kataloge erbringen“ sollte. Es sind nicht nur verbale Hörzeichen (Wörter), sondern z. B. auch ein Pfiff etc. Das umfasst der Begriff Hörzeichen im Sinne von akustischem Signal. Führhunde müssen vielfach auch auf Umweltsignale adäquat reagieren, beispielsweise ist eine Bordsteinkante das Signal für Anhalten, Hindernisse signalisieren je nach Kontext Umgehen oder Anhalten usw.

5. Sachkunde

S. 97, 1. Absatz: „Hierzu müssen sich die Versicherten – soweit sie entsprechende Kenntnisse noch nicht besitzen, zu grundlegenden Aspekten wie Hundeverhalten, Hundehaltung, Hundepflege, etc. über allgemein zugängliche Medien, z. B. Internet, Bücher, etc. oder Schulungsangebote informieren“

Das ist so nicht umsetzbar. Begründung: Als Schritt in die richtige Richtung - freilich mit Nachbesserungsbedarf im Detail - bewertet der DBR den Vorschlag, dass sich künftige Führhundehaltende Sachkunde im Umgang mit Hunden soweit nötig und möglich (vgl. Änderungen und Begründungen, Nr. 73) auch unabhängig vom Einarbeitungslehrgang mit der Führhundeschule aneignen müssen (siehe DBSV 2020, Punkt 1.5.6). Dies müssen sie jedoch in geeigneter Weise tun können. Sie dafür auf „allgemein zugängliche Medien [...] oder Schulungsangebote“ zu verweisen, ist insofern nicht zielführend. Denn solche sind nicht per se auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Das gilt für Bücher ebenso wie für Internetseiten. Aber auch Online-Tutorials oder -Videos sowie die meisten Schulungsangebote (online wie in Präsenz) richten sich in Präsentation und Methodik ausschließlich an Menschen ohne Seh- oder andere Beeinträchtigungen. Der DBSV ebenso wie andere Selbstvertretungsorganisationen veranstalten barrierefreie Seminare für Führhund-Interessenten. Dort können theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu den angesprochenen Aspekten vermittelt und erworben werden. Solche Angebote können aber bisher nicht so regelmäßig und flächendeckend vorgehalten werden, um den Informationsbedarf abzudecken. Das liegt unter anderem daran, dass eine finanzielle Förderung nicht dauerhaft gesichert und der Aufwand für die in der Regel ehrenamtlich tätigen Organisatoren und Referenten sehr hoch ist. „allgemein zugängliche Medien, ...“ sind oft nicht barrierefrei zugänglich.

6. Gespannprüfung

S. 98, oben, dritter Aufzählungsstrich

An dieser Stelle ersatzlos streichen. Begründung: Der Nachweis des Versicherten über O&M-Schulung muss bereits im Rahmen der Antragstellung für einen Führhund überprüft werden, so dass zum Zeitpunkt der Gespannprüfung davon auszugehen ist, dass die versicherte Person ein O&M-Training absolviert hat.

Weiterer Fortschreibungsbedarf

Anforderungen an die Führhundausbildung - Ausbildungs-Dokumentation

Das Hilfsmittelverzeichnis stellt zahlreiche Anforderungen an die Ausbildung von Führhunden, z. B. zum Mindest- und Höchstalter der Hunde bei Ausbildungsbeginn, zu Dauer, -inhalten und Zielen. Anders als die Herkunft, Aufzucht, Sozialisation und wesensmäßige Eignung der Hunde muss die Ausbildung der Hunde bisher nicht dokumentiert werden. Dabei erscheint ein solcher Nachweis sinnvoll, weil mit ihm belegt und überprüft werden kann, dass die Anforderungen an den Hund, seine Aufzucht und Ausbildung wie im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt erfüllt worden sind. Zudem bietet er die Chance, dass Führhundeschulen bzw. -ausbilder Verlauf, Inhalte und Verfahren ihrer Ausbildung reflektieren und transparent machen.

Der DBR schlägt deshalb vor, die Anforderung einer Ausbildungs-Dokumentation in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen. Diese müsste einen Bericht über Verlauf, Inhalt und Methodik der Ausbildung zum Führhund und ggf. Angaben über eine vor Aufnahme in die Führhundausbildung begonnene andere Ausbildung enthalten.

Einarbeitungslehrgang - Vorzulegende Unterlagen

Die Formulierung „Herkunftsnachweis des Hundes (Ahnentafel, bzw. Geburts- und Haltungsnachweis)“ ist irreführend. Ein Nachweis, von wem und wie der Hund gehalten wurde, ist auch dann vorzulegen, wenn Herkunft und Geburt anhand einer Ahnentafel belegt werden können. Geboten erscheint deshalb, neben der Ahnentafel oder einem Geburts- und Herkunftsnachweis die Dokumentation der Haltung (Art der Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhundschiule, sonstige Halter) zu fordern. Darüber hinaus muss die oben genannte Ausbildungs-Dokumentation vorgelegt werden.

In der Aufzählung der Unterlagen fehlen überdies:

- bei den tierärztlichen Untersuchungsergebnissen der Zusatz
„(Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird,
dass der Hund die gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund
erfüllt“

- die tierärztliche Bescheinigung über Kastration

(entsprechend den Anforderungen an Unterlagen, die der
Gespannprüfungskommission vorzulegen sind)

Der Begriff „Impfpass“ sollte durch die Formulierung „EU-Heimtierausweis
inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz“ ersetzt werden

Soweit die Unterlagen, welche vor Beginn des Einarbeitungslehrgangs der
Krankenkasse bzw. vor der Gespannprüfung der Prüfungskommission
vorgelegt werden müssen, identisch sind, sollte in beiden Fällen auch
einheitlich formuliert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Rechtzeitig vor Beginn des Einarbeitungslehrganges sind der
Krankenkasse folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ahnentafel bzw. Geburts- und Herkunftsnachweis des Hundes
- tierärztliche Untersuchungsergebnisse, Gesundheitszeugnis inkl.
Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird, dass der Hund die
gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund erfüllt
- tierärztliche Bescheinigung über Kastration
- EU-Heimtierausweis inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz
- elektronische Kennzeichnung des Hundes, welche mit den Angaben in
allen oben genannten Unterlagen übereinstimmen muss
- Dokumentation über Aufzucht und Haltung des Hundes (Art der
Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhundschiule, sonstige Halter
)
- Nachweis über fachgerechte Sozialisierung und Wesenstest
- Ausbildungs-Dokumentation des Hundes
- Nachweis der oder des Versicherten über die absolvierte O&M-Schulung“

Einarbeitungslehrgang - Freizeitverhalten des Führhundes

Der DBR schlägt vor, dass im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs neben der Führarbeit sowie theoretischer und praktischer Sachkunde im Umgang mit Hunden im Allgemeinen auch das spezielle Freizeitverhalten des jeweiligen Hundes behandelt werden muss. Die künftige Halterin oder der künftige Halter muss beispielsweise wissen, welche Vorlieben der Hund im Kontakt mit seiner Bezugsperson hat (Streicheln, Kontaktliegen etc.), wie sie bzw. er mit diesem Hund spielen und ihn beschäftigen kann, wie der Hund sich im Freilauf und im Kontakt mit Artgenossen verhält, etc.. Dies setzt natürlich voraus, dass die Führhundeschule/Führhundetrainerin diese Aspekte während der Ausbildung ausreichend berücksichtigt und sie im Sinne einer Mitverantwortung für den artgerechten Umgang an die künftige Halterin oder den künftigen Halter vermitteln kann.

Gespannprüfung - Aufgaben und Inhalte

Bei den Anforderungen an die Gespannprüfung sollte nach dem ersten Satz (Frist, innerhalb derer die Prüfung i. d. R. stattfindet) eine Definition der Gespannprüfung eingefügt werden. Der folgende Vorschlag ist aus Formulierungen des gültigen Hilfsmittelverzeichnisses (Abschnitte „Definition“ und „Beschreibung“) zusammengestellt:

„Die Gespannprüfung soll belegen, dass der Führhund und die oder der Versicherte eine funktionstaugliche Einheit bei der selbstständigen Fortbewegung außer Haus bilden. Es wird geprüft, ob das angestrebte Versorgungsziel, nämlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hund und Versicherter oder Versichertem bei der Gewährleistung der Orientierung und Mobilität in öffentlichen Räumen, entsprechend den Erfordernissen der oder des Versicherten, erreicht worden ist.“

Gespannprüfung - Prüfungskommission

Die Ausführungen sollten aus dem Abschnitt „Definition“ in den Abschnitt „Besondere Qualitätsanforderungen“ überführt werden.

Zur grundsätzlichen Kritik an der aktuellen Formulierung wird auf die DBSV-Stellungnahme vom August 2020 (dort Punkt 1.5.2) verwiesen.

Weiterhin ist anzumerken:

Was die Qualifikation der Gespannprüferinnen und Gespannprüfer angeht, enthält das aktuelle Hilfsmittelverzeichnis eine nicht begründbare Inkongruenz: Gespannprüferinnen und Gespannprüfer mit dem Fachgebiet Hund müssen auch „Erfahrungen im Bereich Rehabilitation Orientierung und Mobilität für Blinde und hochgradig Sehbehinderte“ haben. Demgegenüber wird von Gespannprüferinnen und Gespannprüfern mit dem Fachgebiet O&M nicht verlangt, dass sie über grundlegende Kenntnisse über und Erfahrungen im Bereich Hundetraining verfügen. Es ist aber gerade sinnvoll, dass O&M-Trainerinnen und -Trainer nur dann als Gespannprüferinnen und Gespannprüfer tätig sein dürfen, wenn sie sich auch im Fachgebiet Hund qualifiziert haben. Denn sie müssen die Strategien, die die oder der blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Mensch anwendet, auch und gerade mit Blick darauf beurteilen können, wie sie oder er den Hund dabei einsetzt und mit ihm zusammenarbeitet. Dies kann nur leisten, wer entsprechend qualifiziert ist. Deshalb sind die Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote des DBSV so ausgestaltet, dass O&M-Trainerinnen und -Trainer zum Thema Hund und Hundefachleute zum Thema O&M geschult werden. Dies ist auch deshalb notwendig, damit beide Gespannprüferinnen bzw. Gespannprüfer in einer Kommission die Leistungen von Hund, Mensch und Hund-Mensch-Team kollegial sachgerecht beurteilen können.

Formulierungsvorschlag:

„Die Gespannprüfung ist vor einer sachverständigen, unabhängigen Prüfungskommission abzulegen. Sie muss wenigstens mit zwei bewertenden Gespannprüferinnen bzw. Gespannprüfern besetzt sein; sie kann weitere, beratende Mitglieder haben.

Die oder der Eine Gespannprüferin bzw. Gespannprüfer muss erfahrene Hundetrainerin/Hundeausbilderin bzw. erfahrener Hundetrainer/Hundeausbilder sein und über grundlegende Erfahrungen im Bereich Orientierung und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen verfügen. Die oder der andere Gespannprüferin bzw. Gespannprüfer muss Lehrerin bzw. Lehrer für Orientierung und Mobilität oder staatlich anerkannte Fachkraft für Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation sein und über grundlegende Erfahrungen im Bereich Hundeverhalten/Hundetraining/Hundeausbildung verfügen.

Die Gespannprüferinnen und Gespannprüfer müssen als solche hinreichend qualifiziert sein und sich regelmäßig fortbilden.

Beratend können der Prüfkommision angehören

- eine Vertreterin oder ein Vertreter von Organisationen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe auf Bundes- oder Landesebene und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Krankenkasse."

In der Aufzählung der „Nachweise“, die während der Prüfung „von Hund und Halter gemeinsam erbracht werden [müssen]“, sollte der Punkt hinter dem Spiegelstrich wie folgt umformuliert werden

„- Warnung vor oder Umgehung von Hindernissen, die zwar für den Hund ungefährlich, für die Halterin oder den Halter aber verletzungsgefährdend sind“

Gespannprüfung - Eignungsüberprüfung des Hundes

Solange die Eignung des Hundes für die Aufgabe als Führhund nicht nach Ende seiner Ausbildung, aber vor Beginn des Einarbeitungslehrgangs von unabhängiger Seite überprüft wird (Leistungsprüfung), muss dies in der Gespannprüfung erfolgen. Dazu wird auf Begründung und Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme des DBSV vom August 2020 verwiesen (DBSV 2020, Punkt 1.5.5).

Gespannprüfung - Vorzulegende Unterlagen

In der Aufzählung sollte der Begriff „Kommandos“ durch die Bezeichnung „Hörzeichen und sonstigen Signale“ ersetzt werden, wie sie bereits im gültigen Hilfsmittelverzeichnis verwendet wird.

Formulierungsvorschlag: In Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Einarbeitungslehrgang (siehe oben) sollte die Aufzählung insgesamt wie folgt formuliert werden:

„Der Prüfungskommission sind vor der Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ahnentafel bzw. Geburts- und Herkunftsnachweis des Hundes
- tierärztliche Untersuchungsergebnisse, Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird, dass der Hund die gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund erfüllt
- tierärztliche Bescheinigung über Kastration
- EU-Heimtierausweis inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz
- elektronische Kennzeichnung des Hundes, welche mit den Angaben in allen oben genannten Unterlagen übereinstimmen muss
- Dokumentation über Aufzucht und Haltung des Hundes (Art der Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhundschiule, sonstige Halter)
- Nachweis über fachgerechte Sozialisierung und Wesenstest
- Ausbildungs-Dokumentation des Hundes
- Nachweis der oder des Versicherten über die absolvierte O&M-Schulung“
- von der oder dem Versicherten gegengezeichneter Bericht über die theoretischen und praktischen Inhalte sowie über die Dauer des Einarbeitungslehrganges
- Übersicht der vom Blindenführhund erlernten Hörzeichen und sonstigen Signale“

Berlin, 7.5.2021

Von: [Jan Gutmiedl](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Betreff: Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses
Datum: Montag, 28. Dezember 2020 10:08:46
Anlagen: [Bericht Gespannprüfung Frau Maia Spiegel.pdf](#)
[Gutachten.pdf](#)
[doc18896820201202112954 Thür. Polizei Diensthunde 12 Monate.pdf](#)
[IGDF Standards in relation to age of dogs entering training FINAL.pdf](#)
[Schreiben GKV Fortschreibung 2020.docx](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

als angekündigten Nachtrag zu unserem Schriftverkehr bzgl. der Ermittlung des Fortschreibungsbedarfes möchte ich Ihnen folgende Unterlagen für Ihre Verwendung mit dringender Hoffnung auf Berücksichtigung zukommen lassen:

- Stellungnahme zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfes der PG 07 „Blindenhilfsmittel“
- Standards zur Blindenführhundausbildung der IGDF „International Guide Dog Federation“
- Stellungnahme zur Ermittlung des Ausbildungsbeginns von Hunden von Herrn Brandt - Leiter der Polizeihundestaffel Thüringen
- Gutachten zur Bewertung von Gepannprüfungen von PD Dr. Udo Gansloßer - Universität Greifswald
- Erfahrungsbericht einer Versicherten zur erlebten Gespannprüfung

Der geehrte Herr Dr. Justus, auch wenn es sich bei den Ihnen überlassenen Unterlagen um Nachträge handelt, so bitte ich Sie an dieser Stelle nochmals diese entsprechenden in Ihrer Arbeit zu gewichten.

Mit den besten Wünschen in das bevorstehende Neue Jahr 2021

Jan Gutmiedl
1. Vorsitzender
Deutsche Blindenführhundschaften e. V.

Stierberg 32
94065 Waldkirchen

Tel.: 08585 9699864
mobil: 0179 2415656



Dt. Blindenführhundschen e. V.. Stierbera 32. 94065

**GKV – Spitzenverband
Herr Dr. Martin Justus
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin**

Jan Gutmiedl
1. Vorsitzender
Stierberg 32
94065 Waldkirchen

Per Email

Tel: 08585 – 96 99 864
vs1@blindenfuehrhundschen.org

Gerlinde Haag
2. Vorsitzender
Brockhauser Weg 95
58675 Hemer

Tel: 02372 – 862670
vs2@blindenfuehrhundschen.org

Waldkirchen, 21.12.2020

Stellungnahme zur Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs für die Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 05.08.2020 bezüglich des Fortschreibungsbedarfs der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ und unterbreiten Ihnen folgende und aus unserer Sicht wichtige Zusätze zu unserer Stellungnahme mit dringender Bitte um Änderung.

Im Weiteren beziehen wir Position zu der vom DBSV e.V. auf deren Internetseite veröffentlichten Stellungnahme vom 10.08.2020.

In Ihrer Bekanntmachung zur Fortschreibung des Hilfsmittels Blindenführhund vom 07.02.18 unter 3.5 Blindenführhunde (S.20) ist formuliert:

Voraussetzungen für die Kostenübernahme der Krankversicherung für einen Blindenführhund

sind:

- Ausbildung des Hundes in einer qualifizierten Hundeschule

- Einarbeitungslehrgang des Hundes mit dem zukünftigen

Blindenführhundhalter

- Gespannprüfung

(1) Dies widerspricht unserer Auffassung §32 Abs. 1 SGB X. Dort heißt es:

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Versorgung der Versicherten mit einem Hilfsmittel gem. §33 SGB V stellt einen solchen Verwaltungsakt dar. Gem. § 33 Abs. 5 SGB V steht ein solcher Anspruch lediglich unter der Bedingung, dass die Versicherten sich das Hilfsmittel anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen, § 33 Abs. 5 S. 2 SGB V:

Die Krankenkasse kann den Versicherten die erforderlichen Hilfsmittel auch leihweise überlassen. **Sie kann die Bewilligung von Hilfsmitteln davon abhängig machen, dass die Versicherten sich das Hilfsmittel anpassen oder sich in seinem Gebrauch ausbilden lassen.**

Darüber hinaus ist der Anspruch bedingungsfeindlich.

Daraus folgt, dass zwischen der Ausbildung in den Gebrauch des Hilfsmittels und dem endgültigen Überlassen unterschieden werden muss. Die Ausbildung in den Gebrauch des Hilfsmittels selbst kann unter keiner Bedingung stehen. Vielmehr stellt sie die Bedingung zum endgültigen Überlassen des Hilfsmittels dar.

Eine Kostenzusage der endgültigen Überlassung kann nicht unter einer weiteren Bedingung, der „erfolgreich abgelegten Gespannprüfung“ stehen. Daher schränkt eine solche erteilte Kostenzusage unter Vorbehalt die Versicherten in unzulässiger Weise ein und würde auch bei einer entsprechenden Regelung im Rahmenvertrag eine vertragliche Vereinbarung zu Lasten Dritter darstellen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Alleine aus den vorgenannten Gründen sind Kostenzusagen nicht unter Vorbehalt der abgelegten Gespannprüfung einzuschränken.

Aktuelle Statistik zu bestandenen Gespannprüfungen

Eine aktuelle Befragung von Blindenführhundschaulen durch den Berufsverband „Deutsche Blindenführhundschaulen e.V.“ ergab, dass **98,52% der Gespannprüfungen (Befragung Stand 24.11.2020) bestanden wurden.**

Zeitraum 01.01.2015 – 31.08.2020

337 durchgeführte Gespannprüfungen

davon 332 bestanden

Bereits eine alte Statistik aus dem Jahr 2008, durchgeführt durch den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB e.V.), ergab ein ähnliches Ergebnis:

Zeitraum 2001 – 2008

136 durchgeführte Gespannprüfungen

93% bestanden

Daraus folgt, dass aktuell in den letzten fünf Jahren bei **98,52% bestandenen Gespannprüfungen** eine derartige Überprüfung nicht notwendig und zweckmäßig gewesen ist.

Qualitätssicherung der Blindenführhundversorgungen durch die Blindenführhundschaulen der anerkannten Berufsorganisation „Deutsche Blindenführhundschaulen e.V.“

Für die Qualitätssicherung der Blindenführhundversorgungen sind die Blindenführhundschaulen zuständig.

Sie erfüllen alle notwendigen Qualitätsstandards.

Alle Mitgliedsschaulen unserer Berufsorganisation:

1. haben das Präqualifizierungsverfahren im Gesundheitswesen gemäß § 126 Abs. 1 S. 2 SGB V erfolgreich abgeschlossen.
2. erhielten die Erlaubnis zur Ausbildung von Blindenführhunden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz mit dem Nachweis der Sachkunde über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 11 i.V.m. §21(5) Tierschutzgesetz.
3. bilden ihre Hunde nach modernen, tierschutzgerechten und wissenschaftlich fundierten Ausbildungsmethoden aus.
4. werden regelmäßig durch das jeweilig zuständige Veterinäramt kontrolliert.

5. schulen ihre Blindenführhundgespanne individuell angepasst an die Bedürfnisse der einzelnen Führhundhalter.
6. führen mit jedem Hund am Ende der Ausbildung mehrere Prüfungsgänge unter der Dunkelbrille durch. Dies ist die international übliche Art der Abschlussüberprüfung des fertig ausgebildeten Blindenführhundes.
7. kommen der Dokumentationspflicht bei der Ausbildung ihrer Blindenführhunde nach.
8. besuchen und organisieren regelmäßig nationale und internationale Fortbildungen im Bereich Blindenführhundausbildung, -zucht und -aufzucht, Orientierung/Mobilität für Blinde und Sehbeeinträchtigte etc..

Eine Gespannprüfung eines Dritten, des Blinden/stark Sehbeeinträchtigten, ist somit nicht notwendig.

Viele unserer Mitglieder und viele unserer blinden und sehbeeinträchtigten Klienten berichten uns zunehmend von missglückten, sie bis zur Erschöpfung stressenden und teils tierschutzrelevanten Prüfungsdurchführungen. Sie haben in der Einarbeitung eine starke emotionale Bindung zu ihrem neuen Blindenführhund aufgebaut. Die oft mehrstündige Prüfung entscheidet, ob sie ihren Hund behalten dürfen. Dies ist während der gesamten Einarbeitungszeit eine oftmals schwere psychische Belastung für viele Führhundhalter.

Kein Rollstuhlfahrer muss sich prüfen lassen, wie er mit seinem Rollstuhl umgehen kann. Keine blinde und sehbeeinträchtigte Person muss am Ende einer O & M-Schulung eine Prüfung durch externe Prüfer ablegen, in der sie zeigt, wo und wie sie ihren Langstock einsetzt. Der Anspruch eines blinden oder sehbeeinträchtigten Versicherten auf das Hilfsmittel Blindenführhund ergibt sich aus der Notwendigkeit nach selbigem, die nach Überprüfung durch den MDK sichergestellt wurde. Abgesehen von der besonderen emotionalen Situation, die sich schon während der Einarbeitung zwischen Versicherten und Blindenführhund ergibt, ist es ein nirgends sonst vorzufindender Zustand, dass einem Behinderten ein notwendiges und zugesichertes Hilfsmittel durch eine Prüfung verweigert werden kann. Kein notwendiger Langstock, Brille, Rollstuhl, etc. wird einem Versicherten nachträglich verweigert oder entzogen.

Ein Führhundhalter ist ein mündiger Bürger, der durchaus in der Lage ist, am Ende einer Einweisung selbst zu erkennen, ob von einer erfolgreichen Hilfsmittelversorgung gesprochen werden darf.

Eine Hilfsmittelversorgung darf neben der medizinischen Notwendigkeit nur unter einer Bedingung gegenüber dem Versicherten stehen, sich nämlich im Gebrauch des Hilfsmittels einweisen zu lassen.

Die Gespannprüfung stellt eine unzumutbare, weitere Bedingung dar. Die Überprüfung der Qualität des Hilfsmittels Blindenführhund ist nach unserer Auffassung unbedingt an anderer (vorgelagerter) Stelle anzusiedeln.

Selbstverständlich steht es Krankenkassen zu, sich mit ihrem ausführenden Organ, dem MDK, vom ordnungsgemäßen Zustand des Hilfsmittels zu überzeugen. Allerdings erst nach erfolgter Übergabe.

Die Kosten für die DBSV e.V.-Gespannprüfer stehen in keinem Verhältnis zu denen der Blindenführhundschiule bei der Ausbildung der Blindenführhunde und der Schulung des Blinden/stark Sehbeeinträchtigteten mit dem neuen Blindenführhund.

Die Kosten, die ein Gespannprüfer der Krankenkasse verursacht

(2,5 Stunden Gespannprüfung inkl. Auswertung), liegen zwischen **ca. 700€ – 2.500€**.

Der **ca. 15-tägige Einarbeitungslehrgang mit ca. 70 bis 80 Ausbildungsstunden (47,00€ – 58,00€/Ausbildungsstunde)**, den die Blindenführhundschiule mit dem Blinden/stark Sehbeeinträchtigteten und seinem neuen Blindenführhund durchführt, liegt zwischen **3.500,00€ und 5.000€**.

Der DBSV e.V. ist ein Patienteninteressenverband, welcher sich selbst ermächtigt, Gespannprüfer für Blindenführhunde zu schulen und zu ernennen. Um eine tatsächlich unabhängige Prüfung zu gewährleisten, empfehlen wir dringend eine Abgrenzung von Gespannprüfern zu Organisationen von Patienten oder Leistungserbringern, die nur beratend tätig sein sollten.

Unzureichende Qualifikation der DBSVe.V. Gespannprüfer

In diesem Zusammenhang ist die teilweise unzureichende und fragwürdige Qualifikation der DBSV e.V. Gespannprüfer anzuführen.

Die DBSV e.V. Gespannprüfer sind allesamt berufsfremd und können keine praktischen Erfahrungen und Kenntnisse in der Zucht, Aufzucht und Ausbildung von Blindenführhunden nachweisen.

Die Forderung des DBSV e.V. bei der Zulassung ihrer Gespannprüfer „...nicht unmittelbar an der Zucht oder Aufzucht von Führhunden beteiligt...“ und „...nicht an der Ausbildung von Führhunden beteiligt“ ...zu sein, ist eine Diskreditierung unseres Berufstandes, der alle erforderlichen Qualitätskriterien – wie auch die Präqualifizierung – erfüllt.

Die unzureichende Ausbildung und Fortbildung zum Gespannprüfer, die der DBSV e.V. organisiert und durchführt, dauert nur 3-4 Tage alle 4 Jahre. Es findet keine Leistungsprüfung der Fortbildungsteilnehmer statt.

Die Bekanntmachung der Bundesärztekammer vom 09.11.2018 weist darauf hin, dass Prüfer und Mitglieder einer Prüfungskommission einen AMG/MPG-Grundlagenkurs von mindestens 8 Stunden zu absolvieren haben.

Gespannprüfer mit gleich- oder höherwertiger Qualifikation und Fortbildung, die nicht auf der DBSve.V.-Gespannprüferliste aufgeführt sind, werden gesetzeswidrig von einigen Krankenkassen nicht beauftragt, da sie nicht auf der DBSV-Gespannprüferliste geführt werden. Diese Zugangsverweigerung ist eine Ungleichbehandlung, die gegen Artikel 12 GG verstößt.

Mängel und Tierschutzrelevanz bei der Organisation und Durchführung einzelner DBSve.V. Gespannprüfungen

Bei einigen Gespannprüfungen wird sowohl der Schwierigkeitsgrad als auch die zeitliche Dauer durch die Gespannprüfer nicht wirklichkeitsnah gestaltet und entspricht daher nicht der Realität im Alltag des blinden/sehbeeinträchtigten Prüflings. Somit wird eine derartig organisierte Prüfung keinesfalls der tatsächlich zu diesem Zeitpunkt möglichen Leistung des geprüften Führhundhalters und Blindenführhundes gerecht.

Einige Beispiele:

- Gespannprüfer versuchen, Prüflinge dahingehend zu beeinflussen, dass sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen sollen, ohne den Prüfling auf die für ihn möglichen negativen rechtlichen und versicherungstechnischen Konsequenzen hinzuweisen.
- Auf die tatsächlich individuellen Bedingungen und Bedürfnisse der Führhundhalter wird nicht eingegangen. Die Prüfungsliste muss zwingend „abgearbeitet“ werden, auch wenn der blinde Prüfling die Wege nicht kennt, nicht benötigt und keine Orientierung dort hat und geht damit häufig an der Realität vorbei.
- Ohne vorherige Absprache mit dem Führhundhalter wird der Prüfungsweg willkürlich geändert und somit der Prüfling in eine absolute Stresssituation gebracht.
- Prüfungen werden bewusst unterbrochen und ohne erkennbaren Grund in die Länge gezogen, teilweise bei Temperaturen von über 30°Celsius. (TIERSCHUTZRELEVANZ)
- Gegenstände (z.B. Kleidersack) werden auf den Hund während des Prüfungslaufes geworfen. (TIERSCHUTZRELEVANZ)
- Der Hund wird beim Abschlussgespräch von der Gespannprüferin unter dem Tisch getreten. Auf Frage der anwesenden Ausbilderin, was dies solle, sagte

die Gespannprüferin, dies sei ein „Wesenstest“ gewesen.
(TIERSCHUTZRELEVANZ)

- Gefahrensituationen wie Abgrund- und Rolltreppenverweigerungen werden, trotz ordnungsgemäßer Verweigerung durch den Hund, auf Verlangen von Prüfern mehrmals wiederholt und damit Führhundhalter und Hund in eine enorme Stresssituation gebracht, die den weiteren Verlauf der Prüfung äußerst negativ beeinflussen kann. **Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Provokation einer Gefahrensituation handelt.**

Im Anhang senden wir Ihnen den Bericht einer Führhundhalterin zu deren Gespannprüfung. Dies ist leider kein Einzelfall.

Weiterhin senden wir Ihnen in der Anlage das Gutachten zu Gespannprüfungen des anerkannten Zoologen und Verhaltensforschers (u.a. im Bereich Sozialbeziehungen Mensch-Hund, Tierschutzethik), Dr. Udo Gansloßer.

Zu einzelnen Punkten in der derzeitigen Fortschreibung PG07:

PG 07 S. 21

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für einen Blindenführhund, sofern der Versicherte und der Blindenführhund eine sogenannte Gespannprüfung abgelegt haben. Diese Prüfung soll belegen, dass der Blindenführhund und der Versicherte eine funktionstaugliche Einheit bei der selbstständigen Fortbewegung außer Haus bilden.

Siehe unsere Ausführungen oben Seite 2

PG 07 S.22 / 23

Diese Prüfung soll belegen, dass der Blindenführhund und der Versicherte eine funktionstaugliche Einheit bei der selbstständigen Fortbewegung außer Haus bilden.

...

Die Gespannprüfung ist vor einer sachverständigen, unabhängigen Prüfkommision abzulegen, die aus folgenden Personen bestehen sollte:

Zwei bewertenden Gespannprüfern aus dem nachstehenden Personenkreis unter Punkt 1 und 2.

- 1. Gespannprüfer: Erfahrener Hundetrainer/-ausbilder mit Erfahrungen im Bereich Rehabilitation Orientierung und Mobilität für Blinde und hochgradig Sehbehinderte*
- 2. Gespannprüfer: Rehallehrer für Orientierung & Mobilität bzw. staatliche geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation*

sowie beratend

3. Vertreter der Blindenselbsthilfeorganisationen auf Bundes- oder Landesebene

4. Vertreter der Krankenkassen

Auf Wunsch des Versicherten ist einer von ihm benannten Vertrauensperson ebenso wie dem Ausbilder des Blindenführhundes Gelegenheit zu geben, die Prüfung zu beobachten. Die Prüfung selbst darf durch deren Anwesenheit nicht beeinflusst werden.

Bei der Besetzung der Prüfkommision und der Durchführung der einzelnen Prüfungen

ist sicherzustellen, dass weder die beteiligte Ausbildungsstätte noch mit dieser konkurrierende andere Leistungserbringer auf das Prüfergebnis Einfluss nehmen können. Entsprechendes gilt für Blindenselbsthilfeverbände, die gleichzeitig – ganz oder teilweise – Träger einer Blindenführhundschiule sind.

Die Gespannprüfung, wie unter anderem vom DBSV e.V. verlangt, als Prüfung des Werkstückes „Blindenführhund“ als Hilfsmittel, widerspricht den **Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**. So soll nach §9 die Überprüfung des Hilfsmittels – insbesondere, wenn dieses an den Versicherten angepasst werden muss – durch den Vertragsarzt erfolgen. Nach §1 Abs. 2 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind diese für Leistungserbringer, Versicherte und Krankenkassen verbindlich.

Eine Voraussetzung für die Genehmigung einer Blindenführhundversorgung durch die Krankenkasse ist eine abgeschlossene Schulung des Versicherten in Orientierung und Mobilität durch einen qualifizierten O&M-Rehalehrer. Daher ist es unnötig, dass ein O&M-Rehalehrer Teil einer Prüfungskommission zur Funktionstauglichkeit des Blindenführhundgespannes ist, da die O&M-Schulung des Versicherten bereits im Vorfeld der Blindenführhundversorgung stattgefunden haben muss.

Weiterhin gehört der Bereich Schulung in Orientierung und Mobilität nicht zu unserem Aufgabenbereich. Die Anpassung (Einarbeitung) des Hilfsmittels Blindenführhund umfasst Umgang und Pflege desselbigen.

Mangelnde praktische Durchführung von Gespannprüfungen

Der DBSV e.V. fordert zwingend zwei Gespannprüfer. Fakt ist aber, dass dies schon praktisch nicht durchführbar ist, da laut Gespannprüferliste des DBSV e.V. mehrere Bundesländer nicht besetzt sind. Die meisten Bundesländer haben nur ein bis zwei DBSV-Gespannprüfer, was viel zu wenig ist. Dies bedeutet in der Praxis, dass

die Terminierung der Gespannprüfung durch die Krankenkassen oft mehrere Wochen dauert zu Lasten der Führhundhalter und der Blindenführhundschaften.

Aktuelle Liste des DBSV e.V. (Stand 26.05.2019):

Baden-Württemberg: 4

Bayern: 10

Berlin: 5

Brandenburg: 0

Bremen: 0

Hamburg: 0

Hessen: 3

Mecklenburg-Vorpommern: 2

Niedersachsen: 0

Nordrhein-Westfalen: 2

Rheinland-Pfalz: 0

Saarland: 0

Sachsen: 2

Sachsen-Anhalt: 1

Schleswig-Holstein: 1

Thüringen: 1

Eine durch uns als Leistungserbringer gemäß §640 BGB Abnahme gesetzte Frist für die Abnahme des Blindenführhundes als Werk kann mit dieser Verteilung und der durch den DBSV e.V. geforderten Zusammenstellung der Prüfungskommission nicht verlässlich gewährleistet werden.

Darüber hinaus erschwert die persönliche Disharmonie zwischen einzelnen DBSV-Gespannprüfern, die eine Prüfungskommission bilden sollen, den Leistungserbringern und Kostenträgern die Terminierung und Durchführung der Gespannprüfung.

Nach der Erhebung des BBSB e.V. aus dem Jahr 2008 wurden 93% der Gespannprüfungen mit 1 **Prüfer** erfolgreich absolviert. Welche Notwendigkeit ergibt sich durch ein solches Ergebnis nach einem weiteren Prüfer, was eine Verdopplung der Kosten für die Krankenkassen bedeutet?

Die aktuelle Statistik von Deutsche Blindenführhundschaften e.V. über den Zeitraum von 2015 - 2020 ergibt 98% bestandene Gespannprüfungen, abgenommen von sowohl einem oder auch zwei Prüfern. Die Krankenkassen als Kostenträger übernehmen daher bereits seit Jahren die doppelten Kosten für die Überprüfung eines Blindenführhundgespannes. Somit ergibt sich außerdem eine deutliche Unverhältnismäßigkeit in der Kostenerstattung zwischen Gespannprüfer (je 80-90€/45min) und Blindenführhundschaft (45-58€/60min).

PG 07 S. 135

I. Funktionstauglichkeit

Zu beachten ist:

Die Funktionstauglichkeit des gebrauchsfertigen Blindenführhundes ergibt sich aus der erfolgreichen „Gespannprüfung“ des Versicherten mit dem Blindenführhund.

Nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, wie zuvor bereits angeführt, erfolgt die Abnahme und somit auch die Prüfung der Funktionstauglichkeit des Hilfsmittels Blindenführhund **ausschließlich durch den Vertragsarzt gemäß §9 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.**

PG07 S. 135

Für die Aufnahme in die Blindenführhundausbildung sind grundsätzlich nur Hunde vorzusehen, die mindestens die mindestens 15 Monate und höchstens 2 Jahre alt sind.

Auch andere Fachkreise national und international beginnen die Ausbildung von Blindenführhunden und anderen Diensthunden im **Alter von 12 Monaten** an. Im Anhang senden wir Ihnen die Begründungen der International Guide Dog Federation (IGDF) und für Diensthunde der Polizei das Schreiben von Volker Brandt, Erster Polizeihauptkommissar, SB Diensthundewesen der Thüringer Polizei. Wir bitten um Korrektur des Beginns des Ausbildungsalters unserer Hunde auf 12 Monate.

PG 07 S. 136

Die grundsätzliche charakterliche Eignung des Hundes für die Ausbildung zu einem Blindenführhund soll vor der Ausbildung durch dafür qualifizierte Tierärzte oder einen Gespannprüfer ermittelt werden.

Die Überprüfung der charakterlichen Eignung der Ausbildungshunde obliegt alleinig dem Hersteller, in diesem Fall die Blindenführhundschiule. Die Präqualifizierung bestätigt die Blindenführhundschiulen in der nötigen Fachkompetenz und Entscheidungshoheit. Darüber hinaus bleibt der Ausbildungshund bis zum Zeitpunkt der Vergütung durch die Krankenkasse des Versicherten Eigentum der jeweiligen Blindenführhundschiule. Dadurch ergibt sich, dass Dritte (Tierärzte, Gespannprüfer) nicht berechtigt sind, das herzustellende Hilfsmittel vor seiner Fertigstellung auf seine Eignung zu überprüfen. Ein qualifizierter Tierarzt entscheidet über die vet.-med. Eignung des Blindenführhundes und nur die Blindenführhundschiule verfügt

über die nötige Fachkompetenz, die charakterliche Eignung des Blindenführhundes zu beurteilen.

PG 07 S. 138

Er sollte die Führleistungen gemäß des Katalogs der Führleistungen des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) oder entsprechender Kataloge erbringen.

Der DBSV e.V. ist keine staatlich anerkannte Institution, die berechtigt ist, verpflichtende Richtlinien zu erstellen und herzugeben, da ihnen lediglich eine Interessenvertretung und Beratung ihrer Mitglieder obliegt.

Der zukünftige Blindenführhundhalter muss einen Einarbeitungslehrgang und nach folgend eine Gespannprüfung erfolgreich absolvieren.

Im §9 des Gemeinsamen Bundesausschusses ist eindeutig geregelt: „Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt soll prüfen, ob das abgegebene Hilfsmittel ihrer oder seiner Verordnung entspricht und den vorgesehenen Zweck erfüllt, insbesondere dann, wenn es individuell angefertigt oder zugerichtet wurde.“ Dies ist bei der Blindenführhundversorgung nachweislich der Fall. Damit ist eine Gespannprüfung unrechtmäßig.

Der psychische Druck auf die blinden und sehbeeinträchtigten Versicherten ist im Vorfeld und während der Gespannprüfung immens. Die Führhundhalter stehen unter permanentem Stress und Leistungsdruck während der Einarbeitung. Oftmals finden die persönlichen Bedürfnisse und Wege des Blinden zu wenig Berücksichtigung, da die überhöhten Anforderungen der Gespannprüfung bei der Arbeit im Vordergrund stehen müssen, um das Prüfungsziel „bestanden“ zu erreichen. Hält der Blinde bei der Gespannprüfung der psychischen Belastung nicht stand, dann überträgt sich diese Verfassung auf seinen Hund (z.B. Aufregung, Prüfungsangst, Tagesverfassung des Blinden etc.) und verzerrt nicht nur das Prüfungsergebnis, sondern gibt kein realistisches Bild über den tatsächlichen Leistungsstand des Blindenführhundes. Dies wird bei Nichtbestehen der Gespannprüfung der Blindenführhundschiule zur Last gelegt und die Blindenführhundversorgung – trotz erfolgreicher Einarbeitung – nicht vergütet.

PG 07 S. 139

Die notwendige Dauer des Einarbeitungslehrgangs beträgt i.d.R. 60–80 Zeitstunden.

Angepasst an die Unterrichtsstunde für das Mobilitätstraining mit dem Langstock sollte an dieser Stelle der Zusatz formuliert werden: „*einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung*“.

PG 07 S. 139

Dies kann auch dadurch sicher gestellt werden, dass der Lehrgang nur an den Werktagen stattfindet.

Als Fachleuten obliegt es den Blindenführhundsschulen, an welchen Tagen der Einarbeitungslehrgang stattfindet. Die mitunter besonderen Umstände der Betroffenen erfordern in der Praxis eine flexible Anpassungsmöglichkeit der Trainingszeiten.

Das Alleinlassen des Blindenführhundes mit dem Versicherten stellt ein nicht hinnehmbares, unkalkulierbares wirtschaftliches und versicherungstechnisches Risiko für die Blindenführhundsschulen dar. Sofern kein Vertreter der Blindenführhundsschule anwesend ist, besteht für den Blindenführhund und den Versicherten kein Versicherungsschutz (unsachgemäße Nutzung, Schaden durch Dritte, Vergiftung, etc..)

PG 07 S. 140

Herkunftsnachweis des Hundes (Ahnenpass, bzw. Geburts- und Haltungsnachweis)

Der Begriff Haltungsnachweis ist weder im Vertrag noch rechtlich an anderer Stelle definiert. Damit wird die Forderung nach selbigem unwirksam.

Vor dem Eigentumswechsel (durch Vergütung) von der Blindenführhundsschule an die Krankenkasse/den Versicherten können keine Originalunterlagen wie Ahnentafel/Ahnenpass, EU-Heimtierausweis, Herkunftsnachweis verlangt und weitergegeben werden. Originale werden zusammen mit dem Eigentumswechsel übergeben.

PG 07 S. 140

- Nachweis des Versicherten über das absolvierte O&M Training

Ein Nachweis eines absolvierten O&M Trainings hat weder mit unserem Auftrag noch mit unserer Leistung zu tun. Da es als Voraussetzung für die Kostenübernahme für einen Blindenführhund benötigt wird, ist dies vom Besteller, MDK oder Versicherten zu prüfen und gegebenenfalls bereit zu stellen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Einarbeitungslehrgangs und Übergabe des Blindenführhundes an den Führhundhalter erfolgt die Gespannprüfung, die in der Regel am Wohnort des Versicherten stattfindet.

Die Abnahme eines Werkes, hier der Blindenführhund, setzt die Blindenführhundschiule als Hersteller gemäß §640 BGB fest.

Die Abnahme des Blindenführhundes/Gespannprüfung muss direkt im Anschluss an den Einarbeitungslehrgang erfolgen, um möglichen Schaden am Führhundhalter, seinem Hund und der Blindenführhundschiule durch ein uneinschätzbbares Risiko abzuwenden (z.B. Schäden am Hund, Untergang der Führleistung, Haftbarkeit für Schäden am Führhundhalter etc.)

PG 07 S. 140

- Beobachtung der Verkehrssituation durch Hund und Halter sowie adäquate Signalisierung von Warnhinweisen durch den Hund

Hunde besitzen nicht das Vermögen, hohe Geschwindigkeiten von herannahenden Fahrzeugen sicher einschätzen zu können. Auch das Verhalten von Fahrzeugführern kann vom Hund nicht kalkuliert werden. Die STVO kann dem Hund nicht vermittelt werden. Der Blindenführhund ist ein Hilfsmittel und ersetzt nicht die Eigenverantwortung des Versicherten für seine Sicherheit im Straßenverkehr. Die notwendigen Fähigkeiten muss der Versicherte während des O/M-Trainings erworben haben.

PG 07 S. 140

*Der Prüfungskommission sind vor der Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen: --
Ahnepass bzw. Geburts- und Haltungsnachweis des Hundes*

Wie oben bereits ausgeführt. Wiederholung.

PG 07 S. 141

– Die Blindenführhundschiule hat ihre vertraglich abzusichernde Bereitschaft zur kostenlosen Nachbetreuung/–schulung für den Fall mangelhafter oder nachlassender Führhundleistungen, deren Ursache in der Auswahl des Hundes und/oder der Führhundausbildung liegt (Gewährleistung) zu erklären.

Die Blindenführhundschiule ist zu den hier aufgeführten Punkten nur im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung verpflichtet. In Einzelabsprachen zwischen Hersteller und Besteller können Anpassungen der Gewährleistung durch Entgeltleistung der Summe X abgoltelt werden.

PG 07 S. 142

Die kompletten Dokumentationen zum Blindenführhund und seiner Ausbildung sind bis zur „Ausmusterung“ des Blindenführhundes bei der Blindenführhundschiule aufzubewahren, eine Kopie erhält der Blindenführhundhalter.

Betriebsinterne Daten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an Dritte herauszugeben. Unterlagen zu Hunden sind nicht länger als 6 Jahre aufzubewahren laut Gesetzgeber § 257 HGB Abs. 4.

PG 07 S. 143

...wenn der Führhundhalter gehen möchte, aber der Hund ein herantahrendes Auto bemerkt und aus seiner Sicht eine Gefahr besteht. Dies nennt man intelligente Gehorsamsverweigerung.

Das Hilfsmittel Blindenführhund stellt keinen Ersatz für Eigenverantwortung für Sicherheit im Straßenverkehr dar.

Richtiges Verhalten bei Straßenüberquerungen ist Bestandteil und Aufgabe der O&M Schulung (Einhören der Verkehrssituation).

Der Hund ist als Tier und physiologisch nicht in der Lage, sicher Entfernungen und Geschwindigkeiten einzuschätzen und Gefahren zu erkennen (Fahrrad, E–Scooter, PKW, SUV, Straßenbahn, Züge, Bus, LKW, etc.).

... *Den Abschluss*

bildet eine Gespannprüfung, bei der geprüft wird, ob das angestrebte Versorgungsziel, nämlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hund und Führhundhalter bei der Gewährleistung der Orientierung und Mobilität in öffentlichen Räumen entsprechend den Erfordernissen des Versicherten erreicht worden ist.

Umfang unserer Leistung ist eine Schulung in Umgang und artgerechten Haltung des Blindenführhundes. Eine Gewährleistung der Orientierung und Mobilität ist nicht Bestandteil unserer Leistung.

Unsere fachliche Stellungnahme zu der vom DBSV e.V. auf deren Internetseite veröffentlichten Stellungnahme vom 10.08.2020.

1.5.2 Gespannprüfung – Prüfungskommission

Von den Forderungen des DBSV e.V. ist unbedingt abzusehen.

Das Wort „sollte“ muss erhalten bleiben, da seit vielen Jahren in der Praxis die gesetzlichen Krankenkassen nicht in der Lage sind, die zwei Gespannprüfer für jede durchzuführende Gespannprüfung zu gewährleisten – teilweise nicht mal einen Gespannprüfer.

Hier stellt sich wiederum die Frage der Wirtschaftlichkeit für den Kostenträger.

1.5.5 Gespannprüfung – Eignung des Hundes

Die Forderung des DBSV e.V. widerspricht sich. Auf der einen Seite soll der Blindenführhund eine Bindung zu seinem Halter vor einer Prüfung aufbauen. Andererseits soll nach der für Hund und Halter stressigen–bei DBSV e.V. geforderten ca. 2 Stunden (TIERSCHUTZRELEVANT!) Gespannprüfung – der Blindenführhund durch eine, uns unbekannte Person, unser Eigentum auf Wesenstauglichkeit überprüft werden.

Es stellt sich die Frage, ob DBSV e.V. Gespannprüfer fachlich nicht in der Lage sind, das angepasste Verhalten und Temperament des Blindenführhundes während des Prüfungslaufes des Blindenführhundgespannes zu erkennen.

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

wir verfolgen alle das Ziel der Qualitätssicherung, und -verbesserung im Blindenführhundwesen. Jedoch, um dies zu gewährleisten, müssen die Bedingungen für alle beteiligten Parteien akzeptabel sein.

Wir Blindenführhundschaften bilden mit sehr großem Engagement Blindenführhunde und -gespanne aus. Wir begleiten unsere Hundewelpen ab Geburt über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren Tag für Tag bis hin zur abschließenden Einarbeitung mit dem Führhundhalter.

Unser Berufsverband „Deutsche Blindenführhundschaften e.V.“ als einzig anerkannte fachlich kompetente Institution sollte grundsätzlich der erste Ansprechpartner bei der Fortschreibung der Richtlinien/Qualitätsanforderungen von Blindenführhunden und -gespannen sein. Nur wir sind in der Lage, diese Anforderungen umzusetzen oder nicht. Wir waren und sind immer bestrebt, den Ansprüchen der gesellschaftlichen Entwicklung und unseren Hunden auf Grundlage moderner Verhaltensforschung und den tierschutzkonformen Gesetzen gerecht zu werden. Jedes Hilfsmittel, ob Blindenführhund, Rollstuhl etc. hat seine Grenzen.

Um weiterhin die Versorgung mit dem Hilfsmittel Blindenführhund zukunftssicher in Deutschland sicherstellen zu können, halten wir die Berücksichtigung dieser unserer Stellungnahme für unverzichtbar und bitten dringend um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorstand

Anlagen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Datum: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Brief an die einzelnen Krankenkassen

Von: maja.spiegel@t-online.de [mailto:maja.spiegel@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 6. November 2020 10:10
An: [REDACTED]
Betreff: Brief an die einzelnen Krankenkassen

Am 14.04.2020 überreichte mir Frau Boldhaus von der Blindenführhundeschule Boldhaus in Arnstadt den ausgebildeten Blindenführhund Angelo. Angelo war bei mir auch vor der Ausbildung 1 Jahr in Patenschaft. Meine Einweisung fand in meinem Wohnort Oberharmersbach, Zell a.H., Biberach, Gengenbach Schiltach, Offenburg und Freiburg statt. Nach der Einweisung halte ich mich nach wie vor an das was mir beigebracht wurde.

Ein paar Tage vor der Gespannprüfung (25 Mai 2020) rief mich Frau Grath an. Das Telefonat dauerte ca. 80 - 90 Minuten. Meiner Ansicht nach hätten zehn Minuten gereicht, um fachlich orientierte Fragen zu stellen.

Sie hat mich mit allen möglichen Fragen, auch privater Natur, regelrecht bombardiert, und dies auch als rechtens angesehen, dass sie das darf. Anschließend hatte ich auch noch ein Telefonat mit Frau Röhl. Sie hat versucht, mich in Watte zu packen." Die Prüfung würde ich schon bestehen, es sei denn, dass ich mit meinem Hund in ein Auto renne."

Außerdem wurde mir mitgeteilt, dass die Prüfung in Zell a.H. stattfinden würde, und ich von zu Hause abgeholt werde.

Ich solle selbst eine Strecke aussuchen, die alle erforderlichen Prüfungsaufgaben beinhalte. Es kann aber auch durchaus sein, dass ich eine andere Wegstrecke gehen muss wurde mir mitgeteilt.

Nach Absolvierung der Prüfung erklärte mir Frau Grath, dass sie bei einer der wichtigsten Prüfungsaufgaben, nämlich der Abgrundverweigerung nicht zugeschaut hat, und deshalb zu einem anderen

Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden muss. Darauf sagte ich, dass ich bereit bin, die gesamte Prüfungsstrecke sofort noch einmal mit meinem Hund zu absolvieren und zwar inklusive Abgrundverweigerung. Ich sehe es nicht ein, dass nur, weil sie in Oberharmersbach als ich die Abgrundverweigerung sogar 3x wiederholt habe, sie nicht hingeschaut hat, ich die Prüfung wiederholen sollte. Wieso bekam ich nicht die Möglichkeit, dies vor Ort noch einmal zu wiederholen. Laut Protokoll hat sie erkannt, wie Angelo kurz vor der Verweigerung seinen Kopf nach links gedreht hat, weil dort ein Passant mit Hund lief. Nachdem ich nicht bereit war, dass deshalb eine Zweitprüfung stattfinden soll, überprüfte Frau Röhl mit mir die Abgrundverweigerung. Dies hat auch mein Hund mit Zähneknirschen absolut richtig gemacht.

Dass am Montag Morgen um acht Uhr noch nicht viele Personen unterwegs sind, liegt auch daran, dass außer Bäcker, Metzger und Zeitschriftengeschäften alle anderen geschlossen sind. Mit einer Menschenansammlung konnte ich am Prüfungstag nicht aufwarten, da z. B. keine Demonstration stattgefunden hat.

Im Vorfeld hätte ich auch abgeklärt, dass, wenn Rolltreppenverweigerung unbedingt verlangt wird, die Prüfung z. B. in Offenburg, Karlsruhe, Straßburg oder woanders stattfinden kann.

Eine besondere Freude wäre es für meinen Hund und mich gewesen, wenn diese in Freiburg, Nürnberg oder Bamberg stattgefunden hätte. Ich liebe diese Städte und ich liebe Herausforderungen.

Ich ruckele nie am Bügel vom Führgeschirr, wie behauptet wird, auch nicht am Hundehalsband.

Mein Hund hat kein leichtes Meldeverhalten am Briefkasten oder einer Fußgängerampel etc. Ich musste meinem Hund auch nicht den Befehl zum Rückruf geben, da er auch im Freilauf nicht von meiner Seite gewichen ist.

Mein Hund zeigt auch keineswegs ein Freeze Verhalten, und es stimmt auch nicht, dass er keine Freudenreaktion zeigt. Im Gegenteil, unsere Kommunikation ist absolut stimmig.

Für mich ist es völlig in Ordnung, wenn er einen anderen Hund bemerkt. Er

vernachlässigt deshalb nicht seine ihm zugewiesene Aufgabe (z B Abgrundverweigerung). Wenn mein Blindenführhund sich einmal für eine Blüte interessiert, darf er dies meiner Ansicht nach auch. Er ist immerhin ein Lebewesen und keine Maschine.

Wenn mir eine Person begegnet und dann plötzlich vor mir steht, kann ich doch auch einmal erschrecken. Dass ich dann sofort meinen Hund am Halsband, trotz Freilauf, festgehalten habe, machte ich deshalb, weil es auch Personen gibt, die Angst vor Hunden haben. Mir dann deshalb zu unterstellen, dass ich eine ängstliche Person sei, und dies eventuell negative Auswirkungen habe, finde ich mehr als hanebüchen.

Ich finde es absolut richtig in meiner Verantwortlichkeit so reagiert zu haben, und lasse es nicht zu mich als ängstlich einzustufen.

Wenn mein Hund sich im Freilauf bewegt, und dies habe ich auch klar und deutlich Frau Grath dokumentiert, dass wenn zwei Personen ca. 1-1,5 Stunden hinter uns herlaufen, und mein Blindenführhund auch im Freilauf bei mir bleibt, ist das ein absolut gutes Zeichen.

Wenn ich meinen Hund für ca. 5 Minuten in den Freilauf schicken soll, liegt es weder an dem Führgeschirr, das ohne Bügel 267 Gramm wiegt, noch stimmt die Aussage der Frau Grath nicht, dass ich auch nicht mit einem zentnerschweren Rucksack durch die Gegend laufen würde. Dies ist indiskutabel. Auch ihre Äußerung, es gäbe viel leichtere Führgeschirre stimmt absolut nicht. Mann sollte sich ab und zu einmal informieren, wer sich in punkto Führgeschirre auskennt. ZB weiß ich genau, dass ein leichteres Geschirr nicht möglich ist, ohne dass dadurch Stabilität und Sicherheit leiden.

Frau Grath ist jederzeit bei Herrn Bellstedt eingeladen, um sich diesbezüglich zu informieren.

Außerdem werde ich den Teufel tun, dem Befehl von Frau Grath folge zu leisten, meinem Hund im Freilauf im Park die Giftköderschutzmaste zu entfernen, da immer wieder wunderbar gebratene Hackfleischbällchen mit Rasierklingen herumliegen. Hätte ich dieses gemacht, wäre diese Prüfung vielleicht sozusagen außer Spesen nichts gewesen, mein Hund

hätte eventuell ein Hackfleischbällchen gefressen.
Ich würde ohne Hund dastehen etc.
Das kann doch nicht wahr sein !!!

Mir ist stets bewusst, was für einen tollen und zuverlässigen Hund ich zur Verfügung gestellt bekommen habe, und auch sehr dankbar

Dafür gehe ich voll und ganz auf seine Bedürfnisse ein.

Rückzugsmöglichkeiten, Streicheleinheiten, Körperkontakt

spielen mit Hund und Katzen. Toben im Freien mit seinem Zwergpudel etc.

Er dankt es mir sehr mit Zufriedenheit, Freude, Gelassenheit und vollstem Vertrauen zu mir.

Seit dem 14. April 2020 waren wir noch nie getrennt und im Rahmen unserer Möglichkeiten trotz Corona sehr aktiv.

Auch halten wir uns viel in der freien Natur auf. Das tut uns beiden gut.

Maja Spiegel

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38 · 99084 Erfurt

Blindenführschule
Frau Richter
Schönbrunnen 39
99310 Arnstadt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Volker Brandt

Durchwahl:
Telefon 0361 662-3151
Telefax 0361 662-3109

sachgebiet11.lpd@
polizei.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ausbildung von Diensthunden in der Thüringer Polizei

Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrte Frau Richter,

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
GZ: 11.24-2734-9/2019
VIS: 159895/2020

auf Ihre Anfrage vom 22. Oktober 2020 nehmen wir wie folgt Stellung.

Erfurt, 02. Dezember 2020

Die Ausbildung von Hunden zur Unterstützung der Tätigkeit von Menschen ist eine der edelsten Aufgaben und schwierigsten zugleich. Voraussetzung für eine zuverlässige Aufgabenerfüllung ist ein zutiefst empfundenes Vertrauensverhältnis zwischen den Partnern. Dieses entsteht durch die gemeinsame erfolgreiche Arbeit. Vertrauen muss in der frühesten Jugend beginnen und kontinuierlich entwickelt werden. Erfahrungen der Hunde, die mit der Entwicklung des Gehirns in direkten Zusammenhang stehen, bilden feste neurologische Verknüpfungen, die ein Leben lang abgerufen werden. Diese Verknüpfungen bilden die Basis für die erforderliche Zuverlässigkeit des Hundes und dessen wertvollem Erfahrungswissen bei der Erfüllung von Aufgaben im Sinne der vorgesehenen Verwendung.

Der Blindenführhund zeigt erstaunliche Leistungen und bestätigt diese im täglichen Leben. Was ein Tier für den Menschen, infolge der gezielten aufwendigen Ausbildung, leisten kann und leisten muss wurde bisher von keiner noch so komplexe Maschine vollbracht.

Aus fachlicher Sicht ist eine zielgerichtete Entwicklung des Welpen zum Diensthund wünschenswert. Die Entwicklungsphasen der Hunde können zielgerichtet gefördert werden.

Die Praxis des Ankaufes von Diensthunden erfolgt mit einem Mindestalter von zwölf Monaten. Im Prozess des Ankaufes wird die physische und psychische Reife des zukünftigen Diensthundes zielgerichtet geprüft und bewertet. Eine Sichtung des angebotenen Hundes kann im Alter von zehn Monaten erfolgen. Es wird das Wesen des Hundes und seine Gesundheit geprüft. Voraussetzung für den erfolgreichen Ankauf ist ein offenes neugieriges Wesen des vorgestellten Hundes.

Vergleiche: E.H.W. Aldington „Von der Seele des Hundes“ Seite 351ff

Die Belastung in der täglichen Arbeit mit dem jungen Hund, erfolgt entwicklungs- und altersgerecht. Den Veranlagungen des Hundes sind Rechnung zu tragen. In dieser Phase werden die Grundlagen für die Zuverlässigkeit, den Arbeitswille und der erforderlichen Arbeitsbereitschaft gelegt.

Die Erwachsenen Phase (13. bis 24. Lebensmonat) kann optimal durch ein dem Hund angepassten Konzept zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Es ist immer altersgerecht zu trainieren. Das Optimum ist anzustreben. Eine Unterforderung wie eine Überforderung des auszubildenden Hundes ist zu vermeiden.

Die anzukaufenden Hunde sollten in Bezug auf den Gehorsam (Ausführung und Annahme von Hörzeichen) grundlegende Verhaltensweisen zeigen. Dieses wird ihnen während der Aufzuchtphase anerzogen. Mit dem Tag der Übernahme wird der kontinuierliche Prozess der Fortbildung zum Diensthund in der Doppelverwendung zum Schutzhund und Spezialhund eingeleitet. Die Lernbereitschaft ist in dieser Phase sehr ausgeprägt.

Die komplexe Prüfung der Diensthunde im Bereich der Nasenarbeit, dem Gehorsam und der Mannarbeit (Schutzdienstleistung) erfolgt ab den 18. Lebensmonat.

Eine frühzeitige Übernahme, gezielte Fortbildung und Prüfung sichert eine lange „Nutzungsdauer“ der Diensthunde. Ziel ist es den Diensthund bis ins neunte Lebensjahr mit dem Diensthundführer arbeiten zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass dies ein realistisches Ziel im Diensthundwesen ist.

Mit freundlichen Grüß
Im Auftrag



Volker Brandt
SB Diensthundwesen
Erster Polizeihauptkommissar



Filander Verlag GmbH • Bremer Str. 21a • 90765 Fürth

**Gutachten und Statusbericht
zur Bewertung und Verbesserung der
Blindhundeführprüfung im Auftrage des
„Deutsche Blindhundeführschulen e.V.“**

1. Hintergrund und ethische Vorbemerkung

Hintergrund des angeforderten Gutachtens und eventueller weitergehender Aktivitäten ist die derzeit nicht nur sehr uneinheitliche, sondern für Menschen und Hunde gleichermaßen hochgradig belastende und möglicherweise unethische Durchführung der Gespannprüfungen. Als Verhaltensbiologe mit langjährigem Forschungsschwerpunkt auf dem Sozial- und Konfliktverhalten der hundeartigen Säugetiere, im Bereich der Belastungs- und Stresssituation von Tieren in menschlicher Obhut, aber auch als langjähriges Mitglied einer Tierversuchsgenehmigungskommission werden im Folgenden überwiegend die hundebezogenen Aspekte dargelegt. Auch wenn einige Seitenbemerkungen auf juristische und didaktische Grundlagen der Prüfungsdurchführung ebenfalls erstellt werden, wird dringend empfohlen, die humanwissenschaftlich-ethische Seite des Geschehens nochmals einem Spezialisten für Ethik, beispielsweise Medizinethik vorzulegen. Möglich wäre beispielsweise, ein Mitglied einer Ethikkommission, wie sie in jedem forschenden Krankenhaus oder anderen humanwissenschaftlichen Institutionen bestehen muss, um eine informelle Stellungnahme zu bitten. Aufgabenstellung könnte z.B. lauten: „Wie würde Ihrer Erfahrung nach eine Ethikkommission ein Versuchsvorhaben bewerten, dass mit solchen Versuchsdurchführungen und Langzeitbelastungen für die Versuchspersonen arbeitet?“ Wobei noch zu beachten wäre, dass die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen in der Regel freiwillig erfolgt, wohingegen Blinde keine Wahl haben, sie müssen sich diesen Prozeduren unterziehen. Daher müsste aus ethischer Sicht wohl noch strengere Maßnahmen an die Bewertung angelegt werden als bei Versuchspersonen, die sich freiwillig

PD Dr. Udo Ganslöber
Privatdozent für Zoologie
Universität Greifswald

Zoologische Beratung
Filander Verlag GmbH
Tel: +911-790 93 60
Fax: +911-790 59 72

E-Mail: udo@ganslosser.de
Web: www.filander.de/fconsult.htm

Filander Verlag GmbH
Bremer Str. 21a
D-90765 Fürth

Amtsgericht Fürth HRB 5185
Geschäftsführer: Jochen Dietrich

Bankverbindung:
Konto Nr. 380 227 868,
Sparkasse Fürth BLZ 762 500 00
IBAN: DE89 7625 0000 0380 2278 68
SWIFT-BIC: BYLADEM1SFU
Ust-IdNr. DE 157402994
Steuernr.: 218/ 126/40000



für wissenschaftliche Untersuchungen melden.

Berichte, bei denen Blinde mit ihren Hunden stundenlang kreuz und quer durch ihnen völlig unbekanntes Gebiet gescheucht wurden, Ablenkreize für die Hunde in einer zum Teil hochgradig belastenden und auch nicht praxisrelevanten Art und Weise präsentiert wurden, Blinde bereits von den Gespannprüfer- innen in ihrem häuslichen Umfeld belästigt wurden etc. sind mehrfach von einschlägigen Ausbilder/- innen zu Protokoll gegeben worden. Die Anfrage richtet sich nun auf eine mögliche Bewertung der dabei auftretenden Stresssituationen für die Hunde, wobei nach unserer Einschätzung auch die Vorgaben des Tierschutzgesetzes verlassen sind. (s.u.)

Im Rahmen des fünften Canine Science Forums in Padua im Juni 2016 fand auch eine Podiumsdiskussion zum Thema Servicehunde, mit einer speziellen Ausrichtung auf Blindenführhunde und verwandte Assistenzhundebereufe statt. In diesem Zusammenhang wurden von dem dänischen Tierschutzethiker Professor Peter Sandoe Einlassungen über die derzeitige Entwicklung der ethischen Betrachtung des gesamten Assistenzhundewesens dargelegt. Nach seinen Ausführungen befindet sich die ethische Bewertung der Service und Assistenzhunde in der Öffentlichkeit derzeit an einem Scheideweg:

Von einigen, durchaus auch öffentlichkeitswirksam agierenden Tierschutzethikern wird eine Betrachtung und Vorgehensweise analog der bei Labortierversuchen gefordert. Dies würde die drei bekannten R's, nämlich refine = verbessern, reduce = reduzieren der Anzahl und schließlich und endlich replace = ersetzen bedeuten. Es wird also gefordert, auf längere Sicht die Service- und Assistenzhunde durch Roboter zu ersetzen, und damit diese aus Sicht der genannten Autor/- innen unnötige Ge- und Missbrauchshaltung von Tieren zu beenden. Die andere, von Sandoelund den Teilnehmer/- innen der genannten Podiumsdiskussion erkennbarer Weise favorisierte Vorgehensweise ist dagegen die, den Umgang mit Assistenz und Servicehunden in eine Richtung zu entwickeln, die dem zumindest im westlichen und nördlichen Mitteleuropa üblichen Umgang mit Kumpanhunden entspricht. Die Assistenzhunde sollten also in ihrer Haltung der von normalen Familienhunden ohne Job mehr und mehr entsprechen. Einer der Teilnehmer an der Podiumsdiskussion betonte deshalb ausdrücklich, dass nach seiner Einschätzung ein viertes R, nämlich relationship = Beziehungsarbeit in den Umgang mit den Assistenzhunden zwingend eingebracht werden müsste.

Diese Betrachtungen aus ethischer Sicht sind durchaus als Hintergrund notwendig, um die folgenden juristischen, verhaltensbiologischen und prüfungsbezogenen Einlassungen zu verstehen.



2. Juristische Aspekte, zum Begriff von Schaden und Leid im Sinne des Tierschutzgesetzes

Die Zusammenstellung einschlägiger Betrachtungen verschiedener Kommentare zum Tierschutzgesetz durch Wissmann et al (2016) soll hier helfen, die an vielen Stellen verstreuten Gerichtsurteile und Kommentare zusammenzufassen. Die genannte Übersichtsarbeit ist mit den einschlägigen Aktenzeichen von Gerichtsurteilen und Verweisen auf die Kommentare zum Tierschutzgesetz als Quelle gegebenenfalls heranzuziehen.

Nach § 3 Tierschutzgesetzes ist es verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.

Das Verbot der Überforderung gilt nicht nur ganz grundsätzlich für den Umgang mit Hunden, sondern auch im Rahmen von deren Erziehung und Ausbildung. Eine Überforderung im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt vor, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Zustand oder den Kräften des Tieres einerseits und der geforderten Leistung andererseits besteht. Das Missverhältnis muss offensichtlich für den Erzieher bzw. Ausbilder (oder eben auch Prüfer) sein. Offensichtlich ist es dann, wenn es für jeden Sachkundigen ohne längere Überprüfung erkennbar ist.

Ebenso fordert § 3 Tierschutzgesetz

5. Ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Ausbildung bzw. Erziehung ist hier jedes Einwirken auf ein Tier, um es unter Ausnutzung seiner Lernfähigkeit und seines Vermögens, Umweltvorgänge artbezogen zu verstehen, zum Erlernen einer bestimmten Verhaltensweise oder eines Gefüges von Verhaltensweisen zu veranlassen. Verboten sind dabei eben Maßnahmen, die bei dem Tier zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Die Schmerzen oder Leiden sollten ebenfalls im Zusammenhang mit den in den Gesetzeskommentaren, beispielsweise von Hirt et al, getroffenen Definitionen betrachtet werden. Leiden sind im juristischen Sinne alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über eine schlichtes Unbehagen hinaus gehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. So fallen auch seelische Störungen des Wohlbefindens durchaus darunter. Wohlbefinden ist der Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit



der Umwelt. Als regelmäßiges Anzeichen ist dann ein in jeder Beziehung normales Verhalten zu sehen.

Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes wird dann auch definiert, was länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden sind. Für den Begriff des länger Anhaltens können also durchaus auch mäßige Zeitspannen ausreichen, da nicht von der menschlichen, sondern von der hundlichen Fähigkeit, diese auszuhalten und ihnen standzuhalten, ausgegangen werden muss. Einige wenige Minuten können hier schon ausreichen, um ein „länger anhalten“ zu bejahen. Sich wiederholend sind Schmerzen oder Leiden übrigens schon dann, wenn eine zweimalige erhebliche Schmerz bzw. Leidzufügung erfolgt. Gerade hier muss das Ausdrucksverhalten der betreffenden Hunde wesentlich mitberücksichtigt werden, eine Einzelfallbeurteilung, wann eine Prüfung wegen Überforderung des Hundes abgebrochen werden muss, kann nur durch sachkundige Personen vor Ort erfolgen. Daher muss dringend gefordert werden, analog den Vorgaben bei der Beantragung von Tierversuchsgenehmigungen, dass klare, schriftlich fixierte Abbruchkriterien formuliert werden. Hundlicherseits müssen sich diese am Ausdrucksverhalten des Hundes orientieren, und sie sollten möglichst mit Abbildungen der betreffenden Mimik, Körperhaltung etc „narrensicher“ illustriert werden.

Eine reine auf Augenblicksempfindung für sich genommen kann noch nicht als Leiden angesehen werden, wohl aber kann es sich um Leiden handeln, wenn sich mehrere kurze Augenblicksempfindungen aneinanderreihen. Ein schlichtes Unbehagen wird nicht als Leiden eingestuft, bei längerer Dauer oder höherer Intensität des Unbehagens kann jedoch nach Hirt et al sehr schnell die Grenze zum Leiden erreicht sein. Gezielt hervorgerufene Angst oder Furcht kann unter Umständen unter dem Leidensbegriff subsumiert werden, wie etwas das OVG Lüneburg betont. Angst wiederum wird als unangenehmer emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses definiert. Dies wiederum kann aufgrund objektiver Kriterien im Ausdrucksverhalten des Tieres durchaus erkannt werden.

Bereits an dieser Stelle ergibt sich das Problem, dass es keine einschlägigen, rechtlichen Vorgaben aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung für die Durchführung solche Prüfungen gibt. Jedoch können beispielsweise einige Analogie gefunden werden zu den Vorgaben für die Wesensprüfung in der Gefahrhundbeurteilung. Dort wird beispielsweise (vgl. Wissmann 2011) vom Verwaltungsgericht Frankfurt für die Durchführung von Wesenstests eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die beispielsweise beinhalten:

- Dauer nicht nur etwa 10 Minuten, sondern ca. 1 Stunde,
- Prüfung nur durch Gutachter, die gegenüber der Behörde einen Sachkundenachweis



erbracht haben

- Berücksichtigung der Ausnahmesituation für den Hund und gegebenenfalls der Abwesenheit von vertrauten Personen.

Wichtig ist auch, dass auch die Wesenstester Strafnormen und Vorschriften des Tierschutzgesetzes unterworfen sind, auch sie dürfen im Rahmen einer Wesensprüfung den Hunden keinerlei Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen. Es sollte selbstverständlich sein, dass solche immerhin für die Gefahrhundebewertung, also mit wesentlich höherem öffentlichen Interesse verknüpften Vorgehensweisen auch für die Beurteilung der Ausbildungserfolge von Blindenhundebildungen selbstverständlich sind.

In der analogen Betrachtungsweise des Vorgehens der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben ist beispielsweise selbstverständlich, dass jede in einem Versuch ausgeübte Belastung mit der gesellschaftlichen Relevanz des erzielten Ergebnisses gegen gerechnet werden muss. Da aus wissenschaftlich- methodischer Sicht, wie unten noch dargelegt werden wird, jedoch die gesellschaftliche Relevanz der hier beschriebenen Prüfungen deshalb ausgesprochen gering ist, da sie methodisch äußerst unsauber und kaum nachvollziehbar durchgeführt werden, (methodische Ungenauigkeiten bei Datenerhebung, mangelnde Standardisierung und Evaluierung der Prüfungsdurchführungen, Unexaktheit der Vorgaben für die Einschätzung des hundlichen Verhaltens in der Prüfung etc. führen letztlich dazu, dass die Ergebnisse der verschiedenen Prüfer- innen auf völlig unterschiedliche Art und Weise gewonnen werden,) ist auch die gesellschaftliche Relevanz äußerst gering. Aus diesem Grunde muss auch die Belastung für die Hunde bereits bei geringgradiger Belastung als unzumutbar betrachtet werden. Würden die Versuche beispielsweise dem im schwedischen SDMA Teste landesweit standardisierten Vorgehen, oder auch der Gefahrhundebewertung in den Niederlanden mit einschlägig entwickelten Aggressionstests, auf wissenschaftlich professionell standardisierter Art und Weise durchgeführt, könnte wegen der höheren Übertragbarkeit und Relevanz der Ergebnisse auch eine stärkere Belastung für die Hunde zugemutet werden. Trotzdem wäre auch hier noch die Einzelfallentscheidung relevant.

In erster Näherung wird dringend vorgeschlagen, zunächst mit Hilfe von unabhängigen Fachpersonen die Belastung der Hunde in den einschlägigen Testsituationen zu überprüfen. Neben der Anwendung des in der Tierversuchsgenehmigung üblichen Schweizer Belastungskatalogs, der sich unter anderem auch an Verhaltensäußerungen während der Versuchsdurchführung orientiert, könnten auch Hormonbestimmungen von Cortisolbelastung vor und nach dem Test, durch Speichelproben einfach zu gewinnen, hier Aufschluss geben.

Betont werden muss jedoch, dass bis zum wissenschaftlich fundierten Beleg des Gegenteils zunächst die seit der Einführung des Tierschutzes ins Grundgesetz notwendige Rechtspraxis



gelten muss, dass im Zweifelsfall für das Tier entschieden, und die Interessen des Tieres gegenüber beispielsweise kommerziellen oder anderen Interessen nicht hintenangestellt, sondern eher stärker betont berücksichtigt werden müssen.

3. Zur Prüfungsdauer

Eine eigens durchgeführte Recherche zu rechtlich- juristischen Aspekten im Zusammenhang mit Prüfungsdurchführung und Prüfungsdauer hat durchaus einiges ergeben, was im Zusammenhang mit den geschilderten Missständen bei einzelnen Gespannprüfungen relevant ist. So obliegt es der Prüfungsbehörde, dass Prüfungsverfahren so auszugestalten, dass die Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings in geeigneter Weise ermittelt werden und dabei die Chancengleichheit gewahrt wird. Eine Prüfungsbehörde ist gehalten, ... im Wesentlichen die gleichen Vorbedingungen für eine konzentrierte Arbeit <-> zu ermöglichen. Eine erhebliche Über oder Unterschreitung der normierten Prüfungsdauer kann verfahrensfehlerhaft sein, und als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gelten. Ein Prüfer darf gleich gelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln, sondern ist an seine ständige Praxis gebunden. Tut er dies ohne sachlichen Grund nicht und prüft in vergleichbaren Fällen unterschiedlich lang, liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. (siehe Brem et al Entwicklung des Prüfungsrechts seit 1996, NVwZ 2000 887)

Auch ist darauf zu achten, dass der Prüfer im Prüfungsstil dem Ablauf des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsatmosphäre nach Möglichkeit leistungsverfälschende Verunsicherung des Prüflings ausschließt. Danach besteht die Pflicht der Prüfungsbehörde, verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur vorbeugenden Fehlervermeidung zu nutzen (OVG Lüneburg, 17.03.1998, die ausführliche juristische Darlegung wird im Anhang beigegeben).

In einer vergleichenden Studie zu existierenden Prüfungs- und Rahmenordnungen im Zusammenhang mit der Modularisierung von Studiengängen und der Einführung von Leistungspunktsystemen haben Bennemann und Scheidsteger (2002) unter anderem über die Dauer von Prüfungsleistungen empfohlen, dass mündliche Prüfungen mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen sollen, Kolloquien 30 bis höchstens 60 Minuten. Nur bei Gruppenprüfungen und gemeinsamen Kolloquien wird eine längere Dauer erwähnt. Zur Durchführung von mündlichen Prüfungen notiert Roloff (2012), siehe Anhang, unter anderem, dass die Objektivität einer Prüfung durch äußere situative Bedingungen, etwa Raum, Zeit, aber auch innere situative Bedingungen wie die subjektive Wahrnehmung des Prüflings, die Sympathie des Prüfers, und die insgesamt hilfreiche Wahrnehmung des Prüfers als freundlich, tolerant, interessiert und lobend bzw. ermutigend wahrgenommen werden sollte. Die Validität einer Prüfung steigt mit der Repräsentativität des Inhalts bezogen auf den vorgegebenen



Lernstoff und die angestrebten Lernziele. Je geringer die Notendifferenzierung ist, desto besser werden die Gütekriterien erfüllt. Als Fehler beim Prüfer wird unter anderem vermerkt, wenn die Prüfer dem Prüfling jeglichen Freiheitsgrad bei der Antwort versagen, zu wenig Ermutigung erteilen, den Prüfling bei der Beantwortung unterbrechen, zu allgemeine oder unklar formulierte Fragen stellen, oder sich selbst gerne reden hören. Auch durch eigenes Verhalten wie Gähnen, Papiere ordnen etc. können Prüfer den Prüfling verunsichern. Auch eine Prüfungssituation, die überwiegend leistungsbeeinträchtigend ist, muss vermieden werden, und die mündliche Prüfung ist nur dann vorhersagevalid, wenn sie eine Prognose des späteren Berufserfolgs erlauben würde.

Pffaffel (2010) hat in einer Diplomarbeit Möglichkeiten für den Eignungstest für das Medizinstudium vorgeschlagen, wobei vormittags eine netto Testbelastungszeit von 175 Minuten, nachmittags 140 Minuten vorgeschlagen wird. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es sich hierbei um einen speziellen Eignungstest für ein auch später ausgesprochen hoch belastendes, und mit einer hohen Qualifikation abschließendes Studium handelt. Solche Anforderungen können sicherlich nicht für normalsterbliche, noch dazu körperlich beeinträchtigte Menschen herangezogen werden.

Im Rahmen der modularen Weiterbildung für Pflegeberufe wurden am Bildungszentrum des Universitätsklinikums Gießen und Marburg als Prüfungsmethode die Fallbeispielkonstruktionen eingeführt. Auch hier wird für die Leistungsbeurteilung der Prüfungskandidaten bei der Prä-, Intra- und Postoperativen Betreuung eines Patienten insgesamt 3 Stunden vorgesehen, sodass bei der überwiegenden Mehrheit der praktischen Prüfungen nur einzelne Arbeits- und Handlungssequenzen beurteilt und beobachtet werden konnten. In der mündlichen Prüfung wird der Prüfungskandidat von je einem Fachprüfer aus den Grundmodulen und den Fachmodulen je 15 Minuten geprüft, die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung wurde auf 20-30 Minuten festgelegt.

In der Ausbildung zum Berufsbild Tierpfleger an der Peter Lenné Schule in Berlin wird die theoretische schriftliche und die praktische Prüfung jeweils ca. 3 Stunden angesetzt.

Eine praktische Prüfung im Studiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien dauert im universitären Rahmen maximal 90 Minuten.

Es ergibt sich also eine erhebliche Diskrepanz zwischen den, in verschiedensten Berufs- und Prüfungsbereichen veröffentlichten Anforderungen, und den Praktiken einiger Prüfer/- innen in der Gespannprüfung für Blindenhundführgespanne. Es wird dringend empfohlen, hier unter Beiziehung einschlägiger Spezialist/- innen aus der Erwachsenenpädagogik, Arbeitspsychologie und Verhaltensbiologie, auf gemeinsame Richtlinien und



Rahmenbedingungen für die genannten Prüfungen hinzuarbeiten.

4. Grundsätzliche Überlegungen zur nachhaltigen Beurteilbarkeit von hundlichen Verhaltenseigenschaften und Prüfungsleistungen

Die Diskussion über die Anwendbarkeit von Verhaltenstests, Persönlichkeitsfragebogen und andere Formen der Beurteilung des Verhaltens von Hunden wird seit vielen Jahren sehr intensiv geführt. Die zusammenfassende Darstellung von Jones und Gosling (2005) zeigt, dass es mit Hilfe ausgeklügelter Verhaltensbeschreibungen und deren nachfolgender Standardisierung durchaus möglich ist Hunde und ihre Persönlichkeit zukunftssträftig zu beurteilen. Die Metaanalyse der genannten Autoren zeigt jedoch auch, dass eine zuverlässige Beurteilung mit Hilfe sogenannter Welpentests oder anderer, in früherer Jugend durchgeführter Bewertungen nicht sinnvoll ist. Generell zeigte die genannte Arbeit, dass erst ab einem Alter von ca. 18 – 21 Monaten zuverlässige, das heißt statistisch zuverlässig wiederholbare Verhaltensbeurteilungen stattfinden können.

Serpell und Hsu (2001) versuchten speziell zur Beurteilung von Verhalten und Temperament bei zukünftigen Führhunden ein ausführliches Beurteilungssystem zu entwickeln, das mit Hilfe von Fragebogen die Einschätzung der zukünftigen Hunde durch die Adopteure im Alter von einem Jahr beurteilt. Die genannte Arbeit zeigt insgesamt drei Faktoren, die mit einigermaßen moderater innerer Konsistenz, also Wiederholbarkeit, versehen sind. Es handelt sich dabei um die Eigenschaften Furcht oder Aggression gegen fremde Menschen, nicht soziale Furcht, und allgemeiner Energie = Aktivitätspegel. Murphy (1998) versuchte im Zusammenhang mit erfahrenen Ausbilder/- innen der australischen Führhundeassoziation ebenfalls 12 Monate alte potentielle zukünftige Führhunde in 20 verschiedenen Verhaltenskategorien aufgrund von Videoanalysen einsortieren zu lassen. Das Gesamtergebnis der Studie zeigt, dass es am besten wäre, Temperamentskategorien von möglichst vielen verschiedenen Verhaltenselementen, und nicht nur von einigen wenigen Indikatorelementen einzusetzen. Nur Elemente, die auch häufig bis sehr häufig von den Hunden gezeigt werden, sind für eine zuverlässige Beurteilung geeignet. Selten auftretende Verhaltenselemente zeigen keine hohe statistische Wiederholbarkeit. Indikatorverhalten, die nicht von einem einzigen Videoband eines einzigen Probespaziergangs zuverlässig beurteilt werden können, wurden in ihrer Analyse ausgeschlossen. Auch dies deutet darauf hin, dass einmalige Prüfungsleistungen bei Hunden offensichtlich nicht für eine besonders zuverlässige Beurteilung ausreichen. Zur allgemeinen Beurteilung von Emotionen bei Menschen und anderen höher entwickelten Tieren hat bereits Hebb (1946) eine Reihe von wichtigen Anforderungen gestellt. So sagt Hebb beispielsweise, dass die Erkennung der Emotionen aus dem Ausdrucksverhalten eines



Tieres durch die Beschreibung der Abweichung des Verhaltens von der gewöhnlich gezeigten Basislinie erkennbar wäre. Auch durch das Erkennen einer veränderten Reaktivität auf damit assoziierte Reize, die für sich selbst keine emotionale Bedeutung hätten, aber über die veränderte Reaktionsbereitschaft des Tieres dann doch auf emotionale Veränderungen zurück schließen lassen, könnte eine Beurteilung erfolgen. Hier wird dann wiederum die Anwendung von eindeutigem Schulungsmaterial mit Video- und schriftlichen Unterlagen, und die abschließende Beurteilung der Kompetenz zukünftiger Prüfer- und Richter- innen mit Hilfe eines standardisierten Prüfungsverfahrens, wie es beispielsweise durch die Arbeit von Hinderberger oder andere ähnliche Vorgaben entwickelt wurde, nochmals verdeutlicht. Walker et al (2010) zeigten sogar eine hohe Übereinstimmung zwischen dem Beobachterergebnissen einer Versuchsstudie mit 18 vorher untrainierten Beobachter- innen und 10 Testhunden. Hier waren die Beobachter- innen aufgefordert, ein eigenes, selbst entwickeltes Beschreibungs- und Profilierungssystem für die emotionale Grundgestimmtheit der ihnen vorgestellten Hunde anzuwenden, und daraus auf die Emotionalität des betreffenden Hundes zu schließen. Eine hohe statistische Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Beobachter- innen und den Hunden ergab sich trotz der Anwendung der selbst gefundenen Kriterien. In einer Dissertation an der Veterinärfakultät der Universität Bern hat Stoll (2008) im Bezug auf potentielle Verbesserungen von Wesens- und Verhaltensüberprüfungen bei Zuchtverbänden eine Reihe von Forderungen aufgestellt. Ein Teil davon zeigt eindeutig, dass Leistungsprüfungen, in denen der Hund in Unterordnung geführt wird, nicht für die Beurteilung seines Temperaments und seiner Persönlichkeit geeignet sind. Auch wird verlangt, kein allgemeingültiges Mindestalter vorzulegen, sondern rassespezifische Reifeprozesse zu berücksichtigen und die Bewertung der Prüfung sollte verbindlich und einheitlich für jeden Richter sein, dafür wird vor allem auch eine regelmäßige Qualitätssicherung durch Nachschulungen und Vergleichsauswertungen von bereits zugelassenen Richtern dringend gefordert. Weiterbildungen mit Hilfe von Videoauswertungen und Schulungen durch Verhaltensexperten sollten, so Stoll, die Ausbildung und Kontrolle der Richter regelmäßig begleiten, auch die amtierenden Richter sollten regelmäßig bezüglich ihrer Richtweise und Resultate überprüft und miteinander verglichen werden. Auch empfiehlt Stoll, ein Punktesystem einzuführen, mit dessen Hilfe beispielsweise die Möglichkeit der Gewichtung von bedeutsameren Verhaltenssituationen durch Verwendung von Multiplikatoren ermöglicht wird. Zur Vorbereitung auf die Richterzulassung hat beispielsweise Hinderberger im Rahmen ihrer veterinärmedizinischen Dissertation (2008) ein computergestütztes Lernprogramm zum Ausdrucksverhalten des Hundes entwickelt. Solche und ähnlich Schulungsmaßnahmen sollten elementarer Bestandteil der Ausbildung der zukünftigen Richter bzw. Prüfer/- innen sein, und durch weitere, wie Stoll fordert, auch von Verhaltensexperten durchgeführte Einzelschulungen ergänzt werden.



Zur Beurteilung der Eignung von Hunden werden noch von einer Reihe weiterer Autoren Angaben gemacht, die sich wiederum vorwiegend auf die Unbrauchbarkeit von Welpentests beziehen. Eine Zusammenfassung findet sich beispielsweise in dem Buch von Gansloßer und Kriwi (2014) dort auch die weitere Literatur. Breadshaw (2012) gibt beispielsweise an, dass nur ganz besonders ängstliche oder furchtsame Welpen durch die allgemein üblichen Welpentests gefunden werden könnten. Analytisch tiefgehend kritisiert Miklosi (2007) das Problem der Welpentests. Er führt unter anderem aus, dass die motorischen und sensorischen Fähigkeiten von Welpen zu unterschiedlichen Zeiten reifen würden. Auch eine wiederholte Testung der Welpen oder Hund im Abstand von wenigen Tagen löst das Problem nicht. Battertal et al (2009) zeigt ebenfalls im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung von Blindenhunden, dass nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in den Familien die Adoptiveltern von Blindenhunden im Alter von durchschnittlich 13 Monate die Einschätzung abgeben können, die unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens der Hunde über die gesamte Zeit des Einzugs durch einen Fragebogen abgeprüft wird. Diese Einschätzung im Alter von 13 Monate oder mehr des betreffenden Hundes hat tatsächlich eine hohe Zuverlässigkeit für die spätere Beurteilung als Blindenhund.

Tomkins et al (2011) beobachteten die verhaltens- und physiologischen Reaktionen von ausgebildeten Blindenführhunden, unter anderem durch Reaktion auf Lärm, Ablenkbarkeit durch Hunde, sowie über Aktivitätspegel, Immunglobulinkonzentrationen im Speichel, und Allgemeinaktivität, bei einer Gruppe von potentiellen Blindenführhunden im Ausbildungszentrum des australischen Bundesstaates New South Wales. Eine Reihe von Verhaltenseigenschaften, beispielsweise Hecheln, oder Lecken, waren ebenso mit Vorhersagbarkeit verknüpft wie die Latenzzeit, die ein Hund vor dem Absitzen unter Lärmbelastung benötigte, und die allgemeine Aktivität im Zwinger.

Alle Hunde waren zwischen 13 und 17 Monate alt, und gehörten verschiedenen Retrievrassen und deren Mischlingen an. Die Korrelationen der genannten Verhaltens- und Aktivitätsmesswerte mit dem späteren Erfolg in der Ausbildung zeigen, daß auch Stressverhalten und Stressbelastung in die Bewertung des zukünftigen Blindenhunde – Temperaments eingehen müssen.

Beerda et al (1997) beschäftigen sich mit der Messbarkeit und Vergleichbarkeit verschiedener Parameter für chronischen und akuten Stress bei Hunden in unterschiedlichen Testsituationen. Die Arbeit vergleicht Verhaltensanzeiger, hormonelle und immunologische Messwerte sowie Auswirkungen auf das Herz- Kreislauf- System. Wichtige Erkenntnisse daraus sind, dass möglichst nicht nur ein, sondern verschiedene Parameter, idealerweise unter Heranziehung unterschiedlicher Stress- und Organsysteme, mit dem Verhalten



zusammen betrachtet werden sollen, da Anpassungsprozesse unter Umständen auch und gerade bei ungünstigen Haltungsbedingungen die Hunde beim Umgang mit chronischem Stress beeinflussen können. Solche, an chronische Stresslagen angepassten Hunde können dann unter Umständen auch in Akut-Stress-Situationen weniger deutliche Reaktionen zeigen. Die Beurteilung des Akutstresses in zum Beispiel einer Prüfungssituation wird dadurch erschwert. Gleichzeitig wird auch hier wiederum auf den Zusammenhang mit den oben genannten juristischen Anforderungen verwiesen, wonach bei wiederholter Ausübung von Belastungen durchaus auch der Leidensbegriff berührt sein kann.

Die Beurteilung von Emotionalität, insbesondere auch im Zusammenhang mit negativen Emotionen wie Angst, Furcht, oder mit der Einschätzung von Stress-Situationen wird oftmals kontrovers diskutiert, sobald es darum geht, menschliche Situationseinschätzungen auf andere Tierarten zu übertragen. Stafleo et al (1992) haben hierzu jedoch eine ausführliche, theoretische und praktische Analyse vorgelegt. Trotz aller Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses, manchmal als Analogie-, manchmal auch als Homologie-Konzept bezeichneten Vorgehens, wonach bei Tieren, die vergleichbare Sinnes- und neuronale Ausstattungen wie der Mensch haben, vergleichbare Verhaltensäußerungen unter Belastung zeigen, und auch eine gemeinsame stammesgeschichtliche Wurzel haben, auch menschliche Situationseinschätzungen auf Emotionen anderer Tierarten übertragen werden können, stellen die genannten Autoren trotzdem fest, dass insgesamt diese Konzept für die Bewertung von Stresssituationen und negativer Emotionalität bei anderen Tierarten von großer Hilfe sein kann. Es ist also durchaus nach diesem Konzept auch möglich, Belastung und negative Emotionen von Hunden in Prüfungssituationen danach zu klassifizieren, wie stark ein Mensch sie als belastend empfindet. Trotzdem muss im Einzelfall, anhand des Ausdrucksverhaltens und physiologischer Parameter überprüft werden, welche Situation in welchen Zusammenhängen welche Reaktion bei den Hunden auslöst.

Roth und Jensen (2015) zeigen, dass Variabilität und Allgemeineigenschaften von Familienhunden, die während einer 3 minütigen Beobachtungszeit und einem kurzen Leinenspaziergang mit ihren Menschen gefilmt und später ausgewertet wurden, durchaus mit Hilfe multivariater statistischer Verfahren zu einer allgemeinen Vorhersagbarkeit für die Verhaltenseigenschaften der betreffenden Hunde herangezogen werden können. Das Autorenteam betont jedoch ausdrücklich, dass hierzu nicht nur der Leinenspaziergang, sondern auch die freie, vom Halter unbeeinflusste Beobachtungszeit im ersten Teil der Videoaufzeichnungen notwendig wären. In dieser Zeit musste der Halter/- in einen kurzen Fragebogen ausfüllen, während der Hund gleichzeitig frei im Raum explorieren konnte. Gerade das Verhalten zur Kontaktaufnahme mit dem Halter, einem Fremden und anderen Hunden war hier von besonderer Bedeutung für die Einschätzung der Gesamteigenschaften



der jeweiligen Hunde. Dies deutet darauf hin, dass zu einer Einschätzung sowohl der Persönlichkeit als auch der Hund-Mensch-Beziehung, unbedingt auch unbeeinflusste, nicht unter Gehorsam stehende Phasen herangezogen werden müssen, im Falle von Blindenführhunden am besten auch außerhalb des Führgeschirrs.

5. Belastung von Therapiehunden bei Arbeit und Prüfung

Eine Reihe von, auch aus wissenschaftlicher Sicht geschriebenen, Übersichtsarbeiten bemängeln regelmäßig Schwierigkeiten und potentielle Belastungssituationen im Umgang mit Blindenführ- und anderen Assistenz- bzw. Therapiehunden. Hierbei wäre zum Beispiel zu nennen Marinelli et al (2009), sowie Coppinger et al (1998). Beide Autor- innen Teams haben aus ihrer Kenntnis hundlichen Verhaltens und auch aus der Sicht derjenigen, die speziell über Arbeitshunde und deren Kooperation mit dem Menschen schreiben, die Umstände unter die Lupe genommen, und eine Reihe von Schwierigkeiten identifiziert, beispielsweise eine Überbeanspruchung der Hunde, häufigen Transfer in andere Einrichtungen, unangemessene Umweltbedingungen, das Alter des Hundeführers, falsche oder unzureichende Instruktionen des Hundeführers an den Hund, ungenügende Berücksichtigung der Motivation des Hundes etc.

Bevor auf die spezielle Problematik von Prüfungssituationen und Arbeitsdauer eingegangen wird, muss als Hintergrund noch kurz beleuchtet werden, welche Probleme allein schon aus dem normalen Aktivitätsbudget von Hunden entstehen. Adams und Jensen (1993, 1994, 1995) haben sowohl an Wachhunden, Drogenspürhunden und anderen Arbeitshunden dargelegt, wie sich das normale Zeitbudget auch eines arbeitenden Haushundes in menschlicher Umgebung darstellt. Die Daten decken sich im Wesentlichen mit vielerlei Befunden über die Aktivitätsrhythmik und Aktivitätsverteilung von verwilderten Haushunden, die hier gewissermaßen als natürlicher Bezugsrahmen betrachtet werden müssen (Zusammenfassung bei Adler et al 2017). Der überwiegende Teil des, auch nicht schlafenden, Tagesablaufs bei Hunden besteht aus wachsamem Herumliegen, Spaziergänge und Revier Patrouillen nehmen nur einen sehr kleinen Teil des täglichen Tagesablaufs ein. Auch der Funktionskreis Nahrungserwerb, aus dem ja die meisten Übungen und Beschäftigungen sowohl im Hundesport als auch bei der Arbeit von Assistenzhunden zur Ausbildung und zum Training abgeleitet werden, nimmt nur einen sehr kleinen Teil des hundlichen Tagesablaufs ein. Schnelle Aktivitätswechsel, zwischen Ruhephasen und kurzen Phasen von Erkundungsverhalten, gegebenenfalls Wachsamkeit bei Wachhunden, oder eben auch kurzen Aktivitäten zum Zwecke des Nahrungserwerbs bei verwilderten und menschenferner lebenden Haushunden, wechseln mit langen Phasen des Schlafens und des inaktiven Ruhens ab. Bereits daraus leitet sich ab, wie später noch bei den Betrachtungen zur Dauer von Prüfungs-

und Einsatzsituationen dargelegt werden wird, dass auf regelmäßige Ruhezeiten geachtet werden muss. Wenn ein Blinder, aus nicht veränderlichen Gründen seiner eigenen Alltagsgestaltung heraus, zwischendurch längere Gänge unternehmen muss, muss dies in jedem Falle durch entsprechende, vor und nach geschaltete Ruhe- und Entspannungsübungen und –aktivitäten aufgefangen werden. Unnötigerweise dem Hund solche, für ihn unbiologisch langen Aktivitäten zuzumuten, noch dazu unter der besonderen Situation einer Prüfung, ist dagegen nicht akzeptabel, und verstößt u.E. auch gegen die oben genannten Darlegungen von vermeidbaren Schäden und Leiden. King et al (2011) haben in einer Arbeit über die Wirksamkeit von Auszeiten während der Beschäftigung von Therapiehunden dargelegt, dass die Beschäftigungsdauer maximal 2,5 Stunden betrug. Innerhalb dieser Beschäftigungszeit von 2,5 Stunden ließ sich zwar kein statistisch nachweisbarer Effekt von zwischen geschalteten Auszeiten messen, jedoch zeigen die Autorinnen deutlich, dass im Einzelfall solche Auszeiten durchaus eine vorteilhafte Wirkung auf das Mensch-Hund-Team hatten. Glenk et al (2013) begleiteten Therapiehunde während ihrer Interventionssitzungen, und bestimmten die Cortisolkonzentration im Speichel während dieser Zeit. Cortisol, das bei Hunden wie Menschen wichtigste Hormon des Nebennierenrindensystems, wird als das sogenannte passive Stresshormon bezeichnet, es wird überwiegend dann produziert, wenn ein Lebewesen durch zeitweise Überforderung seines Anpassungssystems keine Problemlösung andere Art für die gestellten Schwierigkeiten mehr findet. Die Sitzungen, in denen das Autorenteam rund um Glenk die Hunde beobachtete, betragen 50-60 Minuten in der Dauer. Sitzungen dieser Dauer waren weder für ausgebildete und geprüfte Therapiehunde noch für Therapiehundewärter, die sich gerade in der Ausbildung befanden, mit messbaren Cortisolanstiegen verknüpft. Es zeigte sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Leistungen zertifizierter Assistenz- Therapiehunde je nachdem, ob sie an- oder abgeleint ihre Therapieleistungen vollbrachten. Während vor Beginn der Therapiesitzungen die Cortisolwerte der beiden Gruppen sich nicht unterschieden, waren am Ende der Therapiesitzungen Hunde, die ihre Therapiearbeit abgeleint leisten konnten, mit wesentlich niedrigeren Cortisolwerten ausgestattet als solche, die die Therapieleistung angeleint vollbringen mussten. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass gerade Blindenführhunde, die ohnehin ihre Arbeit im angeleinten Zustand leisten müssen, hier gegebenenfalls anders betrachtet werden müssen als manche Formen der tiergestützten Therapie mit Assistenzhunden. Haubenhofer und Kirchengast (2006, 2007) analysierten ebenfalls Stressbelastungen von Therapiehunden im Einsatz, unter Heranziehung der Speichelcortisolwerte. Cortisolkonzentrationen waren in diesem Falle höher, wenn die Hunde Vormittags als Nachmittags ihre Therapiearbeit leisteten, die Cortisolkonzentrationen bei Arbeit in kürzeren Sitzungen waren höher als bei der Arbeit in längeren Sitzungen, was die Autorinnen vorwiegend auf den größeren Zeitdruck, den auch der Therapiehundeführer- in bei



kurzen Interventionssitzungen hatte, und auf die ständig wechselnden Bedingungen solcher kurzer, hintereinander geschalteter Therapiesitzungen, zurückführen. Nach Einschätzung der Autorinnen war die physiologische Erregung durch die Therapiearbeit für die Hunde eindeutig nachweisbar. Ob es sich hierbei bereits um Stress und Belastung in einer negativen Auswirkung auf die Gesamtsituation der Hunde handelte, haben sie offengelassen. Die medianen Werte der Hunde, die mehr als 2 Stunden arbeiten mussten, waren in jedem Falle deutlich höher als diejenigen der Hunde, die nur 1-2 Stunden arbeiteten, ebenso war die Schwankungsbreite mit den unteren 25 und den oberen 75 % der abgedeckten Cortisolkonzentrationen unterschiedlich. Insbesondere für diejenigen Hunde, die besonders stark mit Cortisolausschüttung auf die Therapiearbeit reagierten, waren die Zeitdauern um 3 Stunden sowie oberhalb von 6 Stunden außergewöhnlich belastend und mit außergewöhnlich starken Cortisolanstiegen verknüpft.

Ebenso zeigen die Autorinnen, dass die Cortisolkonzentrationen immer stärker anstiegen, je mehr therapeutische Sitzungen ein Hund nacheinander während der gesamten Arbeitszeit vollbringen musste.

Über die Auswirkungen von Prüfungssituationen auf die Cortisolbelastung von arbeitenden Hunden gibt es nur wenige Arbeiten.

Dreschel und Entendencia (2013) verglichen die Cortisolkonzentrationen im Speichel bei Drogenspürhunden in US-amerikanischen Gefängnissen mit der normalen Belastung. Hier waren die Zertifizierungstests nicht als besondere Belastung erkennbar, jedoch gibt es sehr komplexe Zusammenhänge zwischen den Cortisolkonzentrationen des Hundes einerseits, den Schwankungen in der Cortisolkonzentration des Hundes, und verschiedenen physiologischen Parametern der Hundeführerinnen, beispielsweise deren Cortisolbasiswerten, deren Herzfrequenz, und auch deren Testosteronspiegel. Es wird vermutet, dass die Hunde auf verschiedene Anzeichen der Belastung ihres Hundeführers reagieren. Auch hier muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass ganz offensichtlich auch die Blinden in den genannten Testsituationen unter einem hohen Belastungsgrad stehen dürften, und dass dann diese komplexen Wechselwirkungen, wie von Dreschel und Entendencia beschrieben, auch in dem Zusammenhang dieses Gutachtens von Bedeutung sein dürften.

Haubenhofer et al (2005) untersuchten Zusammenhänge zwischen Cortisolkonzentrationen bei zukünftigen Therapiehunden in der Ausbildung während eines Intensivseminars einschließlich des am letzten Tag abgehaltenen praktischen Prüfungsteils. Hier zeigte sich, dass die Cortisolkonzentrationen der Hunde zu Beginn des Kurses, meist in den ersten 3 Tagen, höher lagen als in den letzten beiden Tagen, was wahrscheinlich auf die Gewöhnung an



die Ausbildungssituation, Aufenthalt im Seminarraum und andere Bedingungen zurückzuführen sein dürfte. Die Prüfungen am letzten Tage erwiesen sich als Belastung für die Hundeführerinnen, deren Cortisolwerte in der Regel am 5. = Prüfungstag deutlich anstiegen. Für die Hunde erwiesen sich hierbei keine besonderen Cortisolanstiege. Die Prüfungen, um die es dabei geht, dauerten allerdings, und das ist wiederum für den Zusammenhang unseres Gutachtens wichtig, nur ca. eineinviertel Stunden.

In einer prüfungsähnlichen Situation, nämlich der Belastung von Mensch und Hund während eines Hundeagilitywettbewerbs, konnten Jones und Josephs (2006) durchaus Zusammenhänge zwischen dem Stresspegel des Menschen, vor allem bei Verliererteams, und dem Cortisolwert des Hundes feststellen. Während bei Gewinnerteams kein Zusammenhang zwischen den Testosteronwerten der Hundeführer (hier waren nur männliche Teilnehmer) vor und nach dem Wettbewerb mit den Cortisolwerten des Hundes zu erkennen waren, zeigten sich deutliche Veränderungen im Cortisolwert des Hundes bei den Verliererteams. Diese wiederum korrelierten deutlich mit den Veränderungen im Testosteronspiegel der Hundehalter.

Die genannte Arbeit zeigt, dass manche Mensch-Hund-Teams gewissermaßen aus dem olympischen Gedanken heraus, also Teilnehmen ist wichtiger und macht mehr Spaß als Siegen, eine relativ gelassene Umgangsweise mit den Belastungen der Turnierprüfungen hat. Andere Teams, insbesondere solche, bei denen offensichtlich die menschliche Seite des Teams mit mehr Ehrgeiz und mehr Siegeswillen an die Sache heranging, hatten dagegen deutlich erkennbar stärkere hormonelle Belastungsäußerungen beim Verlieren bzw. Nichtgewinnen des Turniers.

6. Abschlussbemerkungen

Die genannten Zusammenstellungen zeigen eindeutig die potentielle Problematik der geschilderten Extremsituationen während der Prüfungen, die Anlass zum vorliegenden Gutachten waren.

Im Hinblick auf die Angaben über unterschiedliche Stressbelastungen individueller Hunde sowohl in Abhängigkeit von der Prüfungs- bzw. Therapiesitzungsdauer, der Gesamtarbeitsdauer, und dem Zustand mit oder ohne Leine, kann nur dringend davor gewarnt werden, allzu leichtfertig über die genannten Daten hinwegzugehen, auch wenn sie noch nicht speziell für die Zertifizierungsprüfungen von Blindenhunden erhoben wurden.

In jedem Falle ist es aber unumgänglich, dass möglichst schnell ein Maßnahmenkatalog entworfen wird, mit dessen Hilfe, vergleichbar eben den Abbruchkriterien, die das



Tierschutzvorgehen bei Tierversuchsvorhaben fordert, klare und deutliche, beispielsweise körpersprachliche und andere Bereiche des Ausdrucksverhaltens der Hunde standardisiert und nachvollziehbar beschrieben werden. Im zweiten Schritt sollten in einem begleitenden Forschungsprogramm Cortisolkonzentrationen bei Hund und Halter/- in vor, während und nach den Prüfungssitzungen erhoben, und gegen einen Kontrollwert desselben Mensch-Hund-Teams an anderen Tagen verglichen werden. Üblicherweise werden nämlich Cortisolbelastungen von Individuen, seien es Menschen oder andere Tiere, gegen deren eigenen Basiswert in der unbelasteten Alltagssituation verglichen. Nur dann können individuelle Schwankungen, die auch mit Tagesaktivitäten und anderen Gegebenheiten zusammenhängen können, berücksichtigt werden.

Bis zum Vorliegen dieser, endgültigen, dann auch wissenschaftlich gestützten Empfehlungen und auch Ergebnisse sollte in jedem Falle die zeitliche Dauer der Prüfungen auf maximal 2 Stunden begrenzt werden, wie sich aus den dargelegten Arbeiten beispielsweise von Haubenhofer und Kirchengast ablesen lässt. Gleichzeitig muss der genannte Katalog der Abbruchkriterien entwickelt und verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben werden.

Ebenso wird dringend empfohlen, mit Expert/- innen aus dem Bereich der Erwachsenenpädagogik und der Medizin- bzw. Humanforschungsethik an den Kriterien für die Maximalbelastung des menschlichen Teils des Mensch-Hund-Teams zu arbeiten, und auch die Prüfer/- innen in der Anwendung dieser Kriterien, vergleichbare dem geforderten Katalog der Abbruchkriterien für den Hund, zu schulen.

Ingesamt ist eine weitergehende und vor allem regelmäßige Evaluierung, Schulung und Begleitung auch der zertifizierten und bereits tätigen Prüfer/- innen in jedem Falle zu fordern, um Auswüchse wie die oben genannten zu vermeiden, und vor allem auch das Problembewusstsein für die potentiellen Belastungen von Hund und Mensch in der Prüfungssituation zu steigern.

Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass bereits in den Organen und Publikationen etlicher Tierschutzorganisationen eine strenge Kontrolle der gesamten tiergeschützten Assistenzbereiche gefordert wird. Einschlägige Erfahrungen in anderen Bereichen, zuletzt gerade wieder im Zusammenhang mit der neu eingeführten Paragraph 11 (8) Prüfung für Hundetrainer- innen, lassen dringend angeraten erscheinen, hier proaktiv zu arbeiten, bevor der Gesetzgeber oder die Genehmigungsbehörden eigenmächtig und ohne Beratung mit den einschlägigen professionellen Organisationen, hier wieder unumsetzbare oder realitätsferne Vorschriften und Praktiken einführen.

Literatur:

- Adams, G. and Johnson, K. (1993). Sleep-wake cycles and other night-time behaviours of the domestic dog *Canis familiaris*. *Applied Animal Behaviour Science*, 36(2-3), pp.233-248.
- Adams, G. and Johnson, K. (1994). Sleep, work, and the effects of shift work in drug detector dogs *Canis familiaris*. *Applied Animal Behaviour Science*, 41(1-2), pp.115-126.
- Adams, G. and Johnson, K. (1995). Guard dogs: sleep, work and the behavioural responses to people and other stimuli. *Applied Animal Behaviour Science*, 46(1-2), pp.103-115.
- Adler, Y., Braun, G. and Gansloßer, U. (2017). *Allzu viel ist ungesund*. Stuttgart: Müller-Rüschlikon.
- Beerda, B., Schilder, M., van Hooff, J. and de Vreis, H. (1997). Manifestations of chronic and acute stress in dogs. *Applied Animal Behavior Science*, 52, pp.307-319.
- Coppinger, R., Coppinger, L. and Skillings, E. (1998). Observations on Assistance Dog Training and Use. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 1(2), pp.133-144.
- Dreschel, N. and Entendencia, K. (2013). Stress during certification testing in prison drug detection dogs and their handlers. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 8(4), p.e28.
- Gansloßer, U. and Krivy, P. (2014): *Ein guter Start ins Hundeleben*. Stuttgart: Müller-Rüschlikon
- Glenk, L., Kothgassner, O., Stetina, B., Palme, R., Kepplinger, B. and Baran, H. (2013). Therapy dogs' salivary cortisol levels vary during animal-assisted interventions. *Animal Welfare*, 22(3), pp.369-378.
- Haubenhofer, D. and Kirchengast, S. (2006). Physiological Arousal for Companion Dogs Working With Their Owners in Animal-Assisted Activities and Animal-Assisted Therapy. *Journal of Applied Animal Welfare Science*, 9(2), pp.165-172.
- Haubenhofer, D. and Kirchengast, S. (2007). 'Dog Handlers' and Dogs' Emotional and Cortisol Secretion Responses Associated with Animal-Assisted Therapy Sessions. *Society & Animals*, 15(2), pp.127-150.
- Haubenhofer, D., Möstl, E. and Kirchengast, S. (2005). Cortisol concentrations in saliva of humans and their dogs during intensive training courses in animal-assisted therapy. *Veterinary Medicine Austria/Wien*, 92, pp.66-73.
- Hebb, D. (1946). Emotion in man and animal: an analysis of the intuitive processes of recognition. *Psychological Review*, 53(2), pp.88-106.



- Hinterberger, A. (2008). Erstellung eines computergestützten Lernprogramms um Ausdrucksverhalten von Hunden. Veterinary Medicine Dissertation LMU München.
- Jones, A. and Gosling, S. (2005). Temperament and personality in dogs (*Canis familiaris*): A review and evaluation of past research. *Applied Animal Behaviour Science*, 95(1-2), pp.1-53.
- Jones, A. and Josephs, R. (2006). Interspecies hormonal interactions between man and the domestic dog (*Canis familiaris*). *Hormones and Behavior*, 50(3), pp.393-400.
- King, C., Watters, J. and Mungre, S. (2011). Effect of a time-out session with working animal-assisted therapy dogs. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 6(4), pp.232-238.
- Marinelli, L., Normando, S., Siliprandi, C., Salvadoretti, M. and Mongillo, P. (2009). Dog assisted interventions in a specialized centre and potential concerns for animal welfare. *Veterinary Research Communications*, 33(S1), pp.93-95.
- Murphy, J. (1998). Describing categories of temperament in potential guide dogs for the blind. *Applied Animal Behaviour Science*, 58(1-2), pp.163-178.
- Roth, L. and Jensen, P. (2015). Assessing companion dog behavior in a social setting. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 10(4), pp.315-323.
- Serpell, J. and Hsu, Y. (2001). Development and validation of a novel method for evaluating behavior and temperament in guide dogs. *Applied Animal Behaviour Science*, 72(4), pp.347-364.
- Stafleu, F. et al (1992). The use of analogous reasoning for assessing discomfort in laboratory animals. *Animal Welfare*, 1, pp.77-84.
- Stoll, H. (2008). Wesensprüfungen als Teil der Zuchtzulassung von Rassehunde – Ergebnisse einer internationalen Umfrage bei kynologischen Dachverbände und Rasseclubs. Veterinary Medicine Dissertation Universität Bern.
- Tomkins, L., Thomson, P. and McGreevy, P. (2011). Behavioral and physiological predictors of guide dog success. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research*, 6(3), pp.178-187.
- Walker, J. et al (2010). The assessment of emotional expression in dogs using a free choice profiling methodology. *Animal Welfare*, 19, pp.75-84.



International Guide Dog Federation

Mr Jan Gutsmedl, Chairman
Deutsche Blindenfuehrhundschulen e.V.
Stierberg 32
94065 Waldkirchen
Germany

18th November 2020

Dear Sir,

I am writing to you today to support our German members of the International Guide Dog Federation (IGDF) in a matter pertaining to the minimum age of commencement of Guide Dog Training in Germany. We understand the minimum age for commencement of Guide Dog training in Germany has been raised from 12 months of age to 15 months of age.

The IGDF has always been gratified that the consensus International Standards of the IGDF have been recognized and applied in Germany for many years as in other European and International Countries.

The IGDF has not made any such change to the appropriate standard and the standard still remains in force globally. Though the minimum age stated in the standard is a minimum of 12 months of age, our members use best practice in establishing the age of entry into training. In all cases never under 12 months of age. Each individual dog is just that, an individual, and there is flexibility as to when individual dogs enter training however, once again I stress never under 12 months of age. Bringing in dogs at 12 months of age is a common practice within the IGDF. Our overall statements of canine welfare and best practice ensure that good judgement prevails in determining when each individual dog is ready for commencement of training.

The International Guide Dog Federation has just over 100 member organizations in 31 different countries, raising over 6,200 puppies each year and graduating 3,180 Guide Dog Teams each year. There are 21,772 working teams with Blind & Visually impaired clients today managed by our members. Our programs are run by and supervised by 1,259 professional Guide Dog Instructors and training assistants, who have also, undertaken professional training overseen by experienced staff and under the guidelines/best practice of the IGDF Standards. Our standards are reviewed on a regular basis and our members undergo a comprehensive on site accreditation every five years.

With the greatest of respect, on behalf of the International Guide Dog Federation and our IGDF German members, I ask that you reconsider the new position on entry age into guide dog training and once again aline the

Germany Guide Dog Movement with the Global Standards of the IGDF. I have attached Standard 5 and 7 for your perusal.

If I can be of further assistance to you with this matter or any other guide dog matter, please do not hesitate to contact me.



William S. Thornton
Chair, International Guide Dog Federation



7. Standard 7 – Guide Dog Assessment and Training

1. Assessment

Member Organisations must assess the physical and temperamental suitability, for guide dog work, of all dogs prior to commencing training. This assessment must ensure that the dog has the basic temperament required prior to any modification of the training process.

1. Essential Physical Qualities

Dogs accepted for training:

- Be physically sound.
- Be of a suitable appearance so that the client does not receive adverse or frequent negative comments from the public
- Be a minimum age of 12 months at the commencement of training.

2. Essential Temperamental Qualities

Dogs must exhibit the following qualities:

- Be even tempered, trainable, adaptable and comfortable in the presence of animals and humans.
- Be positively motivated by guide work, and responsive to vocal and physical cues from the handler.
- Be able to develop and maintain concentration, even in the presence of distraction.
- Be adaptable to reasonable environmental and / or handler changes.
- Have low chase instinct (predatory drive).
- Possess appropriate working drive and handle tension.
- Not be shy, sound shy, nervous or evidence excessive suspicion or protective nature.
- Not be aggressive in any way.

3. Essential Social Behaviour Qualities

Dogs must exhibit the following qualities:

- Quiet, steady behaviour off duty and in social situations.
- Not scavenge.
- Have clean toileting habits – relieving in appropriate locations.
- Not suffer from travel sickness.

5. Standard 5 – Humane Care, Training and Treatment of Guide Dogs

Humane care, training and treatment addresses the individual physical and emotional needs of every dog throughout the duration that it remains under the control of the member organisation.

Some of the factors that determine a dog's perception of any action are listed below:

- Temperament.
- Inherent Body Sensitivity.
- Past Experience .

The emphasis of IGDF is on understanding the dog's body language, irrespective of the equipment used, and ensuring that the dog is relaxed and confident. Guiding principles for dog training should be based on an understanding of operant learning, positive reinforcement, negative reinforcement, negative punishment and positive punishment. Correction (positive punishment) must be appropriate to the circumstances and sensitivity of the dog. Corrections must not cause the dog unreasonable physical or emotional discomfort.

Member Organisations are responsible for the following:

- Ensuring that their staff and volunteers are aware of and comply with the International Guide Dog Federation's principles of humane care, training and treatment by the provision of regular in-service meetings and discussions.
- Ensuring the welfare of every dog accepted into their care.
- Any decision to euthanize a dog will only be taken under the guidance of a qualified veterinarian.
- Compliance with applicable laws in all areas in which they operate.

IGDF Members are encouraged to lead their communities beyond minimal legal standards in the treatment of dogs, by setting an example of 'best practice'.

The overall goal is that IGDF Member and Applicant organisations strive to maximise the use of positive reinforcement and minimise the application of positive punishment.

Von: [Peter Brill](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Betreff: Hilfsmittelverzeichnis PG 07
Datum: Mittwoch, 21. April 2021 18:24:01
Anlagen: [Stellungnahme HiMiVerz.docx](#)
[SC21_Rehalehrer.jpeg](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Bundesverbandes zur Überarbeitung der Produktgruppe 07. Sie warten auch noch auf unsere Positionierung zum Bedarfserhebungsbogen. Dieser wird in den nächsten Tagen folgen, da der Vorstand dazu noch nicht abschließend beraten hat.

Für eine kurze Eingangsbestätigung per Mail wäre ich dankbar und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Peter Brill

Peter Brill
Geschäftsführer
Bundesverband der Rehabilitationslehrer /-innen
für Blinde und Sehbehinderte e.V.
(Orientierung & Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten)

Lübecker Straße 66
19053 Schwerin
Tel./Fax: 0385/799741
Mobil: 0173/9939767



Anlage 3

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe Produktgruppe 07 – Blindenhilfsmittel

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
Definition			
1.	<p>Fortschreibungsentwurf Änderungsmodus Punkt 16 bzw. Seite 7 des Entwurfs unter der Überschrift „INHALTE DER O&S-SCHULUNG“ (Bitte den Schreibfehler korrigieren.)</p> <p>Bei der Schulung der allgemeinen Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten und -fertigkeiten, der verschiedenen Techniken für den Gebrauch des Langstocks sowie der Schulung für den Gebrauch ...</p> <p>Hier wurde hinter den Worten „Gebrauch des Blindenlangstocks“ die Klammerbemerkung „(bzw. ggf. adaptierter Mobilitätshilfen)“ gestrichen.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff „adaptierte Hilfsmittel“ neu interpretiert, als Oberbegriff für elektronische Blindenleitgeräte. Die Neuinterpretation des Begriffes steht im Widerspruch zur bisherigen Interpretation.</p> <p>In der bisherigen Formulierung wurde der Begriff der adaptierten Mobilitätshilfen, seinem Sinn nach als angepasster Langstock verwendet. Dies ist klassisch das Mobifit, eine beidhändig zu bedienende Mobilitätshilfe. Diese findet vorrangig bei blinden und sehbehinderten Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung Anwendung. Die Streichung der Klammerbemerkung kommt also letztendlich einer Kürzung des Leistungsumfanges gleich. Die Klammerbemerkung sollte</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>wieder eingeführt oder das Mobifit direkt benannt werden. Gleichzeitig sollte der Begriff „adaptiert“ an den neuen Textstellen sinnvoll ersetzt werden.</p> <p>Der Duden erklärt den Begriff „adaptieren“ mit „anpassen“. Genau dies geschieht hier in der Praxis. Der Langstock als Hilfsmittel ist bei bestimmten Personen nicht einsetzbar. Das Hilfsmittel Langstock wird an die individuellen Bedürfnisse der versicherten Person angepasst. Damit ist das Mobifit der angepasste, adaptierte Langstock.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Klammerbemerkung sollte wieder eingefügt werden. Auf Seite 6 und 38; wird das Wort „adaptiert“ durch „befestigt oder eingebaut“ ersetzt.</p>	
2. Produktgruppe: 07.50.01 Abschnitt VII.3., Seite 22			
2.	– Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels,	Die Einweisung in die Nutzung des Hilfsmittels Langstock erfolgt durch Rehallehrer für Blinde und Sehbehinderte. Im Rahmen der Erstversorgung obliegt nur ihm die Beratung, da das Hilfsmittel individuell angepasst	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<p>des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Versicherte oder der Versicherte in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.</p>	<p>werden muss. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des PQ-Verfahrens die Produktgruppe 07D3 eingeführt. Aufgrund der Tatsache, dass es nach wie vor zu Fehlversorgungen kommt, an denen andere Leistungserbringergruppen im Rahmen der Erstversorgung beteiligt sind, sollte hier noch einmal eine deutliche Klarstellung erfolgen.</p> <p>Änderungsvorschlag: Am Ende des Spiegelstrichs wird eingefügt: „Die Einweisung in den alltäglichen Gebrauch beim Hilfsmittel Blindenlangstock ist die Schulung in Orientierung und Mobilität. Diese wird durch einen Rehabilitationslehrer bzw. eine Rehabilitationslehrerin für Blinde und Sehbehinderte erbracht. Im Rahmen der Erstversorgung erfolgt die Hilfsmittelauswahl im Rahmen dieser Schulung.“</p>	
Definition			
3.	Seite 5 Absatz 3	<p>Es liegen ausreichend praktische Anwendungsbeispiele für die Nutzung des Hilfsmittels Langstock im Zusammenhang mit der Nutzung eines Rollators bzw. eines elektrischen Rollstuhls vor. Bisher ist dies im Hilfsmittelverzeichnis nicht benannt. In diesem Zusammenhang</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		verweisen wir auf unser Schreiben vom 21.01.2021 zu diesem Thema. Änderungsvorschlag: Nach dem Absatz wird ein neuer Absatz eingefügt. Dieser lautet: „Die Nutzung des Hilfsmittels Langstock ist auch bei blinden und stark sehbehinderten Menschen, die einen Rollator oder Rollstuhl (auch elektrischen Rollstuhl) nutzen, möglich.“	
Definition			
4.	Inhalte der Schulung B) hilfsmittelbezogene Inhalte	Es gibt Orientierungs- und Navigationsapps die extra für blinde und stark sehbeeinträchtigte Menschen entwickelt wurden. Mittels Knochenleitkopfhörer können, ohne die Hörfähigkeit zu beeinträchtigen, die Sprachinformationen der Orientierungs- bzw. Navigationsapps der genannten Personengruppe zugänglich gemacht werden. Wir verweisen hier auf unser Schreiben vom 16.12.2020. Änderungsvorschlag: In der Aufzählung im genannten Absatz wird ein Punkt eingefügt:	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		4. Schulung zur Anwendung von Navigationsapps auf Smartphones zur Orientierung und Mobilität als Ergänzung zu Langstocktechniken	
3.1. Produktart 07.50.02.0			
5.	<p>Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungsstunden).</p> <p>(Seite 35 des Entwurfs)</p>	<p>Die vier bis sechs Schulungsstunden sind aus hiesiger Sicht regelmäßig nicht ausreichend. Eine zu geringe Einweisungsdauer in die Nutzung des Hilfsmittels fördert Fehlversorgungen, da dem Hilfsmittel nicht ausreichend vertraut werden kann.</p> <p>Allein die Einweisung in die Bedienelemente erfordert bei blinden oder stark sehbehinderten Menschen einen erhöhten Aufwand. Es beginnt dabei, dass die Lage der Knöpfe und Schalter und ihre Funktionen bekannt sein müssen. Versicherte müssen sich also auf dem Hilfsmittel selbst erst einmal sicher orientieren können, um es erfolgreich zu bedienen. In der Folge wird im praktischen Einsatz durch das Hilfsmittel eine zusätzliche Sinnesinformation (akustisch oder taktil) geliefert. Somit geht es hier letztendlich darum, neben den zahlreichen Eindrücken der verbliebenen Sinnessysteme, eine weitere zusätzliche Information zu verarbeiten. Diese muss im Gehirn zunächst ausgewertet, dann auf ihre Relevanz geprüft und schließlich eine entsprechende Reaktionen</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>geplant werden. Erst dann kann es zu einer entsprechenden Reaktion, durch die das Hilfsmittel nutzende Person, kommen. Im Rahmen einer Schulung / Einweisung muss die Voraussetzung für die weitere Automatisierung dieser Prozesse geschaffen werden. Dazu gehören in jedem Falle die bewusste Wahrnehmung und Verarbeitung der neuen zusätzlichen Informationen des Hilfsmittels und die bewusste Prüfung auf ihre Relevanz. Diese bewusste Prüfung auf Relevanz sollte jedoch nur anfänglich erfolgen. Im Rahmen der Schulung geht es darum, die o.g. Prozesse zu automatisieren. Das heißt, dass bei einem Signal des Hilfsmittels ein automatisierter Prozess ablaufen muss, der keine extra Nachdenken erforderlich macht. Man spricht davon, dass die neue Umweltinformation integriert werden muss. Dazu sind zahlreiche Übungen an verschiedensten Umweltmustern notwendig. Erst mit Beginn der Automatisierung der Prozesse im Gehirn kann die Schulung als erfolgreich durchgeführt gelten. Die vollkommene Automatisierung kann im Rahmen der Schulung nicht erreicht werden, jedoch muss diese Automatisierung eingesetzt haben.</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Im Übrigen liegt die gegenwärtige Genehmigungspraxis der Krankenkassen für die Schulung mit Blindenleitgeräten bei Bewilligungen zwischen zehn und 20 Stunden Schulung. Diese Festlegung käme also einer Leistungskürzung gleich.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Klammerbemerkung wird geändert in: „(i.d.R. zehn bis 20 Stunden)“</p>	
3.2. Produktart 07.50.02.1			
6.	<p>Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungsstunden).</p> <p>(Seite 37 des Entwurfs)</p>	<p>Die vier bis sechs Schulungsstunden sind aus hiesiger Sicht regelmäßig nicht ausreichend. Eine zu geringe Einweisungsdauer in die Nutzung des Hilfsmittels fördert Fehlversorgungen, da dem Hilfsmittel nicht ausreichend vertraut werden kann.</p> <p>Allein die Einweisung in die Bedienelemente erfordert bei blinden oder stark sehbehinderten Menschen einen erhöhten Aufwand. Es beginnt dabei, dass die Lage der Knöpfe und Schalter und ihre Funktionen bekannt sein müssen. Versicherte müssen sich also auf dem Hilfsmittel selbst erst einmal sicher orientieren können, um es erfolgreich zu bedienen. In der Folge wird im prakti-</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>schen Einsatz durch das Hilfsmittel eine zusätzliche Sinnesinformation (akustisch oder taktil) geliefert. Somit geht es hier letztendlich darum, neben den zahlreichen Eindrücken der verbliebenen Sinnessysteme, eine weitere zusätzliche Information zu verarbeiten. Diese muss im Gehirn zunächst ausgewertet, dann auf ihre Relevanz geprüft und schließlich eine entsprechende Reaktionen geplant werden. Erst dann kann es zu einer entsprechenden Reaktion, durch die das Hilfsmittel nutzende Person, kommen. Im Rahmen einer Schulung / Einweisung muss die Voraussetzung für die weitere Automatisierung dieser Prozesse geschaffen werden. Dazu gehören in jedem Falle die bewusste Wahrnehmung und Verarbeitung der neuen zusätzlichen Informationen des Hilfsmittels und die bewusste Prüfung auf ihre Relevanz. Diese bewusste Prüfung auf Relevanz sollte jedoch nur anfänglich erfolgen. Im Rahmen der Schulung geht es darum, die o.g. Prozesse zu automatisieren. Das heißt, dass bei einem Signal des Hilfsmittels ein automatisierter Prozess ablaufen muss, der keine extra Nachdenken erforderlich macht. Man spricht davon, dass die neue Umweltinformation integriert werden muss. Dazu sind zahlreiche Übungen an verschiedensten Umweltmustern</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>notwendig. Erst mit Beginn der Automatisierung der Prozesse im Gehirn kann die Schulung als erfolgreich durchgeführt gelten. Die vollkommene Automatisierung kann im Rahmen der Schulung nicht erreicht werden, jedoch muss diese Automatisierung eingesetzt haben. Im Übrigen liegt die gegenwärtige Genehmigungspraxis der Krankenkassen für die Schulung mit Blindenleitgeräten bei Bewilligungen zwischen zehn und 20 Stunden Schulung. Diese Festlegung käme also einer Leistungskürzung gleich.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Klammerbemerkung wird geändert in: „(i.d.R. zehn bis 20 Stunden)“</p>	
3.3. Produktart 07.50.02.2			
7.	<p>Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungsstunden).</p> <p>(Seite 38 des Entwurfs)</p>	<p>Die vier bis sechs Schulungsstunden sind aus hiesiger Sicht regelmäßig nicht ausreichend. Eine zu geringe Einweisungsdauer in die Nutzung des Hilfsmittels fördert Fehlversorgungen, da dem Hilfsmittel nicht ausreichend vertraut werden kann.</p> <p>Allein die Einweisung in die Bedienelemente erfordert bei blinden oder stark sehbehinderten Menschen einen erhöhten Aufwand. Es beginnt dabei, dass die Lage der</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Knöpfe und Schalter und ihre Funktionen bekannt sein müssen. Versicherte müssen sich also auf dem Hilfsmittel selbst erst einmal sicher orientieren können, um es erfolgreich zu bedienen. In der Folge wird im praktischen Einsatz durch das Hilfsmittel eine zusätzliche Sinnesinformation (akustisch oder taktil) geliefert. Somit geht es hier letztendlich darum, neben den zahlreichen Eindrücken der verbliebenen Sinnessysteme, eine weitere zusätzliche Information zu verarbeiten. Diese muss im Gehirn zunächst ausgewertet, dann auf ihre Relevanz geprüft und schließlich eine entsprechende Reaktionen geplant werden. Erst dann kann es zu einer entsprechenden Reaktion, durch die das Hilfsmittel nutzende Person, kommen. Im Rahmen einer Schulung / Einweisung muss die Voraussetzung für die weitere Automatisierung dieser Prozesse geschaffen werden. Dazu gehören in jedem Falle die bewusste Wahrnehmung und Verarbeitung der neuen zusätzlichen Informationen des Hilfsmittels und die bewusste Prüfung auf ihre Relevanz. Diese bewusste Prüfung auf Relevanz sollte jedoch nur anfänglich erfolgen. Im Rahmen der Schulung geht es darum, die o.g. Prozesse zu automatisieren. Das heißt,</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>dass bei einem Signal des Hilfsmittels ein automatisierter Prozess ablaufen muss, der keine extra Nachdenken erforderlich macht. Man spricht davon, dass die neue Umweltinformation integriert werden muss. Dazu sind zahlreiche Übungen an verschiedensten Umweltmustern notwendig. Erst mit Beginn der Automatisierung der Prozesse im Gehirn kann die Schulung als erfolgreich durchgeführt gelten. Die vollkommene Automatisierung kann im Rahmen der Schulung nicht erreicht werden, jedoch muss diese Automatisierung eingesetzt haben. Im Übrigen liegt die gegenwärtige Genehmigungspraxis der Krankenkassen für die Schulung mit Blindenleitgeräten bei Bewilligungen zwischen zehn und 20 Stunden Schulung. Diese Festlegung käme also einer Leistungskürzung gleich.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Klammerbemerkung wird geändert in: „(i.d.R. zehn bis 20 Stunden)“</p>	
3.4. Produktart 07.50.02.3			

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
8.	<p>Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungsstunden).</p> <p>(Seite 39 des Entwurfs)</p>	<p>Die vier bis sechs Schulungsstunden sind aus hiesiger Sicht regelmäßig nicht ausreichend. Eine zu geringe Einweisungsdauer in die Nutzung des Hilfsmittels fördert Fehlversorgungen, da dem Hilfsmittel nicht ausreichend vertraut werden kann.</p> <p>Allein die Einweisung in die Bedienelemente erfordert bei blinden oder stark sehbehinderten Menschen einen erhöhten Aufwand. Es beginnt dabei, dass die Lage der Knöpfe und Schalter und ihre Funktionen bekannt sein müssen. Versicherte müssen sich also auf dem Hilfsmittel selbst erst einmal sicher orientieren können, um es erfolgreich zu bedienen. In der Folge wird im praktischen Einsatz durch das Hilfsmittel eine zusätzliche Sinnesinformation (akustisch oder taktil) geliefert. Somit geht es hier letztendlich darum, neben den zahlreichen Eindrücken der verbliebenen Sinnessysteme, eine weitere zusätzliche Information zu verarbeiten. Diese muss im Gehirn zunächst ausgewertet, dann auf ihre Relevanz geprüft und schließlich eine entsprechende Reaktionen geplant werden. Erst dann kann es zu einer entsprechenden Reaktion, durch die das Hilfsmittel nutzende Person, kommen. Im Rahmen einer Schulung / Einwei-</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>sung muss die Voraussetzung für die weitere Automatisierung dieser Prozesse geschaffen werden. Dazu gehören in jedem Falle die bewusste Wahrnehmung und Verarbeitung der neuen zusätzlichen Informationen des Hilfsmittels und die bewusste Prüfung auf ihre Relevanz. Diese bewusste Prüfung auf Relevanz sollte jedoch nur anfänglich erfolgen. Im Rahmen der Schulung geht es darum, die o.g. Prozesse zu automatisieren. Das heißt, dass bei einem Signal des Hilfsmittels ein automatisierter Prozess ablaufen muss, der keine extra Nachdenken erforderlich macht. Man spricht davon, dass die neue Umweltinformation integriert werden muss. Dazu sind zahlreiche Übungen an verschiedensten Umweltmustern notwendig. Erst mit Beginn der Automatisierung der Prozesse im Gehirn kann die Schulung als erfolgreich durchgeführt gelten. Die vollkommene Automatisierung kann im Rahmen der Schulung nicht erreicht werden, jedoch muss diese Automatisierung eingesetzt haben. Im Übrigen liegt die gegenwärtige Genehmigungspraxis der Krankenkassen für die Schulung mit Blindenleitgeräten bei Bewilligungen zwischen zehn und 20 Stunden Schulung. Diese Festlegung käme also einer Leistungskürzung gleich.</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		Änderungsvorschlag: Die Klammerbemerkung wird geändert in: „(i.d.R. zehn bis 20 Stunden)“	
Definition			
9.	Inhalte der O&M-Schulung (Seite acht des Entwurfes) „(vergl. dazu auch Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum Blindenlangstocktraining in der jeweils aktuell gültigen Form)“	Die Hinweise sind überaltert und müssten dringend dem aktuellen Stand angepasst werden. Andererseits ist die Schulung im Hilfsmittelverzeichnis recht detailliert beschrieben. Insofern könnte die Klammerbemerkung (und auch die Hinweise selbst), im Sinne einer Entbürokratisierung, ggf. auch gestrichen werden. Änderungsvorschlag: Streichung der Klammerbemerkung und Ungültigerklärung der Hinweise	
2. Produktgruppe: 07.50.01			
10.	redaktionelle Änderung	Die Absatznummerierung 2.1. taucht zweimal auf. Änderungsvorschlag: Anpassung der Nummerierung im Abschnitt 2.	
11.4 Produktart: 07.99.99.3 Reparaturen			
11.	Anschreiben zur Fortschreibungsaufforderung	Im Anschreiben ist dargestellt, dass nunmehr auch eine Positionsnummer für die Reparatur von Langstöcken	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 19.04.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		eingeführt wurde. Vermutlich soll dies in dieser Produktart geschehen. Dort steht allerdings nur: „- nicht besetzt“ Änderungsvorschlag: Neufassung der Produktart	

Von: [Peter Brill](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Betreff: Bedarfserhebungsbogen
Datum: Donnerstag, 6. Mai 2021 22:17:46
Anlagen: [Bedarfserhebungsbogen GKV.pdf](#)
[SC21_Rehalehrer.jpeg](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

als Anlage erhalten Sie unseren Vorschlag für einen Bedarfserhebungsbogen für die Schulung in Orientierung und Mobilität. Die Bedeutung der verschiedenen Felder ist am Ende des Dokuments mit einer Legende erläutert.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Auch hier würde ich mich über eine kurze Empfangsbestätigung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für das bevorstehende Wochenende

Peter Brill

Peter Brill
Geschäftsführer
Bundesverband der Rehabilitationslehrer /-innen
für Blinde und Sehbehinderte e.V.
(Orientierung & Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten)

Lübecker Straße 66
19053 Schwerin
Tel./Fax: 0385/799741
Mobil: 0173/9939767



Bundesverband der
Rehabilitationslehrer/-innen für
Blinde und Sehbehinderte e.V.
(Orientierung und Mobilität /
Lebenspraktische Fähigkeiten)



Bedarfserhebungsbogen für die Schulung in Orientierung und Mobilität

Daten des Leistungserbringers:

Vor- und Nachname:
Institutionskennzeichen:
Anschrift:
Telefon:

Personendaten:

Vor- und Nachname:
Anschrift:
Geburtsdatum:
Tätigkeit:
Krankenkasse: KV-Nr.
gesetzlicher Betreuer: ja nein

Art der Versorgung: (zutreffendes ankreuzen)

Neuversorgung Folgeversorgung

Indikation:

Grad der Behinderung Ein Antrag auf Neufeststellung ist gestellt: ja nein
Merkzeichen: B G aG H RF BI hS GI TBI keine
Diagnose lt. Rezept:

Funktionelles Sehvermögen:

Visus (ggf. für beide Augen getrennt):
Gesichtsfeld:

Funktionales Sehvermögen:

Blendempfindlichkeit: ja (weiter nächste Zeile) nein (weiter bei Adaptation)
Sonne Straßenbeleuchtung Autoscheinwerfer Raumbelichtung
anderes:
Nachtblindheit: ja nein
Adaptationsprobleme: ja (weiter nächste Zeile) nein (weiter bei Farbsehvermögen)
Adaptation verringert deutlich verringert unmöglich
größere Probleme beim Übergang von
Farbsehvermögen
Kontrastsehvermögen
Hinderniswahrnehmung: unsicher (weiter nächste Zeile) sicher (weiter bei Bodenhindernissen)
statische Hindernisse auf ca. m Entfernung
dynamische Hindernisse auf ca. m Entfernung

Bodenhinderniswahrnehmung: unsicher (weiter nächste Zeile) sicher (weiter bei Sturzgefahr)

Kabel, Gartenschlauch usw.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	unsicher <input type="checkbox"/>
Blumenkübel	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	unsicher <input type="checkbox"/>
Bordsteinkanten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	unsicher <input type="checkbox"/>
Bodenebenheiten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	unsicher <input type="checkbox"/>
Treppen abwärts	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	unsicher <input type="checkbox"/>

Besteht Sturzgefahr durch die verminderte visuelle Wahrnehmung? ja nein

Andere Erkrankungen / Beeinträchtigungen

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Geruchssinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Gehörsinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Geschmackssinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 4. Tastsinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 5. Gleichgewichtssinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 6. propriozeptiver Sinn intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 7. Stütz- und Bewegungsapparat intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 8. Feinmotorik intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 9. Herz-Kreislauffunktionen intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 10. Stoffwechsel intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 11. psychische Situation okay | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 12. kognitive Fähigkeiten intakt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> |
| 13. weitere Angaben: | <input type="text"/> | |

Angaben aus Patientenunterlagen: Nummern

Angaben aus dem Gespräch mit der versicherten Person: Nummern

körperliche Belastbarkeit

Die körperliche Belastbarkeit ist . Es wird davon ausgegangen, dass die Schulungsdauer bei einem Termin betragen kann.

Informationen zum Bedarf

Wohnumfeld:

Wohnort:

Anbindung an ÖPNV: Bus Straßenbahn U-Bahn S-Bahn Fähre

bisherige Orientierungsstrategie

Die/Der Versicherte bewegt sich zurzeit im öffentlichen Verkehrsraum

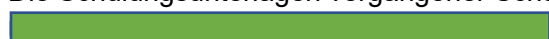


- selbstständig
- allein nur auf bekannten Wegen
- nur in Begleitung anderer Personen
- nur bei bestimmten Lichtverhältnissen (sonnig , bewölkt , Dämmerung , Dunkelheit)
- andere Möglichkeiten

bisher vorhandene Hilfsmittel

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Korrekturbrille/Kontaktlinsen | <input type="checkbox"/> Sonnenbrille | <input type="checkbox"/> Kantenfilterbrille |
| <input type="checkbox"/> Blaulichtfilterbrille | <input type="checkbox"/> Monokular | <input type="checkbox"/> optische Lupe |
| <input type="checkbox"/> elektronische Lupe | <input type="checkbox"/> Bildschirmlesegerät | <input type="checkbox"/> Vorlesegerät |
| <input type="checkbox"/> Farberkennungsgerät | <input type="checkbox"/> Produkterkennungsgerät | <input type="checkbox"/> Handy mit Hilfsmittelapps |
| <input type="checkbox"/> andere <input type="text"/> | | |

Schulungsbedarf

Die Schulungsunterlagen vergangener Schulungen sind

. Inhalte der bisherigen Schulung waren
. 

Der Schulungsplan ist als Anlage beigefügt: ja nein



Die Inhalte der Schulung sind im Schulungsplan dargestellt. Entsprechend des Schulungsplanes wird von einem Schulungsbedarf im Umfang von  Unterrichtsstunden ausgegangen.

Ziele der Schulung

- Erlernen der Stocktechniken und der Strategien in der Arbeit mit dem Langstock
- selbstständige Fortbewegung auf dem Grundstück
- selbstständige Fortbewegung im Gebäude
- selbstständige Mobilität im Rahmen von Spaziergängen
- selbstständige Teilnahme am Straßenverkehr
- selbstständig den Weg zum Einkaufen zurückzulegen und selbstbestimmt einzukaufen
- selbstständig den Weg zu Ärzten zurücklegen
- selbstständig den Weg zur Hausbank zurücklegen und Bankgeschäfte erledigen



Der/Die Versicherte ist bereit, den Langstock in der Öffentlichkeit zu nutzen. ja nein

Pro Woche sind  geplant. Die zeitliche Dauer soll jeweils .
Dies ist eine Planung – durch anderweitige Termine, Arztbesuche, Urlaub, Krankheit, Familienfeiern, kann es zu Abweichungen von der Planung kommen.

Weitere Bemerkungen: 

Ort, Datum

Unterschrift Leistungserbringer/in



Anlagen:

- Verordnung des Arztes
- Schulungsplan
- Unterlagen vorheriger Schulungen (falls vorhanden)
- Kostenvoranschlag

Legende:



Freitexteingabe
Optionsfeld
Ankreuzfeld

Von: [BEH Bardo Hoffmann](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Cc: ["BEH-Vorstand"](#)
Betreff: AW: Anhörung Fortschreibung PG 07 "Blindenhilfsmittel"
Datum: Dienstag, 27. April 2021 10:23:07
Anlagen: [image002.jpg](#)
[Anhang 4 BEH Stellungnahme -2021-02-02_FS PG 07.docx](#)
[Anhang 4 BEH Stellungnahme -2021-02-02_FS PG 07.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,

wir haben zwischenzeitlich den Fortschreibungsentwurf und die Erhebungsbögen zur PG07 "Blindenhilfsmittel" durchgearbeitet.
Beigefügt übersenden wir Ihnen heute dazu unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

Wir freuen uns über die Gelegenheit zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung.
Bitte informieren Sie uns, wenn Sie einen Termin für die Anhörung festgelegt haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards
BEH - Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV
Bardo Hoffmann
Stellvertr. Vorstandsvorsitzender /Deputy Board President
b.hoffmann@beh-verband.de
Mobil +49 1590 1825156



BEH - Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV
In den Weizenäckern 2
D - 74189 Weinsberg
www.beh-verband.de
Sitz: Hamm (Westf.)
Amtsgericht Hamm, VR 1305

Von: Justus, Dr. Martin <Martin.Justus@gkv-spitzenverband.de>
Gesendet: Montag, 8. Februar 2021 15:58
An: 'info@beh-verband.de' <info@beh-verband.de>
Betreff: Anhörung Fortschreibung PG 07 "Blindenhilfsmittel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 8.05.2021 schriftlich zu dem Produktgruppenentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Justus

Abteilung Gesundheit – Hilfsmittel

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3149
Fax: 030 206288-83149
martin.justus@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes
www.gkv-90prozent.de

Anlage 3

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe **Produktgruppe: 07 „Blindenhilfsmittel“**

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 02.02.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von BEH – Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV In den Weizenäckern 2 74189 Weinsberg	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
2021-02-02_FS PG 07 _Anlage 1 Entwurf PG_			
1.	<p>Seite 18: So müssen z. T. Schulungen absolviert werden damit blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Versicherte bestimmte Hilfsmittel zweckmäßig und nutzbringend einsetzen können.</p>	<p>Schulungen, welche die normale Grundeinweisung übersteigen, sind bisher nicht gelistet und sollten mit eigener HiMi Nr. aufgenommen werden!</p> <p>Änderungsvorschlag: Schaffung einer eigenen HiMi-Pos.-Nr. für die Schulungen</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>
2.	<p>Seite 41: – Erfassung des Lesegutes durch integrierten Flachbettscanner</p>	<p>Heute sind viele Geräte mit einer Kamera statt einem Flachbettscanner ausgestattet.</p> <p>Änderungsvorschlag: – Erfassung des Lesegutes durch integrierten Flachbettscanner oder Kamerasystem</p>	



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 02.02.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von BEH – Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV In den Weizenäckern 2 74189 Weinsberg	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
3.	Seite 50: Installationsmedien für erforderliche Software im Lieferumfang enthalten	Die Softwareinstallation erfolgt heute überwiegend als Download. Änderungsvorschlag: Installationsmedien (oder die Angabe eines Downloadortes) für erforderliche Software im Lieferumfang enthalten	
4.	Seite 58: - Doppelrouting-Tasten zum Steuern von Cursor und Maus müssen vorhanden sein.	Doppelroutingtasten sind heute nicht mehr in den Geräten verbaut! Änderungsvorschlag: Routing-Tasten zum Steuern von Cursor und Maus müssen vorhanden sein	
5.	Seite 60: - Netzgerät im Lieferumfang enthalten	Aktuelle Braillezeilen verfügen über einen Standard-USB-Port, so dass kein separates Netzteil erforderlich ist. Änderungsvorschlag: - Netzgerät im Lieferumfang enthalten (sofern die Stromversorgung nicht über den Geräte-USB-Anschluss erfolgt)	
6.	Seite 64: Die über den handelsüblichen Scanner eingelesenen	Statt Scanner werden heute häufig Kameralösungen eingesetzt.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 02.02.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von BEH – Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV In den Weizenäckern 2 74189 Weinsberg	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Daten werden zunächst von der Zeichenerkennungs-Software aufbereitet und in geeigneter Form an die Braillezeile weitergegeben.	Änderungsvorschlag: Die über den handelsüblichen Scanner oder Kamera eingelesenen Daten werden zunächst von der Zeichenerkennungs-Software aufbereitet und in geeigneter Form an die Braillezeile weitergegeben	
7.	Seite 69: Gerät muss an ein beim Versicherten vorhandenes Brillengestell adaptierbar sein.	Das klappt nicht mit jeder Brillenfassung: zu dünne oder zu leichte Gestelle eignen sich grundsätzlich nicht. Änderungsvorschlag: Gerät muss an ein beim Versicherten vorhandenes Brillengestell adaptierbar sein, zu dünne oder zu leichte Gestelle eignen sich dazu aber grundsätzlich nicht.	
8.	Seite 78: Der besondere Bedarf für ein DAISY-Abspielgerät gegenüber einem Vorlesesystem ist zu belegen.	Das sind zwei völlig verschiedene Hilfsmittel für unterschiedliche Anwendungsgebiete. Ist so also nicht vergleichbar. Änderungsvorschlag: Die Textzeile muss gestrichen werden.	
9.	Seite 78: Das Hilfsmittel soll/muss der Versicherten oder dem Versicherten vor der Kostenübernahme durch die Krankenkasse zunächst	Eine leihweise Erprobung ist durchaus denkbar. Das ist aber nur bei einer entsprechender Abrechnungsmöglichkeit im Falle des Versorgungsabbruchs durchführbar.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 02.02.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von BEH – Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV In den Weizenäckern 2 74189 Weinsberg	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	leihweise zur Erprobung überlassen werden...		
Anlage 3 Erhebungsbogen Braillezeile			
10.	Seite 1: Berufstätigkeit: Feldart ist Freitexteingabe	Diese Information ist für die häusliche Versorgung nicht von Belang. Änderungsvorschlag: Die Frage sollte gestrichen werden.	
11.	Seite 1: Wurden alternative Produkte erprobt? Ja /nein	Es gibt kein alternatives Produkt zur Braillezeile. Änderungsvorschlag: Die Frage sollte gestrichen werden.	
Anlage 3 Erhebungsbogen Farberkennungsgerät			
12.	Seite 1: Berufstätigkeit: Feldart ist Freitexteingabe	Diese Information ist für die häusliche Versorgung nicht von Belang. Änderungsvorschlag: Die Frage sollte gestrichen werden.	
13.	Seite 1: Alleinlebend: Eingabe ja/nein Partner sehend oder auch blind bzw. hochgradig sehbehindert? Eingabe Ja/nein	Diese Fragestellung ist nicht von Belang. Die Erhaltung der Selbständigkeit ist ein Recht laut SGB IX. Änderungsvorschlag: Die Fragen sollten hier gestrichen werden.	
Anlage 3 Erhebungsbogen Produkterkennung			
14.	Seite 1: Berufstätigkeit: Feldart ist Freitexteingabe	Diese Information ist für die häusliche Versorgung nicht von Belang.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 02.02.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von BEH – Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel eV In den Weizenäckern 2 74189 Weinsberg	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		Änderungsvorschlag: Die Frage sollte gestrichen werden.	
15.	Seite 1: Alleinlebend: Eingabe ja/nein Partner sehend oder auch blind bzw. hochgradig sehbehindert? Eingabe Ja/nein	Diese Fragestellung ist nicht von Belang. Die Erhaltung der Selbständigkeit ist ein Recht laut SGB IX. Änderungsvorschlag: Die Fragen sollten hier gestrichen werden.	
Anlage 3 Erhebungsbogen_Vorlesegerät			
16.	Seite 1: Berufstätigkeit: Feldart ist Freitexteingabe	Diese Information ist für die häusliche Versorgung nicht von Belang. Änderungsvorschlag: Die Frage sollte gestrichen werden.	

Von: [Undine Bodinka](#)
An: [Justus, Dr. Martin](#)
Cc: [Christiane Möller](#)
Betreff: AW: Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes zur Anhörung zur Fortschreibung Produktgruppe 07 "Blindenhilfsmittel"
Datum: Donnerstag, 6. Mai 2021 15:12:20
Anlagen: [210506_stellungnahme_DBSV_PG07.docx](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Justus,
sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) e.V. zu den geplanten Änderungen in der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“.

Gern möchten wir die Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme im Rahmen der in der 20. KW geplanten Anhörung wahrnehmen und bitten um Mitteilung der Details zum Anhörungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Undine Bodinka
Assistenz Rechtsreferat

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
Rungestraße 19
10179 Berlin
Tel.: (030) 28 53 87-286

Internet: www.dbsv.org
Twitter: www.twitter.com/DBSV
Facebook: www.facebook.com/DBSV.org
Pflichtangaben: www.dbsv.org/impressum.html

Kennen Sie jemanden ohne Internet? Bitte weitersagen:
Informationen für sehbehinderte und blinde Menschen und unseren Corona-Ratgeber gibt es auch telefonisch! DBSV-Infotelefon 030 / 2555 80808

Von: Justus, Dr. Martin <Martin.Justus@gkv-spitzenverband.de>
Gesendet: Montag, 8. Februar 2021 15:53
An: DBSV Info <info@dbsv.org>
Betreff: Anhörung zur Fortschreibung Produktgruppe 07"Blindenhilfsmittel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ fortzuschreiben. Sie erhalten Gelegenheit, sich bis zum 8.05.2021 schriftlich zu dem Produktgruppenentwurf zu äußern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen.

Die Dokumente wurde mit Ausnahme der Bewertungstabelle, bei der die Änderungen im Bearbeitungsmodus dargestellt sind soweit es uns möglich war barrierefrei gestaltet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Das gilt insbesondere auch dahingehend in wie weit wir ggf. die Dokumente noch besser barrierefrei gestalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Justus

Abteilung Gesundheit-Hilfsmittel

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Tel.: 030 206288-3149
Fax: 030 206288-83149
martin.justus@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes
www.gkv-90prozent.de

Anlage 3

Änderungsvorschläge und Auswertung/Bewertung für die Produktgruppe Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“

Bitte geben Sie in der Nachfolgenden Tabelle Ihre Änderungsvorschläge ein.

Spalte 1: Laufenden Nummer der Änderung

Spalte 2: Geben Sie bitte die Textstelle aus dem Entwurf ein, auf die sich Ihre Änderung bezieht

Spalte 3: Bitte geben Sie den Änderungsvorschlag sowie die dazugehörige Begründung ein

Spalte 4: Bitte freilassen

Nr.	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
1		<p>Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bevor die Änderungsvorschläge in der tabellarischen Übersicht dargestellt werden, seien einige Vorbemerkungen erlaubt.</p> <p>Sehr erfreulich ist, dass der GKV-Spitzenverband in seinem Fortschreibungsentwurf mehrere Forderungen und Anregungen des DBSV aufgegriffen hat. Besonders hervorzuheben ist hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung aktueller Begrifflichkeiten, wie "Schulungen" statt „Training oder Übungen“, "Sehvermögen" statt "Sehrest" - die Klarstellung, dass Blindheit und hochgradige Sehbehinderung im Kontext der Hilfsmittelversorgung unabhängig von der medizinischen Ursache maßgeblich sind, also auch cerebrale Störungen mit Einfluss auf die visuelle Wahrnehmung einbezogen werden - die Neufassung der Module A, B und C bei den Schulungen in Orientierung und Mobilität und die Klarstellung, dass diese Schulung auch als Intensivmaßnahme stattfinden kann 	



Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<ul style="list-style-type: none"> - viele Regelungen zur Blindenführhundversorgung, wie zur Dauer des Einarbeitungslehrganges, die Klarstellung, dass Gespannprüfungen von den Krankenkassen beauftragt werden, zum Zeitpunkt der Gespannprüfung oder zum Zeitpunkt, zu dem sich Versicherte und Krankenkasse über das Vorgehen nach „Ausmusterung“ des Blindenführhundes verständigen. 		
	<p>Positiv sieht der DBSV letztlich, dass in der „Definition“ die Regelungen über Blindenführhunde (S. 10-12) im Abschnitt „Orientierung und Mobilität für Menschen mit Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung“ eingeordnet werden. Leider folgt dann die Gliederung der Produktuntergruppen dieser Logik nicht: Führhunde zählen – wie in der Definition (Fortschreibungsentwurf, S. 4) richtig festgestellt – zu den spezifischen Hilfsmitteln zur Orientierung und Mobilität. Als solche werden sie – genau wie Langstöcke und elektronische Hilfsmittel für O&M – ebenfalls im Außenbereich/Straßenverkehr sowie im Innenraum eingesetzt. Die Gliederung sollte in diesem Sinne geändert werden.</p> <p>Änderungsbedarf sieht der DBSV am Fortschreibungsentwurf generell noch in redaktioneller Hinsicht. Die Formulierungen im Fortschreibungsentwurf einerseits und in den Änderungen und Begründungen andererseits stimmen z. B. nicht überein.</p> <p>Außerordentlich kritisch bewertet der DBSV demgegenüber die Erhebungsbögen in Anlage 3. Sie sind sämtlich kritisch auf die damit verbundene Absicht und die Rechtmäßigkeit der Fragen zu überprüfen. Insbesondere wird Folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Frage nach der Berufstätigkeit erachten wir als irrelevant, weil die bloße Abfrage dieses Umstandes nichts über den geplanten Einsatz des Hilfsmittels aussagt. Beim Erhebungsbogen für Führhundversorgungen wird gefragt, ob der Führhund auch auf dem arbeitsweg eingesetzt werden soll. Auch diese Frage ist irrelevant, weil damit nicht erhoben wird, ob eine ausschließliche Nutzung für die Berufstätigkeit angestrebt wird, was eine legitime Frage wäre. 		

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Frage nach dem Sehvermögen muss korrekt gestellt werden. Wenn man nach dem „Grad der Blindheit“ fragt, ist das merkwürdig, denn den gibt es nicht, höchstens den Grad der Schwerbehinderung oder man könnte nach dem Sehvermögen an sich fragen, was sich allerdings bereits aus der Verordnung ergibt. Jedenfalls kann man diese Frage dann nicht mit „ja, nein“ beantworten. - Wenn nach „sonstigen Beeinträchtigungen“ gefragt wird, dann kann man nicht „Hörgerät“ als Antwortmöglichkeit vorgeben, sondern allenfalls „Hörminderung“, denn das Hörgerät ist ein Hilfsmittel, das die Hörminderung ausgleicht. - Wie Erwachsene, die die Brailleschrift in der Schule gelernt haben, die Kenntnisse nachweisen sollen, erschließt sich nicht. - Sofern eine Stellungnahme des Mobilitätstrainers zum Bedarf für einen Führhund vom Versicherten beigebracht werden soll ist anzumerken, dass der Versicherte damit das Kostenrisiko trägt. Aus Sicht des DBSV haben die Krankenkassen den Bedarf zu ermitteln und die notwendigen Unterlagen einzuholen. Bei einer erfolgten O&M-Schulung liegt der Krankenkasse im Übrigen der Abschlussbericht vor. - Die Fragen nach „Alleinlebend? Ja /nein“ und „Partner sehend oder auch blind oder hochgradig sehbehindert?“ sind kritisch zu bewerten. Für die Bedarfsermittlung ist es irrelevant, ob der Versicherte in einer Partnerschaft lebt und welchen Sehstatus die Person hat. Das Bundessozialgericht hat im Übrigen mehrfach darauf hingewiesen, dass sich behinderte Menschen nicht auf die Unterstützung von Familienangehörigen verweisen lassen müssen, bevor sie einen Hilfsmittelanspruch haben. Eine solche Sichtweise wäre mit dem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar. 		

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
<p>Mitzuteilen ist schließlich, dass sich der DBSV ausdrücklich den Ausführungen des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer /-lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e.V. für Orientierung und Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten anschließt und die dortigen Anmerkungen daher in der nun folgenden Darstellung nicht wiederholt.</p> <p>Im Einzelnen:</p>			
<p>Zu Anlage 2 Änderungen und Begründungen PG 07</p>			
1.	<p>Nr. 39:</p>	<p>Bitte nehmen Sie hier Stellung zu der von Ihnen zitierten Textstelle aus dem Stellungnahmeentwurf.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>Die Begründung ist beim Verweis zu ändern in Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ und nicht Produktgruppe 09.</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>
2.	<p>Nr. 73:</p>	<p>Es fehlt bislang an regelmäßig stattfindenden, anbieterunabhängigen Angeboten, die inhaltlich geeignet und barrierefrei sind. („allgemein zugängliche Medien, z. B. Internet, Bücher etc. oder Schulungsangebote“ sind überwiegend nicht barrierefrei)</p>	
3.	<p>Nr. 75:</p>	<p>Der DBSV begrüßt die ausdrückliche Regelung, dass im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs von der Führhundeschule auch praktische und theoretische</p>	<p>Dieses Feld bitte freilassen</p>

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Sachkunde an die Halterin oder den Halter vermittelt werden müssen.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>Die Aufzählung von Beispielen („Dazu gehören ...“) benennt allerdings nur Verpflichtungen, Informationen zu vermitteln. Um deutlicher zu machen, dass neben theoretischen Kenntnissen tatsächlich auch praktische Fertigkeiten vermittelt werden müssen, empfiehlt der DBSV, seinen aussagekräftigeren und ausführlicheren Formulierungsvorschlag (siehe DBSV 2020, Punkt 1.56) zu verwenden. Aspekte von Hundeerziehung und Lernverhalten des Hundes müssen unbedingt mit einbezogen werden. Damit die oder der Versicherte die Fähigkeiten des Hundes dauerhaft nutzen kann, muss sie oder er in der Lage sein, diese immer wieder mit dem Hund zu trainieren. Wichtig ist auch, dass die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten auf Vorwissen und Lernbedingungen der oder des Versicherten abgestimmt sein müssen. All dies wird im genannten Formulierungsvorschlag des DBSV hinreichend berücksichtigt. Je nach Umfang der zu vermittelnden Inhalte und der Auffassungsgabe der versicherten Person (oder der</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		didaktischen Fähigkeiten des Trainers / der Trainee(rin) verlängert sich der Einarbeitungslehrgang möglicherweise.	
4.	Nr. 76:	„Ahnenpass“ ist als Begriff nicht gebräuchlich, „Ahnentafel“ ist gebräuchlich.	
5.	Nr. 78 „Ziel der Versorgung mit einem Föhrhund ist es, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten mit Hilfe des Föhrhundes in die Lage zu versetzen, die durch die Behinderung eingeschränkte Orientierung in der Mobilität auöer Haus im Föhrhundegespann wieder zu ermöglichen, sofern eine Versorgung mit anderen Blindenhilfsmitteln zur Orientierung und Mobilität alleine im nahen Wohnumfeld nicht zweckmäöig ist.“	Der DBSV sieht in der gewählten Formulierung eine Einschränkung zu Lasten der Versicherten, die mit der Rechtsprechung des BSG unvereinbar ist. Das BSG hat festgestellt, dass die Versorgung mit einem Föhrhund dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dient. Dementsprechend darf nicht nur auf die Mobilität im unmittelbaren Wohnumfeld abgestellt werden.	
6.	Nr. 91 – Indikation für die Produktart: „07.99.03.0 Braillezeilen für den stationären Einsatz“: „Es ist zu begründen, warum eine Versorgung mit einer 40er-Braillezeile nicht ausreichend ist.“ Dieser neue Zusatz wird begründet: „Die Anforderung ist sachgerecht, da die 40er	Die Begründung ist nicht geeignet. Es ist so, dass 40-stellige Braillezeilen in der Vergangenheit vor allem deshalb eingesetzt wurden, weil die Krankenkassen diese als maximal mögliche Versorgung angesehen haben.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	Braillezeile die in der Regel nach den praktischen Versorgungserfahrungen die zweckmäßige Versorgung darstellt.“		
Zum Fortschreibungsentwurf des GKV-Spitzenverbandes			
7.	S. 7/8 (Modul C	Die Nummerierung ist anzupassen.	
8.	S. 7/8 (Modul C: „Schulung spezifischer Wege außerhalb des Wohnumfeldes und Befriedigung der Grundbedürfnisse“	Die Worte „Befriedigung der Grundbedürfnisse“ sind zu streichen. Begründung: Die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens – und damit auch die Schulung in deren Gebrauch – gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zum Leistungsumfang der GKV. Daher darf dieser Bereich im Modul C nicht aufgeführt werden.	
9.	S. 94, letzter Absatz: „Die grundsätzliche charakterliche Eignung des Hundes für die Ausbildung zu einem Blindenführhund soll vor der Ausbildung durch dafür qualifizierte Tierärzte oder einen Ge-spannprüfer ermittelt werden.“	Ersatzlos streichen. Begründung: Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht automatisch durch das Tiermedizinstudium dazu qualifiziert, Hundeverhalten einzuschätzen. Die Verhaltensmedizin in der Veterinärmedizin ist eine eigene und sehr kleine Sparte. Davon dürften bis auf wenige Ausnahmen die meisten Schwierigkeiten haben, die konkreten Bedarfe an einen Führhund einzuschätzen, solange einheitliche	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		standardisierte Tools zur Verhaltenseinschätzung und Auswahl angehender Führhunde fehlen.	
10.	S. 96, vierter Absatz: „Dabei muss der Blindenführhund auf die antrainierten der 40 bis 70 gängigsten verbalen Hörzeichen bzw. Signale des Führhundhalters reagieren.“	Ändern wie folgt: „Dabei muss der Blindenführhund auf die antrainierten Hörzeichen und sonstigen (Umwelt)–Signale des Führhundhalters reagieren.“ Begründung: 40 bis 70 Hörzeichen sind viel zu viel. Das können die Hunde nicht leisten. Dass der Hund zahlreiche Signale trainiert haben muss, ergibt sich schon hinreichend aus der Anforderung, dass er „die Führleistungen gemäß dem Katalog der Führleistungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV) oder entsprechender Kataloge erbringen“ sollte. Es sind nicht nur verbale Hörzeichen (Wörter), sondern z. B. auch ein Pfiff etc. Das umfasst der Begriff Hörzeichen im Sinne von akustischem Signal. Führhunde müssen vielfach auch auf Umweltsignale adäquat reagieren, beispielsweise ist eine Bordsteinkante das Signal für Anhalten, Hindernisse signalisieren je nach Kontext Umgehen oder Anhalten usw.	
11.	S. 97, 1. Absatz: „Hierzu müssen sich die Versicherten – soweit sie entsprechende Kenntnisse noch nicht besitzen, zu	Das ist so nicht umsetzbar.	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
	<p>grundlegenden Aspekten wie Hundeverhalten, Hundehaltung, Hundepflege, etc. über allgemein zugängliche Medien, z. B. Internet, Bücher, etc. oder Schulungsangebote informieren“</p>	<p>Begründung: Als Schritt in die richtige Richtung – freilich mit Nachbesserungsbedarf im Detail – bewertet der DBSV den Vorschlag, dass sich künftige Führhundehaltende Sachkunde im Umgang mit Hunden soweit nötig und möglich (vgl. Änderungen und Begründungen, Nr. 73) auch unabhängig vom Einarbeitungslehrgang mit der Führhundeschule aneignen müssen (siehe DBSV 2020, Punkt 1.5.6). Dies müssen sie jedoch in geeigneter Weise tun können. Sie dafür auf „allgemein zugängliche Medien [...] oder Schulungsangebote“ zu verweisen, ist insofern nicht zielführend. Denn solche sind nicht per se auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Das gilt für Bücher ebenso wie für Internetseiten. Aber auch Online-Tutorials oder -Videos sowie die meisten Schulungsangebote (online wie in Präsenz) richten sich in Präsentation und Methodik ausschließlich an Menschen ohne Seh- oder andere Beeinträchtigungen. Der DBSV ebenso wie andere Selbstvertretungsorganisationen veranstalten barrierefreie Seminare für Führhund-Interessenten. Dort können theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu den angesprochenen Aspekten vermittelt und erworben werden. Solche Angebote können aber bisher nicht so regelmäßig und flächendeckend</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>vorgehalten werden, um den Informationsbedarf abzudecken. Das liegt unter anderem daran, dass eine finanzielle Förderung nicht dauerhaft gesichert und der Aufwand für die in der Regel ehrenamtlich tätigen Organisatoren und Referenten sehr hoch ist. „allgemein zugängliche Medien, ...“ sind oft nicht barrierefrei zugänglich.</p>	
12.	S. 98, oben, dritter Aufzählungsstrich	<p>An dieser Stelle ersatzlos streichen. Begründung: Der Nachweis des Versicherten über O&M-Schulung muss bereits im Rahmen der Antragstellung für einen Führhund überprüft werden, so dass zum Zeitpunkt der Gespannprüfung davon auszugehen ist, dass die versicherte Person ein O&M-Training absolviert hat.</p>	
Weiterer Fortschreibungsbedarf			
13.	Anforderungen an die Führhundausbildung – Ausbildungs-Dokumentation	<p>Das Hilfsmittelverzeichnis stellt zahlreiche Anforderungen an die Ausbildung von Führhunden, z. B. zum Mindest- und Höchstalter der Hunde bei Ausbildungsbeginn, zu Dauer, -inhalten und Zielen. Anders als die Herkunft, Aufzucht, Sozialisation und wesensmäßige Eignung der Hunde muss die Ausbildung der Hunde bisher nicht dokumentiert werden. Dabei erscheint ein solcher Nachweis sinnvoll, weil mit ihm belegt und überprüft werden kann, dass die</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Anforderungen an den Hund, seine Aufzucht und Ausbildung wie im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt erfüllt worden sind. Zudem bietet er die Chance, dass Führhundeschulen bzw. -ausbilder Verlauf, Inhalte und Verfahren ihrer Ausbildung reflektieren und transparent machen.</p> <p>Änderungsvorschlag: Der DBSV schlägt deshalb vor, die Anforderung einer Ausbildungs-Dokumentation in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen. Diese müsste einen Bericht über Verlauf, Inhalt und Methodik der Ausbildung zum Führhund und ggf. Angaben über eine vor Aufnahme in die Führhundausbildung begonnene andere Ausbildung enthalten.</p>	
14.	Einarbeitungslehrgang – Vorzulegende Unterlagen	<p>Die Formulierung „Herkunftsnachweis des Hundes (Ahnentafel, bzw. Geburts- und Haltungsnachweis)“ ist irreführend. Ein Nachweis, von wem und wie der Hund gehalten wurde, ist auch dann vorzulegen, wenn Herkunft und Geburt anhand einer Ahnentafel belegt werden können. Geboten erscheint deshalb, neben der Ahnentafel oder einem Geburts- und Herkunftsnachweis die Dokumentation der Haltung (Art der Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhunds- schule, sonstige Halter) zu fordern. Darüber hinaus</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>muss die oben genannte Ausbildungs-Dokumentation vorgelegt werden.</p> <p>In der Aufzählung der Unterlagen fehlen überdies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei den tierärztlichen Untersuchungsergebnissen der Zusatz „Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird, dass der Hund die gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund erfüllt“ - die tierärztliche Bescheinigung über Kastration (entsprechend den Anforderungen an Unterlagen, die der Gespannprüfungskommission vorzulegen sind). <p>Der Begriff „Impfpass“ sollte durch die Formulierung „EU-Heimtierausweis inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz“ ersetzt werden.</p> <p>Soweit die Unterlagen, welche vor Beginn des Einarbeitungslehrgangs der Krankenkasse bzw. vor der Gespannprüfung der Prüfungskommission vorgelegt werden müssen, identisch sind, sollte in beiden Fällen auch einheitlich formuliert werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: „Rechtzeitig vor Beginn des Einarbeitungslehrganges sind der Krankenkasse folgende Unterlagen vorzulegen:</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<ul style="list-style-type: none"> - Ahnentafel bzw. Geburts- und Herkunftsnachweis des Hundes - tierärztliche Untersuchungsergebnisse, Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird, dass der Hund die gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund erfüllt - tierärztliche Bescheinigung über Kastration - EU-Heimtierausweis inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz - elektronische Kennzeichnung des Hundes, welche mit den Angaben in allen oben genannten Unterlagen übereinstimmen muss - Dokumentation über Aufzucht und Haltung des Hundes (Art der Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhundschiule, sonstige Halter) - Nachweis über fachgerechte Sozialisierung und Wesenstest - Ausbildungs-Dokumentation des Hundes - Nachweis der oder des Versicherten über die absolvierte O&M-Schulung“ 	
1.	Einarbeitungslehrgang – Freizeitverhalten des Führhundes	Der DBSV schlägt vor, dass im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs neben der Führarbeit sowie theoretischer und praktischer Sachkunde im Umgang mit	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Hunden im Allgemeinen auch das spezielle Freizeitverhalten des jeweiligen Hundes behandelt werden muss. Die künftige Halterin oder der künftige Halter muss beispielsweise wissen, welche Vorlieben der Hund im Kontakt mit seiner Bezugsperson hat (Streicheln, Kontaktliegen etc.), wie sie bzw. er mit diesem Hund spielen und ihn beschäftigen kann, wie der Hund sich im Freilauf und im Kontakt mit Artgenossen verhält, etc.. Dies setzt natürlich voraus, dass die Führhundeschule/Führhundetrainerin diese Aspekte während der Ausbildung ausreichend berücksichtigt und sie im Sinne einer Mitverantwortung für den artgerechten Umgang an die künftige Halterin oder den künftigen Halter vermitteln kann.</p>	
2.	Gespannprüfung – Aufgaben und Inhalte	<p>Bei den Anforderungen an die Gespannprüfung sollte nach dem ersten Satz (Frist, innerhalb derer die Prüfung i. d. R. stattfindet) eine Definition der Gespannprüfung eingefügt werden. Der folgende Vorschlag ist aus Formulierungen des gültigen Hilfsmittelverzeichnisses (Abschnitte „Definition“ und „Beschreibung“) zusammengestellt: „Die Gespannprüfung soll belegen, dass der Führhund und die oder der Versicherte eine funktions-taugliche Einheit bei der selbstständigen Fortbewe-</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>gung außer Haus bilden. Es wird geprüft, ob das angestrebte Versorgungsziel, nämlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hund und Versicherter oder Versichertem bei der Gewährleistung der Orientierung und Mobilität in öffentlichen Räumen, entsprechend den Erfordernissen der oder des Versicherten, erreicht worden ist.“</p>	
3.	Gespannprüfung – Prüfungskommission	<p>Die Ausführungen sollten aus dem Abschnitt „Definition“ in den Abschnitt „Besondere Qualitätsanforderungen“ überführt werden. Zur grundsätzlichen Kritik an der aktuellen Formulierung wird auf die DBSV-Stellungnahme vom August 2020 (dort Punkt 1.5.2) verwiesen.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken: Was die Qualifikation der Gespannprüferinnen und Gespannprüfer angeht, enthält das aktuelle Hilfsmittelverzeichnis eine nicht begründbare Inkongruenz: Gespannprüferinnen und Gespannprüfer mit dem Fachgebiet Hund müssen auch „Erfahrungen im Bereich Rehabilitation Orientierung und Mobilität für Blinde und hochgradig Sehbehinderte“ haben. Demgegenüber wird von Gespannprüferinnen und Gespannprüfern mit dem Fachgebiet O&M nicht verlangt, dass sie über grundlegende Kenntnisse über</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>und Erfahrungen im Bereich Hundetraining verfügen. Es ist aber gerade sinnvoll, dass O&M-Trainerinnen und -Trainer nur dann als Gespannprüferinnen und Gespannprüfer tätig sein dürfen, wenn sie sich auch im Fachgebiet Hund qualifiziert haben. Denn sie müssen die Strategien, die die oder der blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Mensch anwendet, auch und gerade mit Blick darauf beurteilen können, wie sie oder er den Hund dabei einsetzt und mit ihm zusammenarbeitet. Dies kann nur leisten, wer entsprechend qualifiziert ist. Deshalb sind die Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote des DBSV so ausgestaltet, dass O&M-Trainerinnen und -Trainer zum Thema Hund und Hundefachleute zum Thema O&M geschult werden. Dies ist auch deshalb notwendig, damit beide Gespannprüferinnen bzw. Gespannprüfer in einer Kommission die Leistungen von Hund, Mensch und Hund-Mensch-Team kollegial sachgerecht beurteilen können.</p> <p>Formulierungsvorschlag: „Die Gespannprüfung ist vor einer sachverständigen, unabhängigen Prüfungskommission abzulegen. Sie muss wenigstens mit zwei bewertenden Gespannprüferinnen bzw. Gespannprüfern besetzt sein; sie kann weitere, beratende Mitglieder haben.</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<p>Die Gespannprüferin bzw. der Gespannprüfer muss eine erfahrene Hundetrainerin/Hundeausbilderin bzw. ein erfahrener Hundetrainer/Hundeausbilder sein und über grundlegende Erfahrungen im Bereich Orientierung und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen verfügen. Die andere Gespannprüferin bzw. der andere Gespannprüfer muss Lehrerin bzw. Lehrer für Orientierung und Mobilität oder staatlich anerkannte Fachkraft für Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation sein und über grundlegende Erfahrungen im Bereich Hundeverhalten/Hundetraining/Hundeausbildung verfügen.</p> <p>Die Gespannprüferinnen und Gespannprüfer müssen als solche hinreichend qualifiziert sein und sich regelmäßig fortbilden.</p> <p>Beratend können der Prüfkommision angehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vertreterin oder ein Vertreter von Organisationen der Blinden- und Sehbehinderten-selbsthilfe auf Bundes- oder Landesebene und - eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Krankenkasse.“ <p>In der Aufzählung der „Nachweise“, die während der Prüfung „von Hund und Halter gemeinsam erbracht werden [müssen]“, sollte der Punkt hinter dem Spiegelstrich wie folgt umformuliert werden:</p>	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		„- Warnung vor oder Umgehung von Hindernissen, die zwar für den Hund ungefährlich, für die Halterin oder den Halter aber verletzungsgefährdend sind“	
4.	Gespannprüfung – Eignungsüberprüfung des Hundes	Solange die Eignung des Hundes für die Aufgabe als Führungshund nicht nach Ende seiner Ausbildung, aber vor Beginn des Einarbeitungslehrgangs von unabhängiger Seite überprüft wird (Leistungsprüfung), muss dies in der Gespannprüfung erfolgen. Dazu wird auf Begründung und Formulierungsvorschlag in der Stellungnahme des DBSV vom August 2020 verwiesen (DBSV 2020, Punkt 1.5.5).	
5.	Gespannprüfung – Vorzulegende Unterlagen	<p>In der Aufzählung sollte der Begriff „Kommandos“ durch die Bezeichnung „Hörzeichen und sonstigen Signale“ ersetzt werden, wie sie bereits im gültigen Hilfsmittelverzeichnis verwendet wird.</p> <p>Formulierungsvorschlag: In Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Einarbeitungslehrgang (siehe oben) sollte die Aufzählung insgesamt wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Der Prüfungskommission sind vor der Prüfung folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ahnentafel bzw. Geburts- und Herkunftsnachweis des Hundes 	

Nr. 1	Stellungnahmeentwurf vom 06.05.2021 (Fortschreibungsentwurf, der zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 139 Absatz 11 SGB V übermittelt wurde)	Stellungnahme/Änderungsvorschläge von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) e.V.	Auswertung und Ergebnis des GKV-SV
		<ul style="list-style-type: none"> - tierärztliche Untersuchungsergebnisse, Gesundheitszeugnis inkl. Röntgenbefunde, wodurch bescheinigt wird, dass der Hund die gesundheitlichen Anforderungen an einen Führhund erfüllt - tierärztliche Bescheinigung über Kastration - EU-Heimtierausweis inkl. Ausweisnummer und Angaben zum Impfschutz - elektronische Kennzeichnung des Hundes, welche mit den Angaben in allen oben genannten Unterlagen übereinstimmen muss - Dokumentation über Aufzucht und Haltung des Hundes (Art der Aufzucht, Zuchtstätte, Patenfamilie, Führhundschiule, sonstige Halter) - Nachweis über fachgerechte Sozialisierung und Wesenstest - Ausbildungs-Dokumentation des Hundes - Nachweis der oder des Versicherten über die absolvierte O&M-Schulung“ - von der oder dem Versicherten gegengezeichneter Bericht über die theoretischen und praktischen Inhalte sowie über die Dauer des Einarbeitungslehrganges - Übersicht der vom Blindenführhund erlernten Hörzeichen und sonstigen Signale“ 	

2 Protokolle der mündlichen Stellungnahmen

Datum: 21.05.2021

Uhrzeit: 10:00 - 11:30 Uhr

Thema: Mündliche Stellungnahmen des Deutschen Behindertenrates (DBR), des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV) sowie des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e. V. (BV Rehallehrer BuS) zur Fortschreibung der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“

Der DBSV hebt eingangs positiv hervor, dass die von ihm [im Rahmen der Abfrage zum Fortschreibungsbedarf eingereichten Änderungsvorschläge und Hinweise insbesondere in Bezug auf die Beschreibung der Indikation weitgehend berücksichtigt worden sind. Bezüglich des Fortschreibungsentwurfs hat der DBSV in seiner schriftlichen Stellungnahme nur kleinere Kritikpunkte geäußert, die vor allem technische Aspekte betreffen und keiner weiteren Erläuterung im Rahmen der mündlichen Anhörung bedürfen.

Gesprächsbedarf sieht der DBSV nur hinsichtlich des Bedarfserhebungsbogens der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“. Nach Ansicht des DBSV sind einige im Erhebungsbogen enthaltene Fragen nicht sachgerecht formuliert, nicht zielführend und z. T. problematisch mit Blick auf die geltende Rechtsprechung. Der BV Rehallehrer BuS hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls Änderungsvorschläge und Hinweise zum Erhebungsbogen eingereicht.

Es wird vereinbart, dass der DBSV konkrete Formulierungsvorschläge zum Erhebungsbogen der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ unterbreitet und der GKV-Spitzenverband sich über diese ggf. noch einmal mit dem DBSV austauscht. Darüber hinaus bietet der DBR an, sich im Sommer 2021 alle bereits zu Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnisses vorliegenden Bedarfserhebungsbögen anzuschauen und dem GKV-Spitzenverband Hinweise zu geben, was bei der Erstellung bzw. Weiterentwicklung von Erhebungsbögen grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Der GKV-Spitzenverband weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Überarbeitung von Erhebungsbögen nur im Rahmen von Fortschreibungen erfolgen kann.

Sowohl der DBSV als auch der BV Rehallehrer BuS heben die Bedeutung von Wochenendseminaren für angehende Führhundhaltende hervor. Beide Organisationen erklären, dass gerade bei einer so kostenintensiven Versorgungsform die Aufklärung der an ihr interessierten Versicherten sehr wichtig ist. Der DBSV informiert darüber, dass die Angebote nicht allen Versicherten, für die eine Versorgung mit Blindenführhunden in Betracht kommt, zur Verfügung stehen und dass sich ihre Finanzierung als schwierig gestaltet. In diesem Zusammenhang halten der DBSV, der BV Rehallehrer BuS und der GKV-Spitzenverband gemeinsam fest, dass noch Regelungsbedarf bei der Blindenführhundausbildung besteht, und äußern die Hoffnung, dass mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Assistenzhunde durch das Teilhabestärkungsgesetz indirekt auch eine weitere Professionalisierung und Reglementierung der Branche angestoßen wird.

Der BV RehaLehrer BuS berichtet, dass in einigen Fällen Hilfsmittel zur Orientierung aufgrund des Vorhandenseins von Rollstühlen oder Rollatoren nicht bewilligt werden. Der DBSV erläutert dazu, dass eine Erblindung auch (temporär) zur Gangunsicherheit beitragen kann. Zur Sicherstellung einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung wird der GKV-Spitzenverband in der Definition der Produktgruppe klarstellen, dass eine Versorgung mit einem Rollstuhl oder einem Rollator nicht den Anspruch auf eine Versorgung mit einem Hilfsmittel zur Orientierung begrenzt bzw. aufhebt.

Der BV RehaLehrer BuS informiert des Weiteren darüber, dass im Rahmen der Langstockversorgung zumeist 10 bis 20 stündige Schulungen erforderlich sind, die in diesem Umfang in der Regel auch von den Krankenkassen bewilligt werden. Der GKV-Spitzenverband wird aufgrund dieses Hinweises die diesbezügliche Formulierung im Fortschreibungsentwurf noch einmal mit den Krankenkassen überprüfen.

Datum: 21.05.2021

Uhrzeit: 13:00 – 14:30 Uhr

Thema: Mündliche Stellungnahme des Bundesverbandes Elektronische Hilfsmittel (BEH)
zur Fortschreibung der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“

Der BEH regt die Einrichtung von Abrechnungspositionsnummern für Schulungen an und teilt mit, dass es hierzu Vertragspositionsnummern in einzelnen Versorgungsverträgen gibt. Er kündigt an, dem GKV-Spitzenverband dazu weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der GKV-Spitzenverband wird den Sachverhalt überprüfen und ihn mit den Krankenkassenverbänden und einzelnen Mitgliedskassen besprechen.

Des Weiteren führt der BEH aus, dass die Erfassung des Lesegutes bei geschlossenen Vorlesesystemen nicht nur mithilfe eines Flachbrettscanners, sondern auch mithilfe einer Kamera erfolgen kann. Der GKV-Spitzenverband erläutert dazu, dass beide Produkteigenschaften bereits in der Produktart 07.99.01.4 „Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache mit optionaler optischer Textanzeige“ berücksichtigt werden und dass zur Klarstellung ggf. eine entsprechende Formulierung [in die Definition aufgenommen wird.

Bezüglich der vorkonfigurierten offenen Systeme zur Schriftumwandlung weist der BEH darauf hin, dass die Softwareinstallation in der Regel über Downloads erfolgt und Installationsmedien daher nicht mehr im Lieferumfang enthalten sein müssen. Der GKV-Spitzenverband wird die betreffende Qualitätsanforderung weil sachgerecht anpassen.

Darüber hinaus thematisiert der BEH die Qualitätsanforderung, dass Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung an ein beim Versicherten vorhandenes Brillengestell adaptierbar sein müssen. Er weist darauf hin, dass dies nicht bei allen Brillengestellen möglich ist, dass bei diesen Geräten aber ein geeignetes Brillengestell im Lieferumfang enthalten ist. Der GKV-Spitzenverband wird die Qualitätsanforderung unter diesem Gesichtspunkt überprüfen.

In diesem Zusammenhang führt der BEH aus, dass Produkte wie z. B. Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung für einen längeren Zeitraum erprobt werden müssen, um eine sachgerechte Versorgung sicherzustellen. Bei Abbruch der Versorgung sollte es nach dem BEH eine Abbruchpauschale geben, damit auch die bis zum Abbruch erbrachte Leistung vergütet werden kann. Der GKV-Spitzenverband erklärt, dass dies im Hilfsmittelverzeichnis berücksichtigt werden kann [???], dass die Einzelheiten aber vertraglich zu regeln sind. Der BEH wird dem GKV-Spitzenverband einen entsprechenden Formulierungsvorschlag übermitteln.

Der GKV-Spitzenverband informiert abschließend darüber, dass die Hinweise des BEH zum Bedarfserhebungsbogen sich z. T. mit den diesbezüglichen Hinweisen des DBSV überschneiden und dass man sich mit diesen bereits im Rahmen einer mündlichen Anhörung mit dem DBSV auseinandergesetzt hat. Der GKV-Spitzenverband kündigt an, dass man alle sachgerechten Hinweise im Zuge der Überarbeitung der Bedarfserhebungsbögen berücksichtigen wird. Da der BEH auf

weitere Ausführungen zum Bedarfserhebungsbogen verzichtet, wird das Gespräch im Anschluss beendet.

III. Änderungen und Begründungen

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Änderungen in der Produktgruppe 07 „Blindenhilfsmittel“ des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V Absatz 9 SGB V im Vergleich zur bisherigen Produktgruppe und ihre Begründungen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
Definitionsteil der Produktgruppe			
	Definition		
1		<p>1. EINLEITUNG</p> <p>Menschen mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung können zur Planung und Kontrolle ihrer Handlungen ihr Sehvermögen nicht oder nur sehr eingeschränkt einsetzen. Spezifische Hilfsmittel und notwendige Schulungen für den Gebrauch dienen der selbstständigen Orientierung und Mobilität in der Umwelt sowie der Informationsbeschaffung. Der individuelle zweckmäßige Gebrauch von Hilfsmitteln ist in diesem Zusammenhang integraler Bestandteil für eine sichere, zielgerichtete und selbstbestimmte Fortbewegung sowie für die Informationsgewinnung und Kommunikation. Spezifische Hilfsmittel und Schulungen dieser Produktgruppe haben keinerlei sehkraftverbessernde Wirkung.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, ohne den Sachverhalt inhaltlich zu verändern.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
2		<p>ORIENTIERUNG UND MOBILITÄT FÜR MENSCHEN MIT BLINDHEIT UND HOCHGRADIGER SEHBEHINDERUNG</p> <p>Spezifische Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität sind Blindenlangstöcke, , elektronische Orientierungs- und Mobilitätshilfsmittel und speziell ausgebildete Blindenführhunde. Sie ermöglichen Menschen mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung eine weitgehend selbstständige Fortbewegung.</p>	<p>Der Begriff „Taststöcke“ wird an dieser Stelle gestrichen, da im Hilfsmittelverzeichnis lediglich Langstöcke, aber keine Taststöcke als Blindenhilfsmittel gelistet sind und Taststöcke keine Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität darstellen. Diese Streichung erfolgt an allen entsprechenden Stellen im Hilfsmittelverzeichnisses und wird im Folgenden nicht mehr kommentiert.</p>
3		<p>Der Langstock dient bei richtiger Handhabung einerseits der persönlichen Sicherheit und Unversehrtheit der Nutzerin bzw. des Nutzers, indem er vor der Kollision mit Hindernissen schützt.</p>	<p>In allen Fließtexten wird der Begriff „Blindenlangstock“ durch den in der Praxis gebräuchlichen Begriff „Langstock“ ersetzt. In Überschriften bzw. Bezeichnungen von Produktarten bleibt der Begriff „Blindenlangstock“ unverändert.</p>
4		<p>Insofern bezeichnet man den Blindenlangstock auch als verlängerten Zeigefinger. Zusätzlich zu seiner direkten Handhabung hat der Blindenlangstock als gesetzlich geregeltes Verkehrsschutzzeichen einen Signalcharakter für die sehenden Menschen in der Umgebung.</p>	<p>Der Zusatz präzisiert die Bedeutung des Langstocks im Straßenverkehr.</p>
5		<p>Das primäre Hilfsmittel für die Orientierung und Mobilität ist der Blindenlangstock. Ergänzend dazu können elektronische Hilfsmittel für die Orientierung und Mobilität eingesetzt werden. Die effektive zweckmäßige</p>	<p>In allen Fließtexten wird der Begriff „Blindenführhund“ durch den in der Praxis gebräuchlichen Begriff</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		Nutzung aller spezifischen Hilfsmittel sowie des Fùhrhundes ist unmittelbar von einer qualifizierten Schulung für den jeweiligen Gebrauch abhängig.	„Fùhrhund“ ersetzt. In Überschriften bzw. Bezeichnungen von Produktarten bleibt der Begriff „Blindenführhund“ unverändert.
6		Mehrteilige Langstöcke sind faltbar, zusammenklappbar bzw. zusammenschiebbar .	Redaktionelle Zusammenfassung
7		Die Erstversorgung mit einem Blindenlangstock in Verbindung mit einer Schulung in Orientierung und Mobilität umfasst i. d. R. einen zweiten Blindenlangstock, der im Notfall zur Verfügung steht (z. B. bei Verlust und oder Beschädigung des Blindenlangstocks nach Kollision mit Hindernissen, Passanten, Radfahrerinnen und Radfahrern, etc.).	Redaktionelle Änderung, ohne den Sachverhalt zu ändern.
8		Kurze weiÙe Stöcke (Taststöcke oder ID-Stöcke) und gelbe Armbinden (Blindenarmbinden) dienen zur Kennzeichnung der Behinderung und fallen somit nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Eine Ausnahme kann lediglich für kurze weiÙe Stöcke bestehen, wenn sie gleichzeitig als orthopädischer Geh- und Stützstock dienen.	
9			Der Passus wird gestrichen, da er im Wesentlichen eine Doppelung des vorherigen Absatzes darstellt.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
10		<p>Elektronische Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität werden ergänzend zum Einsatz des Blindenlangstocks eingesetzt. Sie können den Blindenlangstock nicht ersetzen (außer sie sind integraler Bestandteil des Blindenlangstocks) sondern ermöglichen die Aufnahme anderer, zusätzlicher Informationen.</p> <p>Diese Hilfsmittel stellen den Körperschutz für den Oberkörper- und Kopfbereich sicher und können zusätzlich als Orientierungshilfe in der unmittelbaren Umgebung dienen, indem sie Auskunft über die räumliche Position und die Entfernung erfasster Objekte geben können.</p>	<p>Die Ergänzung präzisiert den Nutzen elektronischer Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität in Ergänzung zum Langstock.</p>
11		<p>Des Weiteren gibt es mobile Geräte zur Orientierung, am Körper tragbar oder am Langstock adaptiert, die den Versicherten taktile (z. B. über Vibration), akustische und/oder gesprochene Informationen über die Umgebung liefern, sodass zusätzlich zur Orientierung mittels Langlangstock unter Anwendung der im Rahmen der O&M-Schulung erlernten diesbezüglichen Strategien Informationen zur Himmelsrichtung insbesondere bei Richtungswechseln erfasst werden.</p> <p>Die Geräte unterscheiden sich in ihrem technischen/technologischen Aufbau. So können Geräte dieser Art sowohl autonom als Kompass fungieren als auch im Zusammenhang mit einem Bluetooth Low-Energy (BTLE) fähigem Gerät (z. B. Smartphone) der Navigation dienen, z. B. über Nutzung</p>	<p>Der Passus wurde zur erweiterten Beschreibung der elektronischen Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität aufgrund der Aufnahme von neuen Orientierungsgeräten wie z. B. dem Produkt „feelspace“-Gürtel eingefügt.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		einer im Lieferumfang des Orientierungsgerätes enthaltenen Navigationssoftware oder der, Verknüpfung mit externen Navigationshilfen, etc.	
12		Eine Ausstattung mit elektronischen Hilfsmitteln für die Orientierung und Mobilität kommt i. d. R. erst nach oder in Kombination mit der Versorgung mit dem Blindenlangstock und der notwendigen Schulung für den Gebrauch in Betracht, sofern die Ergänzung den blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Menschen Versicherten wesentliche Gebrauchsvorteile bei der Erfüllung der Grundbedürfnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum mittelbaren Behinderungsausgleich ermöglichen. Sofern die Schulung zum Erlernen des Umgangs mit dem Langstock für die Bereiche, die in die Leistungspflicht der GKV fallen, bereits abgeschlossen ist, bedarf es einer ergänzenden Schulung in Orientierung und Mobilität mit dem elektronischen Hilfsmittel für Orientierung und Mobilität.	Der Zusatz betont den Anspruch auf eine Zusatzschulung, sofern die Versorgung mit dem elektronischen Hilfsmittel erst später nach einer Erstversorgung mit dem Langstock erfolgt. Der gestrichene Absatz wurde durch die vorherigen neuen zusätzlichen Beschreibungen ersetzt. Er stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.
13	Unterpunkt Orientierungs- und Mobilitätsschulungen	Um den zielgerichteten Einsatz und Gebrauch des Hilfsmittels zu erlernen, ist bei der erstmaligen Versorgung mit dem Blindenlangstock und/oder elektronischen O&M-Hilfsmitteln eine spezielle O&M-Schulung i. d. R. in der gewohnten Lebensumgebung, also am Wohnort oder bei Schülerinnen	O&M-Schulungen können, wie die Praxis belegt, in Einzelfällen auch als stationäre Intensivschulungen erfolgen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>und Schülern ebenso am Lernort erforderlich. Sofern zweckmäßig, kann die Basisschulung auch stationär als Intensivschulung erfolgen.</p> <p>Nach einer ersten O&M-Schulung kann aufgrund von Verschlechterung bestehender oder neu aufgetretener Schädigung(en) eine Wiederholungsschulung in O&M erforderlich sein. Auch aus Sicherheitsgründen werden diese Schulungen in Form von Einzelschulungen durchgeführt.</p>	<p>Der Passus wurde ergänzt, da eine Basis-O&M-Schulungen auch teilweise wiederholt bzw. ergänzt werden kann, sofern dafür eine Indikation festgestellt wird.</p>
14		<p>, dass das Hilfsmittel nicht zweckmäßig eingesetzt werden kann,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
15		<p>Gemäß SGB IX ist zu prüfen, ob die GKV der zuständige Kostenträger für das Training ist oder ob ggf. die Leistungspflicht eines anderen Trägers infrage kommt. Je nach Ursache der Behinderung können die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Kriegsopferversorgung zuständig sein, bei Leistungen zur sozialen Teilhabe außerdem die Träger der Eingliederungshilfe. Dient das Training ausschließlich der Teilhabe am Arbeitsleben, ist je nach Einzelfall die Bundesagentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger zuständig.</p>	<p>Der Absatz war bislang missverständlich formuliert. Unter Verwendung der aktuell gebräuchlichen Begrifflichkeiten wird der Sachverhalt mit der neuen Formulierung eindeutiger beschrieben.</p>
16		<p>Bei der Schulung der allgemeinen Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten und-fertigkeiten, der verschiedenen Techniken für den Gebrauch des Blindenlangstocks sowie der Schulung für den Gebrauch von elektronischen Hilfsmitteln für die Orientierung und Mobilität werden spezifische</p>	<p>Adaptierte Mobilitätshilfen sind von der Beschreibung nicht umfasst und unter diesem Begriff nicht im Hilfsmittelverzeichnis beschrieben.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		Verhaltensweisen, Strategien und Kompetenzen vermittelt, um sich innerhalb geschlossener Räume, in der Umwelt und im öffentlichen Verkehrsraum sicher und selbstständig zur Erfüllung der Grundbedürfnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum mittelbaren Behinderungsausgleich zu orientieren und zu bewegen.	
17		Diese Kompetenzen werden bei Kindern in mehrstufigen Schulungsprogrammen entwicklungsbegleitend geschult,	Die Ergänzung ist sachgerecht, da es bei Erwachsenen i. d. R. kein mehrstufiges Schulungsprogramm gibt.
18		Eine umfassende Basisschulung zum Erlernen des Umgangs mit dem Langstock bei der erstmaligen Versorgung, kann folgende Inhalte haben:	Redaktionelle Änderung
19		Im Rahmen der O&M-Schulung werden, individuell auf die bestehende Leistungsfähigkeit und Schädigungen abgestimmt, übertragbare Strategien, Verhaltenstechniken und Kompetenzen/Fähigkeiten vermittelt und wiederholt in verschiedenen Situationen geschult. Dies geschieht i. d. R. im nahen Wohnumfeld inkl. des Einkaufsviertels als exemplarische Umgebungs- und Unterrichtsräume zur Erfüllung der Grundbedürfnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum mittelbaren Behinderungsausgleich. Hierzu gehören u. a.:	Der Absatz dient der zusammenfassenden Beschreibung der Inhalte der O&M-Schulung mit dem Langstock und elektronischen Hilfsmitteln zur Orientierung.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
20		<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulung der Begriffsbildungen zum Körperschema 2. Einsatz des verbliebenen Sehvermögens 3. Schulungen zur Schulung zur Sensibilisierung der übrigen Sinne 4. Schulungen zur Verbesserung grundlegender Orientierungsfertigkeiten und Reorientierungsstrategien 5. Schulungen zum Schutz des eigenen Körpers 6. Schulungen zur Fortbewegung in sehender Begleitung 7. Schulung zur Lokalisierung von Ein- und Ausgängen 8. Übungen zur zur selbstständigenr Bewegung in Gebäuden 9. Schulung zur Benutzung des ÖPNV (Ein-/Ausstieg sowie Orientierung im öffentlichen Verkehrsmittel) 10. Schulungen zur Erkennung und Beurteilung des Verkehrsgeschehens 11. Schulung zur Lokalisierung von Gehwegen 11. Schulungen zu diversen Straßenüberquerungen 12. Schulungen zur Nutzung von Bodenleitsystemen 	<p>Ersetzen des Begriffs „Übungen“ durch den Begriff „Schulungen“ in allen Punkten, der die Praxis treffender beschreibt</p> <p>Punkt 4: bedeutet eine Ergänzung im Sinne der in der Praxis durchgeführten Schulungen</p> <p>Punkt 7: Die Ergänzung entspricht der Praxis.</p> <p>Punkt 9: Die Ergänzung entspricht der Praxis der Schulungen, sofern im Einzelfall erforderlich.</p> <p>Punkt 11: Die Ergänzung entspricht der Praxis der Schulungen, sofern im Einzelfall erforderlich.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
21		<p>B) Hilfsmittelbezogene Inhalte</p> <p>Die Hilfsmittelbezogenen Inhalte der O&M-Schulung werden i. d. R. im nahen Wohnumfeld inkl. des Einkaufsviertels als exemplarische Umgebungs- und Unterrichtsräume vermittelt. Neben der verpflichtenden Überprüfung der Belastbarkeit und Eignung, ein Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität zweckmäßig einzusetzen, können hierzu u. a. gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlernen und Anwenden verschiedener Blindenlangstocktechniken 2. Gebrauch von Monokularen und anderen Sehhilfen zur Orientierung als Ergänzung zu Blindenlangstocktechniken 3. Schulung zur Anwendung elektronischer Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität als Ergänzung zu Blindenlangstocktechniken 	<p>Die Erwähnung der Grundbedürfnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgesetzes kann hier unterbleiben, da dieser Hinweis bereits vor Modul A vorangestellt wurde.</p> <p>Der ehemalige Punkt 1 „Überprüfung des Hilfsmittels“ wurde in die übergreifende Beschreibung des Moduls B einbezogen.</p> <p>Punkt 2: Redaktionelle Änderung</p> <p>Punkt 3: Ersetzen des Begriffs „Blindenleitgerät“ durch die als neue Produktuntergruppenbezeichnung eingeführte Bezeichnung „Elektronische Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität“</p>
22		<p>C) Verhalten in speziellen Situationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fortbewegen in besonderen Einkaufsvierteln außerhalb des näheren Wohnumfeldes 	<p>Modul C beschreibt exemplarisch Schulungsinhalte, für die i. d. R. keine Leistungspflicht der GKV besteht und die von anderen Leistungsträgern übernommen werden. Die alten pauschalen Formulierungen des Moduls</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>2. Schulung spezifischer Wege außerhalb des Wohnumfeldes (z. B. Fortbewegen in der Stadt, Wege zu einer neuen Arbeitsstätte, etc.)</p> <p>3. Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Bezug auf das Erlernen des Liniennetzes und sofern nicht zur Befriedigung der Grundbedürfnisse erforderlich</p>	<p>C entsprechen nicht mehr der gelebten Schulungspraxis und wurden entsprechend der Umformulierungen der Module A und B angepasst bzw. präzisiert.</p>
23		<p>Nur hilfsmittelbezogene Schulungsinhalte sowie grundlegende Strategien, Verhaltenstechniken und Kompetenzen (Module A und B) sind dem Leistungsbereich der GKV, Inhalte gemäß Modul C den sonstigen Rehabilitationssträgern zuzuordnen.</p>	<p>Redaktionelle Präzisierung</p>
24			<p>Der Verweis auf das Papier des GKV-Spitzenverbandes kann entfallen, da das Papier nicht mehr aktuell ist. Alle wesentlichen Inhalte wurden mittlerweile in das Hilfsmittelverzeichnis übernommen.</p>
25		<p>Die Ausbildung des blinden bzw. hochgradig sehbehinderter Versicherter in O&M ist abhängig vom notwendigen zeitlichen Schulungsumfang, vom individuellen Entwicklungsstand, dem Alter bei Eintritt der Behinderung, der Anamnese (schleichender oder akuter Sehverschlechterung bis hin zur Erblindung) und dem Vorliegen weiterer Behinderungen (z. B. Hörminde- rung bzw. Taubheit oder auch motorischer Behinderung).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		Die aufgeführten Schulungsinhalte können nicht abstrakt in einer Laborsituation vermittelt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Versicherte die Schulung i. d. R. in ihrer gewohnten Lebensumgebung erhalten, d. h. die Leistungserbringung erfolgt i. d. R. mobil am Wohnort der Versicherten. Sie können jedoch auch, sofern zweckmäßig, als Intensivschulungen durchgeführt werden.	Die neue Formulierung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass in begründeten Einzelfällen auch stationäre Schulungen erfolgen können.
26		Die Basisschulung umfasst zunächst einen Gesamtumfang von 45 Schulungsstunden à 45 Minuten, zzgl. pauschal 15 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit der Fachkraft. Eine Verlängerung, z. B. auf bis zu 80 Unterrichtsstunden ist im begründeten Einzelfall möglich.	Redaktionelle Änderung
27		– blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Versicherte nicht mehr in der Lage sind, sich notwendige Informationen selbstständig aus der Umwelt zu beschaffen und für die eigene sichere Fortbewegung auszuwerten,	Redaktionelle Änderung
28		Auch die Versorgung mit einem neuen, in einer ersten Basisschulung bislang noch nicht verwendeten Hilfsmittel zur Orientierung und Mobilität, kann eine Wiederholungs- oder eine Ergänzungsschulung erforderlich machen.	Redaktionelle Präzisierung

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
29	Blindenführhunde Unterprunkt: Gespannprüfung	<p>1. Gespannprüferinnen oder –prüfer: Erfahrener Hundetrainer/–ausbilderinnen oder –ausbilder mit Erfahrungen im Bereich Rehabilitation Orientierung und Mobilität für blinde und hochgradig sehbehinderte Versicherte</p> <p>2. Gespannprüferinnen oder –prüfer: Rehalehrerinnen oder –lehrer für O&M bzw. staatliche geprüfte Fachkraft der Blinden- und Sehbehindertenrehabilitation mit Erfahrungen im Bereich Hundeverhalten und Hundetraining</p>	<p>Wenn für die Hundetrainer als Gespannprüfer gilt, dass sie Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Rehabilitation zur Orientierung & Mobilität von Blinden und Sehbehinderten haben sollen, ist es folgerichtig, dass auch die Rehalehrer als Gespannprüfer Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Hundetraining haben sollten.</p>
30	Unterpunkt Systeme zur Schriftumwandlung	<p>Spezielle Systeme zur Schriftumwandlung sowie auch blindengerechte Zusrüstung von Computersystemen (vgl. Punkt 3.2) dienen den blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten zur Informationsgewinnung. Sie ermöglichen das Lesen maschinengeschriebener bzw. gedruckter und ggf. auch handgeschriebener Texte. Der zu lesende Text kann dabei entweder in die tastbare Brailleschrift, in taktil erfassbare Schwarzschrift oder in synthetische Sprache umgesetzt werden.</p>	<p>Die Kombination verschiedener Ausgabemedien ist prinzipiell möglich, stellt aber nicht den Regelfall dar.</p>
31	<p>Unterpunkt Vorkonfigurierte offene Systeme</p> <p>Und Unterpunkt Systeme zur Schriftumwandlung</p>	<p>Offene, vorkonfigurierte Systeme dagegen bestehen i. d. R. aus herkömmlichen Computerbestandteilen, welche für den Zweck des Lesens vorkonfiguriert wurden. Obwohl das Lesen im Vordergrund steht, können</p>	<p>Diese Geräte spielen in der aktuellen Versorgungspraxis nur noch eine untergeordnete Rolle. Daher ist der Satz nicht mehr sachgerecht.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		diese Systeme durch einfache Umrüstung/Ergänzung auch für andere Zwecke genutzt werden.	
32		<p>Die notwendigen blindenspezifischen Erweiterungskomponenten können zu Lasten der GKV verordnet werden. Bei dieser Variante handelt es sich i. d. R. um die wirtschaftlichere Versorgung. Es ist im Vorfeld zu prüfen, ob der vorhandene handelsübliche PC geeignet ist, mit den zugekauften Komponenten einwandfrei zu funktionieren. Die Bedienung eines um blindenspezifische Hard- und Softwarekomponenten erweiterten handelsüblichen PC-Systems ist i. d. R. komplexer als die Handhabung eines geschlossenen Kompaktgerätes. Diese Tatsache muss in die Entscheidung, ob eine Versicherte oder ein Versicherter mit einem offenen oder einem geschlossenen System versorgt werden soll, einfließen. Die Auswahl der Versorgungsart (geschlossene Anlage, vorkonfigurierte, offene Anlage oder behinderungsgerechte PC-Erweiterung) obliegt – insbesondere vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, ggf. unter Berücksichtigung von Eigenanteilen für im Lieferumfang enthaltene Gebrauchsgegenstände wie z. B. Scanner, PC, CD-Laufwerk usw. – der Krankenkasse. Diese in den Bereich der allgemeinen Lebensführung fallenden,</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Der Satz wird an den letzten Abschnitt angefügt.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>auch von nichtbehinderten Personen benutzten Produkte sind Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und begründen keine Leistungspflicht der GKV. Die Eigenschaft als Gebrauchsgegenstand geht nicht dadurch verloren, dass dieser durch gewisse Veränderungen bzw. durch bestimmte Qualität oder Eigenschaften behindertengerecht gestaltet ist. Wird ein Hilfsmittel in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand genutzt oder ist in ihm ein solcher enthalten, beschränkt sich der Versorgungsanspruch zu Lasten der GKV auf das eigentliche Hilfsmittel. Die Leistungspflicht der GKV beschränkt sich entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V auf eine Ausstattung, die das Maß des Notwendigen nicht übersteigt. Der Mehraufwand für zusätzliche Komponenten, z. B. Einzelblatteinzug, zusätzliche Speichermedien oder Texteditoren, fällt in den Eigenverantwortungsbereich der Versicherten oder des Versicherten.</p> <p>Bei der Software beschränkt sich der Versorgungsanspruch auf diejenigen Programme, die für die Erfüllung der blindenspezifischen Aspekte der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -ausgabe erforderlich sind. Das können auch besondere Anforderungen der Eingabemöglichkeit, Informationsansteuerung und Informationsausgabe sein, siehe Abrechnungspositionsnummer 07.99.99.2 Blindenspezifische Software. Dabei ist jeweils zu prüfen, inwieweit die blindenspezifischen Anforderungen an die Software</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		nicht bereits durch Standardsoftware des verwendeten Computersystems abgedeckt sind.	
33	Unterpunkt Hardware zur blindenspezifischen Anpassung von Computersystemen	Braillezeilen dienen der Ausgabe von Texten in der für blinde oder hochgradig sehbehinderte Versicherte ertastbaren Punktschrift (Brailleschrift). Eine Versorgung kommt in Betracht, wenn ein entsprechende Leseanforderungen bzw. ein erweitertes Informationsbedürfnis bestehen und die Versicherte oder der Versicherte die Brailleschrift beherrscht. Hiervon abweichend kann bei Kindern im schulpflichtigen Alter davon ausgegangen werden, dass die Brailleschrift auch mithilfe der Braillezeile erlernt wird, so dass hier eine Versorgung auch dann angezeigt ist, wenn die Punktschrift noch erlernt wird.	Redaktionelle Änderung, ohne den Sachverhalt zu ändern.
34		Dies gilt auch für die behinderungsgerechte PC-Erweiterung/PC-Zurüstung bzw. für Updates von Software, außer eine Softwareanpassung ist aufgrund einer nicht durch die Versicherte oder den Versicherten zu verantwortenden Änderung des Basisbetriebssystems erforderlich.	Redaktionelle Präzisierung
35	Unterpunkt Elektronische Systeme zur Informations-	ELEKTRONISCHE SYSTEME ZUR INFORMATIONSPROZESSIERUNG UND INFORMATIONSAUSGABE	Redaktionelle Änderung

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	verarbeitung und Informationsausgabe		
36	Unterpunkt Blindenführhunde	Krankenkasse und Versicherte verständigen sich zu gegebener Zeit hinsichtlich der Vorgehensweise nach der „Ausmusterung“ des Führhundes.	Die neue Formulierung entspricht der aktuell gängigen Praxis und ist daher sachgerecht.
37		Die Gespannprüfung wird von der Krankenkasse beauftragt und ist vor einer sachverständigen, unabhängigen Prüfkommision abzulegen, die aus folgenden Personen bestehen sollte:	Die neue Formulierung entspricht der aktuell gängigen Praxis und ist daher sachgerecht.
		Indikation	
38	Indikation	Vorliegen von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung aufgrund von angeborenen oder erworbenen Schädigungen der brechenden Medien des Auges, der Netzhaut, der Sehbahnen oder der Sehrinde	Anpassung der Formulierung an das Wording des ICF
39		Blindheit liegt vor bei beidseitigem, die Sehschärfe (Visus) betreffenden vollständigem Verlust der Funktion des Sehens. Blindheit liegt auch vor bei einem nachgewiesenen kompletten Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber bei einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen.	Redaktionelle Präzisierung

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
40		Blindenhilfsmittel können im Einzelfall auch für Versicherte in Betracht kommen, bei denen die Nutzung visueller Informationen aufgrund funktioneller, zerebraler oder psychischer Ursachen in einem Schweregrad eingeschränkt ist, der den funktionellen Einschränkungen einer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung entspricht. Der Nutzen des Hilfsmittels zur Kompensation der vorliegenden funktionellen visuellen Einschränkungen ist vor der Verordnung zu überprüfen und nachzuweisen.	Es ist sachgerecht, auch Menschen mit einer Sehminde- rung mit Blindenhilfsmittel zu versorgen, die nicht der Legaldefinition von Blindheit oder hochgradiger Sehbe- hinderung entspricht, jedoch im alltäglichen Leben eine entsprechende Auswirkung für den Betroffenen hat. Daher können in solchen Fällen Blindenhilfsmittel zum Einsatz kommen, sofern das Hilfsmittel erprobt wurde und dessen Nutzen im Einzelfall im Sinne der Recht- sprechung zum mittelbaren Behinderungsausgleich nachwiesen ist.
41	Querverweise		Der Verweis wurde gelöscht, da die Blindenführhunde in die Produktgruppe 09 „Blindenhilfsmittel“ eingrup- piert wurden.
Qualitätsanforderungen			
42	07.50.01 Blindenlang- stöcke	2. Produktuntergruppe: 07.50.01 Blindenlangstöcke	Siehe Punkt 2
43	I. Funktionstauglichkeit	- Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinprodukte- gesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung	Blindenlangstöcke wurden und werden als Medizinpro- dukte mit einer entsprechenden Konformitätserklärung

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	II. Sicherheit (gilt für alle Produktuntergruppen, in denen lediglich Medizinprodukte gelistet werden)	gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.	nach 93/42/EWG bzw. MDR auf den Markt gebracht, sodass dieser Absatz hier entfallen kann.
44	III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen (alle Produktuntergruppen)	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellererklärungen und - Aussagekräftigen Unterlagen Diese müssen auch folgende Parameter belegen:	Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den übrigen Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis. Bezieht sich auf alle Stellen, an denen bislang nur Herstellererklärungen aufgeführt waren.
45	Anforderung an mehrteilige Langstöcke	- faltbar/zusammenklappbar bzw. zusammenschiebbar	Die neue Anforderung ergibt sich aus den Konstruktionsmerkmalen derartiger Produkte.
46	alle Produktuntergruppen	Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.50.01.1 - Mehrteilige Langstöcke:	Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den übrigen Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis
47	V. Anforderungen an die Produktinformation	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Daten - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen: -- Langstocktyp 	Auflistung der relevanten spezifischen technischen Daten zur Formulierung der Konstruktionsmerkmale im Eintrag des Produktes im Hilfsmittelverzeichnis.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Längen -- Durchmesser -- Gewicht -- Anzahl der Elemente bei mehrteiligen Blindenlangstöcken -- Adaptionmöglichkeiten optional -- Lieferumfang 	
48	Produktinformation (gilt für alle Produktuntergruppen)	<ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> -- Anwendungshinweise -- Zweckbestimmung des Produktes/Indikation -- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte -- Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen -- Reinigungshinweise/ Desinfektionshinweise 	Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den übrigen Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Wartungshinweise -- Technische Daten/Parameter -- Zusammenbau- und Montageanweisung -- Angabe des verwendeten Materials 	
49	gilt für alle Produktuntergruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Typenschild auf dem Produkt und Produktkennzeichnung auf der Verpackung - Herstellererklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in einer für blinde und hochgradig sehbehinderte Versicherte geeigneten Form 	Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den übrigen Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis
50	VI. Sonstige Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etui zum Transport des Langstocks muss im Lieferumfang enthalten sein. - Schlaufe am Handgriff des Langstocks 	Die neuen Anforderungen entsprechen dem üblichen Lieferumfang derartiger Produkte.
51	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels	Die folgenden Anforderungen richten sich an die Leistungserbringer gemäß § 127 SGB V und sind den Verträgen nach § 127 SGB V zugrunde zu legen. In den Verträgen nach § 127 SGB V können weitergehende Anforderungen geregelt werden.	Die Formulierung der Anforderungen wird an die übrigen Produktuntergruppen redaktionell angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	zu erbringenden Leistungen (gilt für alle Produktuntergruppen)	<p>Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungserfordernissen der Versicherten oder des Versicherten, z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.</p> <p>Die folgenden Ausführungen zu den Dienstleistungsanforderungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. deren Angehörige/Eltern bzw. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.</p>	
52	VII Beratung	<ul style="list-style-type: none"> - Die persönliche Beratung der Versicherten oder des Versicherten über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Hilfsmittel erfolgt durch geschulte Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall/auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort/am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten statt. - Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Versicherten oder dem Versicherten wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind. - Das Beratungsgespräch einschließlich der mehrkostenfreien Versorgungsvorschläge ist zu dokumentieren, sofern in den Verträgen gemäß § 	Die Formulierung der Anforderungen wird an die übrigen Produktuntergruppen redaktionell angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>127 SGB V keine Ausnahmen für bestimmte Versorgungsfälle geregelt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgt die Versorgung mit Mehrkosten, ist dies zu begründen und zu dokumentieren. - Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Hilfsmittels unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung, der Indikationen/Diagnose, des Versorgungsziels, der Versorgungssituation und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen oder mit weiteren verordneten Hilfsmitteln. 	
53	VII.2. Auswahl und Anpassung des Produktes	<ul style="list-style-type: none"> - Der Leistungserbringer stellt die Abgabe eines funktionsgerechten sowie hygienisch und technisch einwandfreien Hilfsmittels sicher. - Das Hilfsmittel wird in einem gebrauchsfertigen/kompletten Zustand abgegeben - Auf Wunsch der Versicherten oder des Versicherten erfolgen Aufbau und Montage bis zur vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Hilfsmittels in der Häuslichkeit. - Es erfolgt eine fachgerechte Anpassung und Einstellung des Hilfsmittels auf die individuellen Bedürfnisse der Versicherten oder des Versicherten. 	Die Formulierung der Anforderungen wird an die übrigen Produktuntergruppen redaktionell angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiedereinsatzversorgungen ist das Produkt hygienisch aufbereitet und funktionstauglich zu liefern. - Der Empfang des Hilfsmittels ist von der Versicherten oder dem Versicherten schriftlich zu bestätigen. 	
54	VII.3. Einweisung des Versicherten	<p>VII.3. Einweisung des Versicherten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Versicherte oder der Versicherte in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen. Die Einweisung in den alltäglichen Gebrauch beim Blindenhilfsmittel Langstock ist die Schulung in Orientierung und Mobilität. Diese wird durch einen Rehabilitationslehrer bzw. eine Rehabilitationslehrerin für Blinde und Sehbehinderte erbracht. Bei der Erstversorgung erfolgt die Hilfsmittelauswahl i.d.R. mit Unterstützung des Rehal Lehrers. - Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall 	<p>Die Formulierung der Anforderungen wird an die übrigen Produktuntergruppen redaktionell angeglichen.</p> <p>Für die Langstöcke wird hier auf die besondere Rolle der Rehabilitationslehrer und -lehrerinnen bei der Erstversorgung und der notwendigen Einweisung im Rahmen der O&M-Schulung hingewiesen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>– Die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Versicherte oder den Versicherten schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.– Aufklärung des Versicherten gemäß den Regelungen zum Mobilitätstraining 07.99.99.6</p>	
55	VII.4. Lieferung des Produkts		Die Formulierung der Anforderungen als eigener Punkt ist nicht mehr erforderlich, da die dort enthaltenen Unterpunkte in den übrigen Unterpunkten behandelt werden.
56	VII.4. Service	<p>VII.5. Service</p> <p>– Der Leistungserbringer gewährleistet die Nachbetreuung, Instandhaltung und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gemäß den Vorgaben des Herstellers.</p>	Die Formulierung der Anforderungen wird an die übrigen Produktuntergruppen redaktionell angeglichen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Auskunft und Beratung werden durch geschulte Fachkräfte des Leistungserbringers während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt. - Es ist auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. - Über den Versorgungsablauf bei notwendigen Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffung ist zu informieren. 	
57	07.50.02 Elektronische Hilfsmittel für die Orientierung und Mobilität	<p>Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.50.02.6 – Orientierungsgeräte am Körper tragbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Körper tragbare Geräte müssen beispielsweise mittels Gürtel, Armband oder Tragegurt am Körper fixiert werden können. - Für die Fixierung muss ein Verrutschen der Sensoren aus der gewählten Position ausgeschlossen sein. - Die gewählte Fixierung muss an die Körpermaße der Versicherten oder des Versicherten anpassbar sein. - Kompassfunktion enthalten 	<p>Die Fixierung des Hilfsmittels am Körper trägt wesentlich zur Funktionsfähigkeit des Hilfsmittels bei. Es muss daher an den Körper der Versicherten gut anpassbar sein, damit das Verrutschen während des Tragens vermieden wird.</p> <p>Die Kompassfunktion ist das wesentliche Orientierungswerkzeug derartiger Hilfsmittel.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
58	III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes	<p>Nachzuweisen ist:</p> <p>Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein. Der Nachweis erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellererklärung und - Aussagekräftige Unterlagen. 	Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen in den übrigen Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis
59	V. Anforderung an die Produktinformation	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für die jeweilige Produktart 07.50.02.0 bis 07.50.02.2 sowie 07.50.02.6 -- Gerätetyp -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Technologie -- Umschaltbare Reichweite -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung -- Frequenz -- Batterietyp 	Hinzufügung der technischen Daten, die für die Erstellung der Konstruktionsmerkmale des Eintrags im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich sind

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Maximale Betriebsdauer mit einer Akkuladung -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang 	
60	<p>Produktart: 07.50.02.0 Hindernismelder in Brillenform, zum Umhängen oder Handgeräte</p> <p>Produktart: 07.50.02.1 Hindernismelder am Blindenlangstock befestigt</p> <p>Produktart: 07.50.02.2 Hindernismelder im Blindenlangstock integriert</p>	<p>Die Eignung, eine elektronische Mobilitätshilfe zweckmäßig und mit einem wesentlichen Gebrauchsvorteil im Sinne der BSG-Rechtsprechung einzusetzen, hat durch Erprobung bei einer O&M-Lehrerin bzw. -Trainerin oder einem O&M-Lehrer bzw. Trainer zu erfolgen und ist der Krankenkasse nachzuweisen. Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. bis zu 10 Schulungsstunden). I. d. R. haben die Versicherten eine Mobilitätsschulung mit einfachem Stock bereits absolviert. Es ist aber auch eine Erprobung und Versorgung im Rahmen der bei Erstversorgung mit dem Blindenlangstock erfolgenden Schulung in O&M möglich.</p>	<p>Der Umfang der möglicherweise erforderlichen ergänzenden Schulung für diese Hilfsmittel im Rahmen der O&M-Schulung wird gemäß den Erfahrungen aus der Versorgungspraxis auf i. d. R. bis zu 10 Stunden bemessen.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	Produktart 07.50.02.6 Orientierungsgeräte am Körper tragbar		
61	07.99.01 Geschlossene Kompaktgeräte/-sys- teme zur Schriftum- wandlung		
62	III.1. Indikations-/ein- satzbezogene Qualitäts- anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Synthetischen Sprachausgabe - Stimme, Tonlage und Vorlesegeschwindigkeit können von der Anwenderin oder dem Anwender individuell eingestellt werden. - Such- und Sprungfunktionen müssen vorhanden sein. - Buchstabiermodus und Wiederholfunktionen müssen vorhanden sein. - Geschlossene Systeme mit integrierten Lautsprechern - Die Bedienelemente sind so ausgelegt, dass die Anwenderin oder der Anwender sie leicht unterscheiden kann. <p>Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.01.2 - Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache:</p>	Die neuen Anforderungen resultieren aus der Analyse der auf dem Markt befindlichen Produkte, die dieser Produktuntergruppe zugeordnet werden sowie den Anforderungen der Versicherten an den technischen Funktionsumfang im Sinne eines mittelbaren Behinderungsausgleichs.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung des Lesegutes durch integrierten Flachbettscanner Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.01.3 - Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in Brailleschrift und synthetische Sprache: <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung des Lesegutes durch integrierten Flachbettscanner oder eine Kamera - Schnittstelle für den Anschluss einer Braillezeile muss vorhanden sein. - Softwarevoraussetzungen für die Adaptionen einer Braillezeile müssen gegeben sein. Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.01.4 - Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache mit optionaler optischer Textanzeige: <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung des Lesegutes durch integrierten Flachbettscanner oder integrierter Kamera - Integriertes oder über Schnittstelle adaptierbares Display - Die mittels Sprachausgabe vorgelesene Textstelle wird visuell zusätzlich hervorgehoben. 	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Eingelesene Dokumente können in einen Speicher abgelegt und bei Bedarf wieder aufgerufen werden. - Zeichengrößen, Farben und Kontraste anpassbar - Farbdarstellung - Kontrastverstärkte Schwarz-Weiß-Darstellung mit Möglichkeit zur Invertierung - Variabler Zoomfaktor - Systemauflösung (kleinster Wert von Monitor- bzw. Kameraauflösung) - Störungsfreie Darstellung in allen Vergrößerungsstufen - Blend- und reflexionsminimierte Beleuchtung - Automatische (abschaltbare) oder manuelle Scharfstellung 	
63	V. Anforderungen an die Produktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für die jeweilige Produktarten 07.99.01.2, 07.99.01.3 und 07.99.01.4 -- Gerätetyp -- Produktbeschreibung -- Konfiguration 	Hinzufügung der technischen Daten, die für die Erstellung der Konstruktionsmerkmale des Eintrags im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich sind

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Technologie -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung -- Schnittstellen -- Frequenz -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang 	
64	07.99.02 Vorkonfigurierte, offene Systeme zur Schriftumwandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellererklärungen und - Aussagekräftige Unterlagen und - Aussagekräftige Anwendererprobungen durch eine unabhängige Institution 	Aufgrund der Komplexität und Unterschiedlichkeit der auf dem Markt befindlichen Produkte, die dieser Produktuntergruppe zugeordnet werden können, ist es sachgerecht, den Nutzen im Sinne des Behinderungsausgleich von einer unabhängigen Fachinstitution auf der Basis praktischer Versorgungen bewerten zu lassen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
65		– Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für ... (die jeweilige Produktart) -- Gerätetyp -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Technologie -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung -- Schnittstellen -- Frequenz -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang	Auflistung der technischen Merkmale, die für die Formulierung des Eintrags des Produktes im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich sind

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
66	III.1. Indikations- /einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	– Installationsmedien oder die Angabe eines kostenfreien Downloadortes für erforderliche Software im Lieferumfang enthalten	Es entspricht dem Stand der Technik derartiger Produkte, dass die Stromversorgung von Peripheriegeräten für Computer mittlerweile über USB-Kabel und nicht mehr über eigene Netzgeräte erfolgt.
67	07.99.03 Hardware zur blindenspezifischen An- passung von Computer- systemen III. Besondere Qualitätsanforderungen	– Treiber für JAWS 32/64 bit, SuperNova, VoiceOver, Linux o. ä. müssen vorhanden sein.	Die Treiber sind für die Funktion der Produkte erforderlich und auch üblicher Bestandteil der auf dem Markt befindlichen Produkte.
68		Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.03.1 – Braillezeilen für den mobilen Einsatz – Es müssen 20 oder 40 Braillemodule vorhanden sein. – Die Braillepunkthärte muss einstellbar sein. – Frei wählbare Direktzugriffstasten müssen vorhanden sein. – Routing-Tasten zum Steuern von Cursor und Maus müssen vorhanden sein.	Alle neuen Anforderungen stellen Konstruktionsmerkmale der gängigen auf dem Markt befindlichen Produkte dar und sind für den zweckmäßigen indikationsbezogenen Einsatz der Produkte erforderlich.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Schnittstelle muss vorhanden sein. Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.03.3 – Braille-Flächendisplays - Zur Darstellung von Punktgrafiken und herkömmlicher Brailleschrift geeignet - Textabsätze, Tabellen, Menüs und andere Elemente der Windows-Benutzeroberfläche müssen vollständig oder teilweise darstellbar sein. Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.03.4 – Tastaturen zur Eingabe in Brailleschrift - Eingabe von Text im Punktschriftformat - Ein paralleler Betrieb zu herkömmlichen Tastaturen muss möglich sein - 6 oder 8 Tasten für die einzelnen Braillepunkte eines Blindenschriftzeichens sowie eine Leertaste müssen vorhanden sein. - Es muss möglich sein, Sonder- und Funktionstasten (z. B. Strg, Alt, Shift usw.) zu simulieren. - Schnittstellen für PS/2 und USB müssen vorhanden sein. 	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
69	V. Anforderungen an die Produktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Daten durch Auflistung derselben - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für die jeweilige Produktarten 07.99.03.1, 07.99.03.3 und 07.99.03.4 -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Anzahl der Braillemodule -- Softwareangaben - Treiber -- Technologie -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung -- Schnittstellen -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten 	Die Angaben der technischen Daten sind für die Formulierung der Konstruktionsmerkmale des Produkteintrages im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		-- Lieferumfang	
70	VI. Sonstige Anforderungen	VI. Sonstige Anforderungen Nachzuweisen ist: - Transport- bzw. Bereitschaftstasche im Lieferumfang enthalten - Staubschutz oder Abdeckung im Lieferumfang enthalten - Alle notwendigen Kabelverbindungen im Lieferumfang enthalten - Netzgerät im Lieferumfang enthalten (sofern die Stromversorgung nicht über den Geräte-USB-Anschluss erfolgt)	Die neuen sonstigen Anforderungen gelten für alle Produkte der Produktuntergruppe und sind gemäß Marktrecherche auch Bestandteil des Lieferumfangs der auf dem Markt befindlichen Produkte.
71	07.99.04 Elektronische Systeme zur Informationsverarbeitung und Informationsausgabe	07.99.04 Elektronische Systeme zur Informationsverarbeitung und Informationsausgabe	Der Zusatz „für Blinde“ ist bei der Bezeichnung der Produktuntergruppe wie auch in den anderen Produktuntergruppen der Produktgruppe „Blindenhilfsmittel“ entbehrlich und entspricht nicht mehr dem üblichen Sprachgebrauch.
72	III.1. Indikations-/ein-satzbezogene Qualitätsanforderungen	Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.3 - Farberkennungsgeräte	Die neuen Qualitätsanforderungen der Produktart „Farberkennungsgeräte“ ergeben sich aus den technischen Merkmalen sowie den Anforderungen an einen

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Farben und Nuancen müssen erkannt werden. - Farbvergleich muss möglich sein. - Mustererkennung und Strukturerkennung - Lautstärkeregelung in mehreren Stufen möglich - Sprachausgabe muss vorhanden sein. - Kopfhöreranschluss muss vorhanden sein. 	indikationsbezogenen zweckmäßigen Einsatz der Produkte gemäß Marktrecherche.
73	Produktart 07.99.04.4 - DAISY-Player	Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.4 - DAISY-Player <ul style="list-style-type: none"> - Automatisches Speichern der Abbruchstelle im Hörbuch (Lesezeichenfunktion) - Informationsansage zur Gesamt-, Rest- und bevorstehenden Spielzeit - Ansteuerung von Kapiteln, Abschnitten und Seiten in der elektronischen Informationsdatei (DAISY-Datei) 	Die neuen Qualitätsanforderungen der Produktart DAISY-Player ergeben sich aus den technischen Merkmalen sowie den Anforderungen an einen indikationsbezogenen zweckmäßigen Einsatz der Produkte gemäß Marktrecherche sowie eines Statements des Deutschen Zentrums für barrierefreies Lesen.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
74	Produktart 07.99.04.6 – Geräte zur Schriftum- wandlung und Objekter- kennung	<p>Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.6 – Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerät muss an ein bei der Versicherten oder dem Versicherten vorhandenes Brillengestell adaptierbar sein. - Alle zur Adaption notwendigen Zubehörteile müssen im Lieferumfang enthalten sein. - Bei optional mitgelieferten Brillengestellen muss es sich um anpassbare Brillengestelle (z. B. die Länge des Brillenbügels) handeln. - Produktgewicht muss tolerabel sein. 	<p>Die neu formulierten Qualitätsanforderungen der Produktart „Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung“ ergeben sich aus den technischen Merkmalen sowie den Anforderungen an einen indikationsbezogenen zweckmäßigen Einsatz der Produkte gemäß Marktrecherche.</p>
75	V. Anforderungen an die Produktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für die Produktarten 07.99.04.0, 07.99.04.1, 07.99.04.2, 07.99.04.4 und 07.99.04.6 -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Technologie -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung 	<p>Die Angabe der technischen Daten ist für die Formulierung der Produktmerkmale des Produkteintrages im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Schnittstellen -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang 	
76	VI. Sonstige Anforderungen	<p>Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.2 – Elektronische Systeme zur Produkterkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Produkterkennung muss der Zugriff auf die notwendigen Datenbanken enthalten sein. - Alle für die vollständige Nutzung notwendigen Kabelverbindungen müssen im Lieferumfang enthalten sein. - Scanner (Handscanner) muss im Lieferumfang enthalten sein. - Speicherkarte muss im Lieferumfang enthalten sein. 	<p>Die neuen Qualitätsanforderungen der Produktart „Farberkennungsgeräte“ ergeben sich aus den technischen Merkmalen sowie den Anforderungen an einen indikationsbezogenen zweckmäßigen Einsatz der Produkte gemäß Marktrecherche.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.3 – Farberkennungsgeräte – Kopfhörer im Lieferumfang enthalten	
77		Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.4 – Zusatzanforderungen an DAISY-Abspielgeräte – Bei DAISY Abspielgeräten mit SD-Kartenfach ist die SD-Karte im Lieferumfang enthalten.	Die aufgeführten Komponenten gehören gemäß Marktrecherche zum allgemein üblichen Lieferumfang derartiger Produkte.
78		Zusätzliche Anforderungen an die Produktart 07.99.04.6 – Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung – Brillenadapter im Lieferumfang enthalten – Alle für die vollständige Nutzung notwendigen Kabelverbindungen müssen im Lieferumfang enthalten sein.	Die aufgeführten Komponenten gehören gemäß Marktrecherche zum allgemein üblichen Lieferumfang derartiger Produkte.
79	07.99.05 Mechanische Schreibhilfen	07.99.05 Mechanische Schreibhilfen	Redaktionelle Bearbeitung der Produktuntergruppenbezeichnung. Der Begriff „Schreibgeräte“ kann entfallen, da dieser synonym mit dem Begriff „Schreibhilfe“ verwendet wurde und keine spezifischen Produkte in Abgrenzung zu dem Begriff „Schreibhilfen“ benannt hat.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
80	V. Anforderungen an die Produktinformationen	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Daten durch Auflistung derselben - Auflistung der technischen Daten gemäß - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für ...(die jeweilige Produktarten) -- Produktbeschreibung -- Konfiguration -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang 	Die neu aufgeführten technischen Daten der Produkte sind für die Formulierung der Konstruktionsmerkmale im Produkteintrag im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich.
81	07.99.07 Elektromechanische und elektronische Geräte zum Prägen von Brailleschrift	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben folgender Maße inkl. Toleranzen für die jeweilige Produktarten 07.99.07.0, 07.99.07.1 und 07.99.07.2 -- Produktbeschreibung -- Konfiguration 	Die neu aufgeführten technischen Daten der Produkte sind für die Formulierung der Konstruktionsmerkmale im Produkteintrag im Hilfsmittelverzeichnis erforderlich.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<ul style="list-style-type: none"> -- Softwareangaben – Treiber -- Technologie -- Betriebsspannungen -- Elektrische Anschlussleistung -- Schnittstellen -- Höhe -- Tiefe -- Breite -- Gewicht -- Adaptionmöglichkeiten -- Lieferumfang 	
82	07.99.09 Blindenführhunde		
	Anforderungen an den Hund	<p>– Die grundsätzliche charakterliche Eignung des Hundes für die Ausbildung zu einem Führhund soll vor der Ausbildung durch dafür geeignete Tierärztinnen bzw. Tierärzte oder eine Gespannprüferin oder einen Gespannprüfer ermittelt werden.</p>	<p>Da es für Tierärzte und Tierärztinnen keine klar definierte Qualifizierung als Tierarzt zur Begutachtung von</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
			Blindenführhunden gibt, ist die Begrifflichkeit „geeignet“ offener formuliert und verlangt keine definierte vorzuweisende Qualifikation. Zukünftig wäre es wünschenswert, diese Eignung näher spezifizieren zu können. Dafür wären Vorschläge der direkt an der Versorgung Beteiligten erforderlich, die bislang noch nicht vorliegen.
83	Anforderungen an die blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten	Die künftige Führhundhalterin oder der künftige Führhundhalter muss die Sachkunde im Umgang mit Hunden besitzen und die ihr oder ihm mit der Übereignung eines Führhundes übertragene Verantwortung anzunehmen bereit und in der Lage sein. Hierzu müssen sich die Versicherten – soweit sie entsprechende Kenntnisse noch nicht besitzen – zu grundlegenden Aspekten wie Hundeverhalten, Hundehaltung, Hundepflege, Freizeitverhalten, etc. über allgemein zugängliche Medien, z. B. Internet, Bücher etc. oder Schulungsangebote informieren.	Diese Anforderung zielt darauf ab, dass auch der Versicherte unabhängig vom Einarbeitungslehrgang mit der Blindenführhundschiule verpflichtet ist, sich mit den Anforderungen an eine Hundehaltung auseinanderzusetzen und soweit möglich zu versuchen, sich diese Kenntnisse auch unabhängig von dem Einarbeitungslehrgang mit der Blindenführhundschiule anzueignen.
84	Anforderungen an die Führhundausbildung	– Der Führhund soll nach abgeschlossener Ausbildung selbstständig in der Lage sein, im „Gespann“ mit der Führhundhalterin oder dem Führhundhalter und in Verantwortung der Führhundhalterin und des Führhundhalters sicher durch den allgemeinen Verkehr außerhalb des häuslichen Bereichs zu führen. Dabei muss der Führhund auf die antrainierten 40 bis	Das Einfügen der Umweltsignale ist sachgerecht, da der Führhund neben den Signalen der Führhundhalter/in selbstverständlich auch auf weitere Umweltsignale wie z. B. Zebrastreifen oder Ampeln reagieren muss.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		70 gängigsten verbalen Hörzeichen, Signale der Föhrhundhalterin oder des Föhrhundhalters und Umweltsignale reagieren. Er sollte die Föhrleistungen gemäÙ dem Katalog der Föhrleistungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. (DBSV) oder entsprechender Kataloge erbringen.	
85	Anforderungen an den Einarbeitungslehrgang	– Die notwendige Dauer des Einarbeitungslehrgangs beträgt i. d. R. 60 bis 80 Zeitstunden, verteilt auf mind. 14 –21 Tage und i. d. R. nicht mehr als max. 28 Tage.	Die Obergrenze von 28 Tagen, die nicht zuletzt wegen der nur begrenzt möglichen Abwesenheit von der Arbeit eingeföhrt wurde, kann im Einzelfall dennoch überschritten werden, wenn dies im Sinne der Gesamtversorgung erforderlich und zielföhrend ist.
86		Im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs müssen auch praktische und theoretische Sachkunde im Umgang mit Hunden vermittelt werden. Dazu gehören Informationen über die artgerechte Tierhaltung, Ernährung und Kommunikation und Lernverhalten mit dem Föhrhund sowie Informationen zu den Rechten und Pflichten, die allgemein mit der Hundehaltung und speziell mit der Nutzung des Hilfsmittels Föhrhund verbunden sind. Die Vorkenntnisse der zukünftigen Blindenföhrhundhalter sind dabei zu berücksichtigen.	Die Änderung präzisiert die Anforderung, dass die Blindenföhrhundschule im Rahmen des Einarbeitungslehrgangs auch die theoretische und praktische Sachkunde im Umgang mit Hunden vermitteln muss, da es für blinde Menschen schwierig ist, sich diese umfassend selbstständig alleine anzueignen. Die dennoch eigenständig erworbenen Vorkenntnisse sind bei der Schulung durch die Blindenföhrhundschule

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
			zu berücksichtigen, damit letztlich die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse sichergestellt ist.
87		Ahnenp Ahnentafel	Redaktionelle Änderung „Ahnentafel“ ist der korrekte Begriff für das vorzulegende Dokument.
88		– Tierärztliche Untersuchungsergebnisse (Gesundheitszeugnis inkl Röntgenbefund, Impfpass, Bescheinigung über Kastration)	Die ergänzten Dokumente für den Hund sind bereits zu Beginn des Einarbeitungslehrgangs vorzulegen.
89	Anforderung an die Gespannprüfung	– Innerhalb von i. d. R. sechs Wochen nach Abschluss des Einarbeitungslehrgangs und Übergabe des Führhundes an die Führhundhalterin oder den Führhundhalter erfolgt die Gespannprüfung, die i. d. R. am Wohnort der Versicherten oder des Versicherten stattfindet.	Bei der Terminierung der Prüfungen kann es teilweise z. B. aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Prüfer zu Problemen kommen, sodass die Änderung der festen 6-Wochen-Regel sachgerecht ist.
90		-- Ahnentafel bzw. Geburts- und Haltungsnachweis des Hundes	Redaktionelle Änderung „Ahnentafe“ ist der korrekte Begriff für das vorzulegende Dokument.
91		-- Tierärztliche Untersuchungsergebnisse, Gesundheitszeugnis, EU-Heimtierausweis inkl. Röntgenbefunde, Kastrationsbescheinigung, Bescheinigung über Kastration)	Redaktionelle Änderung

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
			<p>„EU-Heimtierausweis“ ist der korrekte Begriff für das vorzulegende Dokument.</p> <p>Die Bescheinigung über die Kastration ist auch zur Ge- spannprüfung vorzulegen.</p>
92		-- Übersicht der vom Führhund erlernten Hörzeichen und sonstigen Sig- nale	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>„Signale“ ist in diesem Zusammenhang der korrekte Be- griff.</p>
93	Indikation	Ziel der Versorgung mit einem Führhund ist es, die blinden oder hochgra- dig sehbehinderten Versicherten mithilfe des Führhundes in die Lage zu versetzen, die durch die Behinderung eingeschränkte Orientierung in der Mobilität außer Haus im Führhundegespann wieder zu ermöglichen, so- fern eine Versorgung mit anderen Blindenhilfsmitteln zur Orientierung und Mobilität alleine im nahen Wohnumfeld nicht ausreichend und zweck- mäßig ist.	<p>Der Zusatz weist auf den gesetzlichen Rahmen der Ver- sorgung mit Hilfsmitteln für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen hin.</p> <p>Die Änderung wird aufgrund der Anmerkung des DBSV wieder gestrichen.</p>
94			<p>Die Kontraindikation war in der bisherigen Form zu pauschal formuliert und so nicht in der Versorgungs- praxis umzusetzen. Kontraindikationen müssen in je- dem Einzelfall in der Gesamtschau aller Kriterien so- wohl in Bezug auf die Fähigkeiten der Versicherten als</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
			auch unter Berücksichtigung der Versorgung mit anderen Hilfsmitteln betrachtet und bewertet werden. Daher ist diese Kontraindikation zu streichen.
Produktarten			
95	07.50.01.0 Einteilige Langstöcke 07.50.01.1 Mehrteilige Langstöcke	Der Schaft ist weiß [siehe auch Fahrerlaubnisverordnung FeV § 2(2)], , kann lackiert, mit einer reflektierenden Folie, einem Überzug oder einer Beschichtung versehen sein.	Redaktionelle Ergänzung zur Präzisierung des Sachverhaltes
96	07.50.01.1 Mehrteilige Langstöcke	Mehrteilige Langstöcke sind faltbar bzw. zusammenklappbar.	Redaktionelle Zusammenfassung
97	07.50.02.0 Hindernismelder in Brillenform, zum Umhängen oder Handgeräte 07.50.02.1 Hindernismelder am Blindenlangstock befestigt	Die Verordnung eines Leitgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungstunden). I. d. R. hat die Versicherte oder der Versicherte eine Mobilitätsschulung mit einfachem Stock bereits absolviert. Es ist aber auch eine Erprobung und Versorgung im Rahmen der bei Erstversorgung mit dem Langstock erfolgenden Schulung in O&M möglich.	Der eingefügte Umfang der zusätzlichen Schulung bei einer nachträglichen Versorgung nach einer O+M-Basis-schulung entspricht der gängigen Praxis. Die Versorgung mit diesen für den Anwender anspruchsvollen Hilfsmitteln bedarf einer Erprobung um sicherzustellen, dass das Hilfsmittel für den Versicherten auch wirklich zweckmäßig eingesetzt werden kann.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	07.50.02.2 Hindernismelder im Blindenlangstock integriert	Vor der Kostenübernahme durch die Krankenkasse sollte das Hilfsmittel der Versicherten oder dem Versicherten leihweise zur Erprobung in der alltäglichen Anwendung überlassen werden.	
98			Die bereits zur Löschung gekennzeichneten Produktarten wurden gelöscht.
99	3.7 Produktart 07.50.02.6 Orientierungsgeräte am Körper tragbar	<p>Beschreibung:</p> <p>Orientierungsgeräte sind mobile Geräte, welche am Körper getragen, mit sich geführt oder auch am Langstock adaptiert werden können. Sie liefern der Versicherten oder dem Versicherten taktile (z. B. über Vibration), akustische und/oder gesprochene Informationen über die Umgebung, sodass zusätzlich zur Orientierung mittels Langstock unter Anwendung der im Rahmen der O&M-Schulung erlernten diesbezüglichen Strategien Informationen zur Himmelsrichtung genutzt werden können. Hierdurch können zusätzliche Informationen zu Besonderheiten und Richtungswechseln erfasst werden.</p> <p>Die Geräte unterscheiden sich in ihrem technisch-/technologischen Aufbau. So können Geräte dieser Art sowohl autonom als Kompass fungieren, aber auch im Zusammenhang mit einem Bluetooth Low-Energy (BTLE) fähigem Gerät (z. B. Smartphone) der Navigation dienen, z. B. über Nutzung</p>	Die Produktartbeschreibung basiert auf den am Markt befindlichen Hilfsmitteln, die dieser Produktart zugeordnet werden können, sowie den bisherigen Erfahrungen aus der Versorgungspraxis.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>einer im Lieferumfang des Orientierungsgerätes enthaltenen Navigationssoftware, Verknüpfung mit externen Navigationshilfen, etc.</p> <p>Sofern ein Gerät mit Sprachausgabe gewählt wird, kann ggf. die akustische Wahrnehmung im Straßenverkehr durch den Einsatz eines Knochenleitkopfhörers verbessert werden. Er überträgt den Ton über die Wangenknochen und lässt die Ohren frei, sodass diese weiterhin zur akustischen Orientierung hinsichtlich der übrigen zu beachtenden Höreindrücke genutzt werden können.</p> <p>Die Nutzung erfolgt unter gleichzeitigem Einsatz des Langstocks.</p> <p>Die Eignung, eine elektronische Mobilitätshilfe zweckmäßig und mit einem wesentlichen Gebrauchsvorteil im Sinne der BSG-Rechtsprechung einzusetzen, hat durch Erprobung bei einer O&M-Lehrerin bzw. -Trainerin oder einem O&M-Lehrer oder -Trainer zu erfolgen und ist der Krankenkasse nachzuweisen.</p> <p>Die Verordnung des Orientierungsgerätes hat immer im Zusammenhang mit einer Mobilitätsschulung zu erfolgen (i. d. R. vier bis sechs Schulungsstunden). I.d.R. hat die Versicherte oder der Versicherte eine Mobilitätsschulung mit Langstock bereits absolviert.</p> <p>Es ist aber auch eine Erprobung und Versorgung im Rahmen der bei Erstversorgung mit dem Langstock erfolgenden Schulung in O&M möglich.</p>	

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Vor der Kostenübernahme durch die Krankenkasse sollte das Hilfsmittel der Versicherten oder dem Versicherten leihweise zur Erprobung in der alltäglichen Anwendung überlassen werden.</p> <p>Die Produkte sind für einen leihweisen Einsatz geeignet.</p>	
100	07.99.01.2 Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache	Die Auswahl eines Lesegerätes sollte unter Beteiligung einer unabhängigen Beraterin oder eines unabhängigen Beraters (z. B. Rehaberaterin oder -berater und/oder Rehabilitationseinrichtungen mit Fachkräften aus dem Bereich EDV/elektronische Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Versicherte) und ggf. des MDK erfolgen.	Redaktionelle Anpassung des Wordings an den aktuellen Sprachgebrauch
101	07.99.01.3 Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in Brailleschrift und synthetische Sprache	Die zu lesende Vorlage wird von einer (optional anschließbaren) Kamera oder einem integrierten Scanner erfasst und vom System mittels optischer Zeichenerkennung analysiert.	Die Kameras sind bei den aktuell auf dem Markt befindlichen Geräten optional anschließbar.
102		In Druckschrift dargestellte Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen werden in Punktschrift (standardmäßig in 8-Punkt-Brailleschrift) sowie in Sprache umgesetzt.	Computerbrailleschrift ist kein allgemein üblicher Begriff zur Beschreibung der Schriftart, sodass „8-Punkt-Brailleschrift“ der sachgerechte Begriff ist.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
103	07.99.01.4 Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache mit integrierter optionaler optischer Textanzeige	07.99.01.4 Kompaktgeräte zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache mit optionaler optischer Textanzeige	Die auf dem Markt verfügbaren Produkte besitzen keine integrierte optische Textanzeige, sondern können optional damit ausgestattet sein. Daher ist die Produktart umzubenennen.
104		Zusätzlich wird das Texterkennungsergebnis vergrößert und kontrastreich optisch auf einem integrierten Display oder adaptierbaren Bildschirm dargestellt. Dabei wird die aktuell von der Sprachausgabe vorgelesene Textstelle visuell zusätzlich hervorgehoben.	Die aktuell auf dem Markt befindlichen Produkte verfügen über integrierte oder adaptierte Displays/Bildschirme.
105	1.1 Produktart: 07.99.03.0 Braillezeilen für den stationären Einsatz		Der Absatz wird gestrichen, da er suggeriert, dass speziell stationäre Braillezeilen für den Schulgebrauch angezeigt sind. Dem ist gemäß der Versorgungspraxis nicht so. Die meisten Kinder und Jugendliche werden indikationsgemäß mit mobilen 40er-Braillezeilen versorgt.
106	Indikation	Es ist zu begründen, warum eine Versorgung mit einer 40er-Braillezeile nicht ausreichend ist.	Die Anforderung ist sachgerecht, da die 40er-Braillezeile die i. d. R. nach den praktischen Versorgungserfahrungen zweckmäßige Versorgung darstellt.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
107	07.99.03.1 Braillezeilen für den mobilen Einsatz	Je nach Bauform wird die zur Bedienung des Gesamtsystems erforderliche PC-Tastatur bzw. ein Laptop entweder auf oder hinter die Braillezeile gestellt; zum Teil ist die Tastatur auch bereits integriert, um ein ergonomisches Arbeiten zu ermöglichen. Braillezeilen dieser Art sind mobil einsetzbar.	Der Absatz ist entbehrlich, da in der praktischen Versorgung in aller Regel diese Produkte beantragt und auch genehmigt werden. Von einem mobilen Lesebedürfnis ist dabei in der Regel auszugehen.
108	Indikation		Da eine Versorgung mit Hilfsmitteln mit BrailLENutzung bereits dann in die Leistungspflicht der GKV fällt, wenn der Versicherte einen Lesebedarf für Brailleschrift anmeldet und diese beherrscht, ist dieser Absatz verzichtbar.
109	6.3 Produktart: 07.99.03.2 zur Löschung vorgesehen		Die Produktart war im aktuellen Hilfsmittelverzeichnis bereits zur Löschung vorgesehen und wird hiermit endgültig gelöscht.
110	Produktart: 07.99.03.3 Braille-Flächendisplays und		Aufgrund der sehr geringen Anzahl von derartigen Versorgungsalternativen ist dieser Absatz nicht erforderlich.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
	07.99.03.4 Tastaturen zur Eingabe in Brailleschrift		
111	Indikation	Solche Hilfsmittel können bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und/oder bei Versicherten zum Einsatz kommen, die aufgrund von Problemen mit der Schriftsprache auf weitere Wege der Informationsaufnahme angewiesen sind.	Die Erweiterung der Formulierung auf „Erwachsene“ ist sachgerecht, da der Leistungsanspruch nicht grundsätzlich nur auf Kinder begrenzt ist.
112		Es ist detailliert zu begründen, warum eine Versorgung mit einer, Braillezeile nicht ausreichend ist.	Eine Begründung der erweiterten Versorgung mit einem Braille-Display ist sachgerecht, da diese nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesenem Bedarf indiziert ist.
113	07.99.03.1 Braillezeilen für den mobilen Einsatz	Alternativ zu Lesegeräten, die aus einer festen Einheit (Kompaktgeräte) oder aus einzelnen Komponenten bestehen (vorkonfigurierte, offene Systeme), gibt es auch die Möglichkeit, vorhandene Computer durch Zusatzkomponenten so auszustatten, dass sie ebenfalls die Funktion von Vorlesesystemen übernehmen. Dafür sind ein Scanner oder ein Kamerasystem, eine Software zur optischen Zeichenerkennung sowie blindengerechte Ausgabemöglichkeiten erforderlich. Eine Ausgabemöglichkeit stellt die	Produkte dieser Produktart verfügen mittlerweile über Scanner oder Kamerasysteme

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		Braillezeile dar. Die über den handelsüblichen Scanner oder Kamera eingelesenen Daten werden zunächst von der Zeichenerkennungs-Software aufbereitet und in geeigneter Form an die Braillezeile weitergegeben.	
114	07.99.04.0 Mobile elektronische Informationsverarbeitungsgeräte	Es ist zu begründen, warum die Versorgung einer blindengerechten Zurüstung eines PC/Laptops zweckmäßiger ist.	Die Notwendigkeit der Begründung der Versorgung mit einem elektronischen Informationsverarbeitungsgerät ist sachgerecht, da bei Vorhandensein eines Notebooks oder PC's durch Zurüstungen in vielen Versorgungsfällen ein für die Versicherten gleich zweckmäßiger Nutzen erzielt werden kann.
115	07.99.04.4 DAISY-Abspielgeräte		Der Verweis auf das Urteil ist im Zusammenhang mit der neu gefassten Indikation nunmehr unerheblich. Der Satz wird gestrichen, da DAISY-Player und Vorlesegeräte unterschiedliche Zweckbestimmungen haben und die Versorgung mit einem Vorlesegerät keinen Einfluss auf den möglichen Anspruch von Versicherten auf einen DAISY-Player hat.
116	07.99.04.6 Geräte zur Schriftumwandlung und Objekterkennung	Beschreibung: Bei den Geräten zur Schriftumwandlung und Objekterkennung handelt es sich um mobil einsetzbare, vorkonfigurierte, brillenbasierte Systeme	Die Beschreibung der Produktart wurde auf der Basis der auf dem Markt befindlichen Produkte formuliert

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>(bestehend aus Hardware- und Softwarekomponenten), die gedruckte bzw. maschinengeschriebene Schwarzschrift in Sprache umwandeln und so der Informationsbeschaffung dienen.</p> <p>Texterkennungsprogramme (oft auch OCR-Programme genannt, von „Optical Character Recognition“) wandeln hierbei den eingescannten oder fotografierten Text in digitalen Text um, welcher dann von einer Sprachausgabe vorgelesen werden kann.</p> <p>Bei der Objekterkennung werden Fotos oder Codes (z. B. fotografierte Barcodes, Banknoten, Gesichter) mit einer zuvor systemseitig oder individuell angelegten Datenbank verglichen und die dort hinterlegten Beschreibungen ausgegeben.</p> <p>Der Auswahl eines Gerätes zur Schriftumwandlung und Objekterkennung muss eine Testung gegenüber der Kombination aus Kompaktgerät zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache (PA 07.99.01.2) und elektronischem System zur Produkterkennung (PA 07.99.04.2) vorangehen, inklusive deren Dokumentation.</p> <p>Die Auswahl eines Gerätes zur Schriftumwandlung und Objekterkennung sollte unter Beteiligung einer unabhängigen Beraterin oder eines unabhängigen Beraters (z. B. Rehaberaterin oder -berater und/oder Rehabilitationseinrichtungen mit Fachkräften aus dem Bereich</p>	<p>und beschreibt deren wesentliche Konstruktionsmerkmale sowie deren Funktionsumfang.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>EDV/elektronische Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Versicherte) und ggf. des MDK erfolgen. Eine ausführliche Einweisung in die Bedienung und Handhabung des Gerätes durch fachlich qualifiziertes Personal ist erforderlich.</p> <p>Das Hilfsmittel soll/muss den Versicherten vor der Kostenübernahme durch die Krankenkasse zunächst leihweise zur Erprobung überlassen werden, damit sich in der alltäglichen Anwendung zeigt, ob die Versorgung mit diesem Produkt zweckmäßig ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller die Benutzung des Produktes beherrscht.</p>	
117	Indikation	<p>Indikation</p> <p>Vorliegen von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung aufgrund von angeborenen oder erworbenen Schädigungen der brechenden Medien des Auges, der Netzhaut, der Sehbahnen oder der Sehrinde.</p> <p>Weitere Erläuterung siehe Indikationen in den Definitionen</p> <p>Die Versicherte oder der Versicherte muss die kognitiven und motorischen Fähigkeiten zur Nutzung des Hilfsmittels besitzen.</p> <p>Vor einer zusätzlichen Ausstattung mit einer Kombination bzw. zu einer Kombination elektronischer Systeme zur Produkterkennung und Hilfsmitteln zur Umwandlung von Schwarzschrift in synthetische Sprache oder</p>	<p>Die Indikation für die neu aufgenommene Produktart basiert auf der Allgemeindefinition der Blindenhilfsmittel. Sie wurde dahingehend ergänzt, dass im Einzelfall zu prüfen ist, dass wenn eine Zusatzausstattung mit Hilfsmitteln, die Teilfunktionen dieser Produkte in ggf. erforderlicher modifizierter Form bieten, beantragt wurde, deren Erforderlichkeit und Nutzen im Sinne der BSG-Rechtsprechung zu prüfen ist.</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>Brailleschrift (kompakt, offen vorkonfiguriert oder als behinderungsge- rechte PC-Zurüstung) sind die speziellen Anforderungen hinsichtlich In- formationsbeschaffung und/oder selbstständiger Lebensführung in Bezug auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse im Sinne der BSG-Rechtspre- chung zum mittelbaren Behinderungsausgleich zu prüfen.</p>	
118	07.99.05.3 Mechanische Brailleschreibmaschinen	<p>Solche Geräte können bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen der allge- meinen Schulpflicht zum Einsatz kommen, sofern die Nutzung einer Braillezeile (noch) nicht möglich ist.</p>	<p>Der Satz war bislang nicht sachgerecht. Eine Versor- gung mit einer Brailleschreibmaschine ist in der Regel nur dann zweckmäßig, wenn die Nutzung einer Braille- zeile von den Versicherten nicht beherrscht wird.</p>
119	07.99.07.1 Elektrome- chanische und elektroni- sche Geräte zum Prägen von Braillebeschriftun- gen	<p>Die Versicherte oder der Versicherte muss über eine gute Feinmotorik und Sensibilität der Fingerkuppe verfügen.</p> <p>Die Versicherte oder der Versicherte muss die kognitiven Fähigkeiten zur Nutzung des Hilfsmittels besitzen.</p>	<p>Die Anforderungen wurden analog zu den bereits gel- ten Anforderungen an andere Hilfsmittel, bei denen Brailleschrift erzeugt oder gelesen wird, ergänzend for- muliert.</p>
120	07.99.09.0 Blindenführ- hunde	<p>Ziel der Versorgung mit einem Föhrhund ist es, die blinden oder hochgra- dig sehbehinderten Versicherten mithilfe des Föhrhundes in die Lage zu versetzen, die durch die Behinderung eingeschränkte Orientierung in der Mobilität außer Haus im Föhrhundegespann wieder zu ermöglichen.</p>	<p>Der letzte Teil des Satzes wird gestrichen, da die Be- schränkung des Versorgungsziels auf die Orientierung und Mobilität im nahen Wohnumfeld leistungsrechtlich nicht begründet ist. Dennoch ist im Sinne des Wirt-</p>

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
			schaftlichkeitsgebotes immer zu prüfen, ob eine Versorgung mit anderen Hilfsmitteln nicht ebenfalls gleichwertig sein kann.
121	07.99.99.1 Verbrauchsmaterialien	07.99.99.1000 feste Spitzen 07.99.99.1001 Rollspitzen 07.99.99.1002 Adapter zum Anpassen der Spitzen an Langstock 07.99.99.1003 Ersatzteile (Griff, Gummizug, Klettband, Stockteile Reflexionsfolie, etc.)	Die Gliederung der Stockspitzen wurde entsprechend eines Vorschlages seitens des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer geändert.
122	07.99.99.4 Ersatzteile	11.5 Produktart: 07.99.99.4 Ersatzteile Beschreibung – Unter dieser Abrechnungspositionsnummer könne Ersatzteile abgerechnet werden. Indikation Vorliegen von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung aufgrund von angeborenen oder erworbenen Schädigungen der brechenden Medien des Auges, der Netzhaut, der Sehbahnen oder der Sehrinde. Weitere Erläuterung siehe Indikationen in den Definitionen	Neue Abrechnungspositionsnummer Die Indikation entspricht der Allgemeinindikation in der Definition der Produktgruppe

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
123	07.99.99.6 Orientierungs- und Mobilitätsschulung	07.99.99.6 Orientierungs- und Mobilitätsschulung	Anpassung der Bezeichnung der Abrechnungspositionsnummer an den in der Praxis üblichen Sprachgebrauch
124		Die LPF-Schulung stellt als Fördermaßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. Fördermaßnahme zur sozialen Teilhabe grundsätzlich keine Leistung der GKV dar.	Die aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind nicht mehr gültig.
125		Um den zielgerichteten Einsatz und Gebrauch des Hilfsmittels zu erlernen, ist bei der erstmaligen Versorgung mit dem Blindenlangstock und/oder elektronischen O&M-Hilfsmitteln eine spezielle Orientierungs- und Mobilitätsschulung i.d.R. in der gewohnten Lebensumgebung, also am Wohnort erforderlich. Sofern zweckmäßig, können diese Schulungen auch stationär als Intensivschulung erfolgen. Auch aus Sicherheitsgründen werden diese Schulungen in Form von Einzelschulungen durchgeführt.	Siehe entsprechender Punkt in den Definitionen
126	07.99.99.03 Reparaturen	11.107.99.99.3 Reparaturen Beschreibung	Die Abrechnungspositionsnummer für Reparaturen wurde neu eingerichtet. Der Beschreibungs- und Indikationstext wurde entsprechend ergänzt.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
		<p>– Unter dieser Abrechnungspositionsnummer können Reparaturen für Blindenhilfsmittel abgerechnet werden.</p> <p>Indikation</p> <p>– Vorliegen von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung aufgrund von angeborenen oder erworbenen Schädigungen der brechenden Medien des Auges, der Netzhaut, der Sehbahnen oder der Sehrinde. Weitere Erklärungen siehe Indikationen in den Definitionen.</p>	
127	Produktart: 07.99.99.4 Ersatzteile	<p>Produktart: 07.99.99.4 Ersatzteile</p> <p>Beschreibung</p> <p>– Unter dieser Abrechnungspositionsnummer könne Ersatzteile abgerechnet werden.</p> <p>Indikation</p> <p>Vorliegen von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung aufgrund von angeborenen oder erworbenen Schädigungen der brechenden Medien des Auges, der Netzhaut, der Sehbahnen oder der Sehrinde.</p> <p>Weitere Erläuterung siehe Indikationen in den Definitionen</p>	Unter dieser zuvor zur Löschung vorgesehenen Abrechnungspositionsnummer können jetzt Ersatzteile für Blindenhilfsmittel abgerechnet werden.

Nr.	Thema oder Bezug	Fortgeschriebene Produktgruppe (Änderungen zur bisherigen Fassung der Produktgruppe werden farblich hervorgehoben)	Anmerkungen und Begründungen
128	Produktart: 07.99.99.5 zur Löschung vorgesehen		Die im aktuellen Hilfsmittelverzeichnis bereits zur Löschung vorgesehene Abrechnungspositionsnummer wird gelöscht.